

05.04.24

Wi - Fz - U - Wo

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Die Richtlinie sieht vor, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie insbesondere Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Dazu sind von Mitgliedstaaten sogenannte Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien auszuweisen, in denen Vorhaben in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden. Auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten werden die Genehmigungsverfahren angepasst. Zudem können Mitgliedstaaten Infrastrukturgebiete ausweisen, um auch hier zu vereinfachten und beschleunigten Verfahren zu gelangen.

Die Bestimmungen der Richtlinie sind von den Mitgliedstaaten grundsätzlich binnen 18 Monaten umzusetzen, wobei ein Teil der Regelungen im Bereich der Genehmigungsverfahren bereits bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden muss.

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich Deutschland und die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet haben. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien sowie beim Ausbau der Stromnetze erforderlich.

Fristablauf: 17.05.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Darüber hinaus macht die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Vorgaben zu Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff.

Zudem soll die Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 beitragen, „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“. Im Sinne des systemischen Zusammenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Ziel 7 beitragen, den „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“.

Ferner soll die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (Alternative Fuels Infrastructure Regulation, AFIR) den Aufbau von Ladeinfrastruktur in der gesamten EU beschleunigen und vereinheitlichen. Die AFIR ersetzt die bisherige Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) aus dem Jahr 2014, die in Deutschland unter anderem in der Ladesäulenverordnung (LSV) auf Basis von § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) umgesetzt wurde. Die AFIR gilt seit dem 13. April 2024 unmittelbar und ohne Umsetzungsrechtsakt in den EU-Mitgliedstaaten.

Ein wesentliches Ziel der AFIR ist es, zukünftig den Aufbau von Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge sowie Tankstellen für alternative Kraftstoffe in europäischen Städten und entlang der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) zu fördern. Im Rahmen des „Green Deal“ ist die AFIR eine der Maßnahmen, um das Ziel der EU zu erreichen, ihre Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren und bis 2050 klimaneutral zu werden („Fit for 55“).

Mit dem Gesetzentwurf soll das Energiewirtschaftsgesetz auch an die Vorgaben der AFIR angepasst werden.

Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien und der im Zuge der Energiewende massiv steigende Strombedarf erfordern außerdem einen schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromübertragungsnetzes. Es ist angesichts eines aktuellen regionalen Ungleichgewichts von Energieerzeugung und Energienutzung erforderlich, Strom über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den bestehenden Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene und ausgehend von den Offshore-Windparks im Norden, der beschleunigt umgesetzt werden muss. Die §§ 12a bis 12e des EnWG enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Grundlage hierfür ist der Netzentwicklungsplan Strom (NEP). Während der Prüfung des NEP 2023-2037/2045 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) bestimmte gebündelte Vorhaben identifiziert, die für den Stromtransport von der Offshore-Stromerzeugung im Norden zum verbrauchsstarken Süden eine wichtige Rolle spielen und einer Umsetzung außerhalb der regelmäßigen Anpassung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) bedürfen. Hiermit soll eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für die-

se gebündelten Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsnetzebene gewährleistet werden.

B. Lösung

Dieser Gesetzentwurf setzt die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze um. Daneben werden Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, soweit noch nicht durch bestehende Vorschriften abgedeckt, umgesetzt.

Es werden Änderungen im Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz, WindSeeG), im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) sowie im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vorgenommen. Darüber hinaus werden Änderungen am BBPIG vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Windenergie-auf-See-Gesetz

- Der Flächenentwicklungsplan soll künftig Beschleunigungsflächen festlegen. Die dafür erforderlichen Anpassungen werden vorgenommen und die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt.
- Für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen werden die Anforderungen an die Genehmigungsverfahren umgesetzt. Die Erleichterungen der Richtlinie zur Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung werden umgesetzt.
- Weitere Vorgaben der Richtlinie zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens wie die Einführung einer Bestätigung der Vollständigkeit werden umgesetzt.
- Für den Bereich Wasserstoffherzeugung auf See werden Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen umgesetzt, soweit diese nicht durch bestehende Vorschriften abgedeckt sind. Die Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See soll im überragenden öffentlichen Interesse liegen.
- Die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren in der ausschließlichen Wirtschaftszone wird anlässlich Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter.

Energiewirtschaftsgesetz

- Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zukünftig Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netzprojekten ausweisen. Die Regeln zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete werden festgelegt und Vorgaben, insbesondere bezogen auf verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, festgeschrieben.
- Für Vorhaben in Infrastrukturgebieten kann von einer Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung abgesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren durch, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu mindern oder auszugleichen. Für Bestandsgebiete, die in der Regelung definiert werden, gilt diese Privilegierung ebenfalls.
- Bei der Änderung bereits vorhandener Netzinfrastruktur ist bezogen auf potenzielle Umweltauswirkungen eine Deltaprüfung durchzuführen.
- Änderung der Rechtsgrundlage für die Ladesäulenverordnung

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz wird eine rein redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Bundesbedarfsplangesetz

Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes werden neun weitere Netzausbauvorhaben, losgelöst von der folgenden turnusmäßigen Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes, vorgelagert in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Ein Netzausbauvorhaben wird geändert. Diese Netzausbauvorhaben sind Teil der sogenannten NordOstLink und Rhein-Main-Link, für die eine Bündelungsmöglichkeit mit den bereits im Bundesbedarfsplan verankerten Vorhaben 81 und 82 besteht. Mit der vorgezogenen Aufnahme der zu bündelnden Vorhaben wird eine Beschleunigung und Straffung der Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht und eine Verzögerung der bereits in Planung befindlichen Vorhaben 81 und 82, die mit den weiteren Vorhaben gebündelt umgesetzt werden, vermieden.

Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird gemäß § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem werden länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben durch Kennzeichnung identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze umzusetzen. Soweit einzelne Bestimmungen der Richtlinie nur optional umzusetzen sind, ist die Umsetzung im Sinne eines beschleunigten, rechtssicheren und robusten Ausbaus der Windenergie auf See und der Stromnetze geboten.

Das Gesetz dient ferner der richtlinienkonformen Ausgestaltung bestehender Regelungen.

Ein Zuwarten auf die anstehende, turnusmäßige Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes zum Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 würde die Umsetzung der bereits im Bundesbedarfsplangesetz enthaltenen, zu bündelnden Vorhaben verzögern.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Windenergie-auf-See-Gesetz und Energiewirtschaftsgesetz

Der Gesetzentwurf verursacht durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz und Energiewirtschaftsgesetz keine Haushaltsausgaben für den Bund.

Die Änderungen führen zu Anpassungen bei der Gebietsausweisung und bei den Zulassungsverfahren, die keinen Mehraufwand verursachen, sondern in die bestehenden Verfahren integriert werden können. Zusätzliche Mittel müssen nicht bereitgestellt werden.

Durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz fällt bei der Verwaltung der Länder einmaliger zusätzlicher Personalaufwand zur Erarbeitung einer Methodik zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten an, sofern das Land sein Ermessen dahingehend ausübt, die neuen Regelungen anzuwenden. Außerdem fällt zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Daueraufgabe der Gebietsausweisung an. Es ist davon auszugehen, dass Länder, die sich für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten entscheiden, dafür zusätzliches Personal benötigen werden. Wie groß der Bedarf ist, lässt sich aktuell nicht beziffern.

Im Übrigen werden die Haushalte der Länder und Kommunen nicht belastet. Die Anpassungen bei den Genehmigungsverfahren können in bestehende Verfahren integriert werden. Zusätzliche Mittel müssen nicht bereitgestellt werden.

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Durch die redaktionellen Folgeänderungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz werden keine Haushaltsausgaben verursacht.

Bundesbedarfsplangesetz

In Bezug auf die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes wird bei der Bundesnetzagentur von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 1 314 503 Euro ausgegangen. Die Kosten sollen möglichst durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neun neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben, wobei geschätzt wird, dass die neun Vorhaben zu 18 zusätzlichen gerichtlichen Verfahren führen werden. Auf dieser Grundlage wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 212 182 Euro ausgegangen. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im dritten Quartal 2024 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2029 eingeleitet werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorhabenträger werden entlastet, insbesondere da die entsprechenden Genehmigungsverfahren vereinfacht werden.

Windenergie-auf-See-Gesetz

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz wird die Wirtschaft in Höhe von etwa 990 000 Euro bis 1 320 000 Euro entlastet. Dem steht nur ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 150 000 Euro bis 300 000 Euro gegenüber.

Energiewirtschaftsgesetz

Durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz entfällt für die Wirtschaft Erfüllungsaufwand in Höhe von 21,89 Millionen Euro.

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Durch die redaktionellen Folgeänderungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz wird kein Erfüllungsaufwand verursacht.

Bundesbedarfsplangesetz

Durch die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes ergibt sich für die Wirtschaft nach Saldierung eine Entlastung in Höhe von rund 80 325 Euro pro Jahr.

Nach der One-In-One-Out-Regel wirkt sich die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes in dieser Höhe entlastend für die Wirtschaft aus.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes wird für die Übertragungsnetzbetreiber die sich aus § 5 Absatz 1 ergebende Informationspflicht um neun Vorhaben erweitert. Dadurch entstehen über einen Zeitraum von fünf Jahren Kosten in Höhe von geschätzt 26 775 Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene und auf Ebene der Länder, einschließlich der Kommunen, entsteht durch den Gesetzentwurf teilweise zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Windenergie-auf-See-Gesetz

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz ergibt sich für die Verwaltung des Bundes ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 72 360 Euro sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 656 855 Euro jährlich.

Energiewirtschaftsgesetz

Durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz ergibt sich für die Verwaltung des Bundes ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 739 155 Euro sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 318 000 Euro. Für die Verwaltung eines durchschnittlichen Bundeslandes wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 383 215 Euro geschätzt.

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Durch die redaktionellen Folgeänderungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz wird kein Erfüllungsaufwand verursacht.

Bundesbedarfsplangesetz

Der Bundesverwaltung entsteht durch die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 760 700 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand ist nicht ersichtlich. Die Landesverwaltungen werden hierdurch in vergleichbarer Höhe entlastet. Darüber hinaus ergibt sich für die Landesverwaltungen eine zusätzliche jährliche Entlastung in Höhe von 152 700 Euro durch Entfallen der Raumordnungsverfahren. In der Summe beträgt die Entlastung für die Landesverwaltung jährlich dadurch 913 400 Euro. Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Windenergie-auf-See-Gesetz, Energiewirtschaftsgesetz und Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz nicht zu erwarten.

Bundesbedarfsplangesetz

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 46,67 Milliarden Euro als einmalige Investitionskosten über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen. Die Summe wurde anhand der von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten öffentlich verfügbaren Standardkostenparameter ermittelt.

Im Vergleich zum heutigen Niveau steigen die Netzentgelte durch die angenommenen Investitionen unter sonst gleichen Umständen grob geschätzt für typische Haushaltskunden im Mittel um eine Größenordnung von etwa 80 Euro (netto, ohne Mehrwertsteuer) und für typische Gewerbekunden um eine Größenordnung von etwa 900 Euro (netto) im Jahr. Gleichzeitig dient der Netzausbau der Minimierung der mit dem Engpassmanagement verbundenen Kosten. Die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement, Countertrading sowie Netzreserve) beliefen sich im Jahr 2022 auf circa 4,2 Milliarden Euro. Damit trägt der Netzausbau mittel- und langfristig zur Entlastung der Stromverbraucher bei.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 6 BBPIG in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neu in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommenen Vorhaben. Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 212 182 Euro ausgegangen. Dieser umfasst geschätzt 0,8 Richterstellen (R6) in Höhe von gesamt 151 192 Euro, 0,3 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von gesamt 26 844 Euro und 0,5 Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von gesamt 34 145 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im dritten Quartal 2024 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2029 eingeleitet werden.

05.04.24

Wi - Fz - U - Wo

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 5. April 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da ein Teil der Regelungen des Gesetzentwurfs bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden muss.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Fristablauf: 17.05.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze¹⁾ und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch [Aktualisierungsvorbehalt Solarpaket: Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom „...“ 2024 (BGBl. „...“)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe zu § 69a eingefügt:

„§ 69a Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“.
 - b) Nach der Angabe zu § 70 wird folgende Angabe zu den §§ 70a und 70b eingefügt:

„§ 70a Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen

§ 70b Vorhaben in Infrastrukturgebieten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe zu § 79a eingefügt:

„§ 79a Überwachungsplan bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“.
2. In § 1 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „, sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ eingefügt.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) im Bereich Windenergie auf See sowie Stromnetze. Artikel 1 dient zudem auch der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

3. In § 2a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebiete“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „und Beschleunigungsflächen“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 1 und 2 vorangestellt:
 - „1. „Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie“ Anlage, die in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung in der Tabelle in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist,
 2. „Beschleunigungsflächen“ Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nach § 5 besonders geeignet sind,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 13 werden die Nummern 3 bis 15.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gebiete, Flächen,“ die Wörter „einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „auszubauen“ das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. Beschleunigungsflächen im Sinne von Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) geändert worden ist, festzulegen.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „2. Flächen“ die Wörter „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2a Satz 4 werden nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 2a werden folgende Absätze 2b und 2c eingefügt:
 - „(2b) Der Flächenentwicklungsplan legt einen Teil der Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen fest. Es müssen Beschleunigungsflächen festgelegt werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Ziele in § 1 Absatz 2 leisten. Eine Fläche soll als Beschleunigungsfläche festgelegt werden, wenn auf ihr durch die Errichtung und den Betrieb von

Windenergieanlagen auf See voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Umweltauswirkungen im Sinn von Satz 3 sind abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, soweit eine Beschleunigungsfläche nicht unter Satz 7 Nummer 1 bis 6 fällt. Die Festlegung als Beschleunigungsfläche erfolgt durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz. Die Ausweisung als Beschleunigungsfläche ist ausgeschlossen, wenn eine Fläche

1. in einem besonders sensiblen Gebiet liegt,
2. in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt,
3. in einem Meeresgebiet liegt, das durch eine Schutzgebietsverordnung nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt ist,
4. in einem in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3886) ausgewiesenen Vogelzugkorridor liegt,
5. innerhalb eines Bereichs mit 8 Kilometer Breite ausgehend von der äußeren Grenze der Gebiete nach Nummer 1 bis 4 liegt; für Nummer 1 gilt dies nicht für neue durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ermittelte Gebiete nach Satz 9, oder
6. in der Ostsee liegt.

Besonders sensible Gebiete im Sinne von Satz 7 Nummer 1 sind das in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3886) ausgewiesene Vorranggebiet Seetaucher und das Vorbehaltsgebiet Schweinswale. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz weitere besonders sensible Gebiete ermitteln.

(2c) Der Flächenentwicklungsplan legt insbesondere für Beschleunigungsflächen und Infrastrukturgebiete nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes wirksame und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen oder Regeln für Minderungsmaßnahmen fest, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Der Flächenentwicklungsplan kann auf und außerhalb von Beschleunigungsflächen für ein oder mehrere Pilotprojekte die Möglichkeit vorsehen, dass die Zulassungsbehörde neuartige Minderungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit bisher nicht umfassend geprüft wurde, für einen begrenzten Zeitraum anordnen kann. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überwacht die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und trifft im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz unverzüglich geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, soweit die neuartigen Minderungsmaßnahmen sich als nicht wirksam erweisen. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden bei der Ausübung des Ermessens nach Absatz 2b Satz 3, unter Wahrung der nach Absatz 2b Satz 7 Nummer 1 bis 6 ausgeschlossenen Gebiete, berücksichtigt.“

- e) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen auf See“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „, sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ und nach den Wörtern „die öffentliche“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.
- f) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Offshore-“ gestrichen.
7. In § 8 Absatz 2 werden nach den Wörtern „und Flächen“ die Wörter „, einschließlich Beschleunigungsflächen,“ eingefügt.
8. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „festgelegten Flächen“ die Wörter „außerhalb von Beschleunigungsflächen“ eingefügt.
9. In § 12 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „der öffentlichen“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.
10. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet über einen Antrag auf ergänzende Kapazitätszuweisung innerhalb von drei Monaten, sofern das Repowering nach § 89 nicht zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage um mehr als 15 Prozent führt. Dies ist nicht anzuwenden bei begründeten Sicherheitsbedenken oder einer technischen Inkompatibilität mit Netzkomponenten.“
11. In § 57 werden die Wörter „§ 17f des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes“ ersetzt.
12. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechen,“ die Wörter „und auf Beschleunigungsflächen“ eingesetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Abweichend von Satz 2 bedarf die wesentliche Änderung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Planfeststellung.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist für Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz zugleich Anlaufstelle nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geändert worden ist.“
13. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 1a, 1b und 2 ersetzt:

„(1a) Wenn sich der Plan auf eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bezieht, umfasst der Plan zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. eine Beschreibung
 - a) der Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten,
 - b) der Roh- und Hilfsstoffe, sonstigen Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden,
 - c) der Quellen der Emissionen aus der Anlage,
 - d) des Zustands der Fläche,
 - e) der Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt,
 - f) der vorgesehenen Technologie und sonstiger Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben,
 - g) der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
 - h) der sonstigen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 77 Absatz 1a,
 - i) der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt,
 - j) der wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht,
2. einen Bericht über den Ausgangszustand, wenn im Rahmen des Betriebs der Anlage relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und
3. eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben.

(1b) Der Bericht über den Ausgangszustand nach Absatz 1a Nummer 2 dient dazu, den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht über den Ausgangszustand hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls vorhanden, über die frühere Nutzung der Fläche,
2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach Absatz 1a Nummer 2 wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen; neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich,

soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halbsatzes erfüllen.

Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, die Anforderungen der Sätze 1 und 2, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigelegt werden. Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich der Fläche zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe nach § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Die Sätze 1 bis 4 sind bei einem Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, dabei ist ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand zu ergänzen.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bestätigt die Vollständigkeit des Antrags auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens schriftlich oder elektronisch innerhalb von 45 Tagen, bei Anträgen nach den Absätzen 1a und 1b innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens. Der Antrag ist vollständig, wenn die Angaben und Unterlagen für die Prüfung ausreichen. Anderenfalls fordert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Träger des Vorhabens unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Unterlagen auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen und setzt ihm hierfür eine Frist. Kommt der Träger des Vorhabens dieser Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Antrag ablehnen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann ein Verlangen nach Satz 3 nur einmalig und innerhalb von 45 Tagen, bei Anträgen nach den Absätzen 1 a und 1 b innerhalb von 60 Tagen, nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären. Der Antrag gilt als vollständig, wenn das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Ablauf von 45 Tagen, bei Anträgen nach den Absätzen 1a und 1b innerhalb von 60 Tagen, keine Unterlagen nach Satz 3 nachgefordert hat. Die Fristen des Planfeststellungsverfahrens beginnen mit der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags, mit dem Eingang des ergänzten Antrags nach Satz 2 oder der Fiktion der Vollständigkeit nach Satz 6.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann von Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach § 73 Absatz 2 und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes elektronisch zu übermitteln.“

14. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „See“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „, sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ und nach den Wörtern „die öffentliche“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eingang der Unterlagen“ durch die Wörter „Beginn der Fristen des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Eine Plangenehmigung soll es nach Beginn des Genehmigungsverfahrens nach den §§ 68 Absatz 2 Satz 7 und 70a Absatz 1 Satz 3 innerhalb von zwölf Monaten erteilen.“
- cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Frist“ durch die Wörter „Fristen nach den Sätzen 1 und 2 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen“ ersetzt und werden die Wörter „, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist“ gestrichen.
- dd) Im neuen Satz 4 werden das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ und das Wort „Antragsteller“ durch die Wörter „Träger des Vorhabens“ ersetzt.
- c) In Absatz 11 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) Untersuchungen der Meeresumwelt auf einer Fläche in Vorbereitung oder im Rahmen eines Zulassungsverfahrens, einschließlich des Monitorings nach § 77 Absatz 3 Nummer 1, sollen zeitlich und räumlich ohne Überschneidungen zu Untersuchungen anderer Flächen durchgeführt werden. Satz 1 ist sowohl auf die zentralen Voruntersuchungen nach Teil 2 Abschnitt 2 als auch auf die Untersuchungen durch den Träger des Vorhabens anzuwenden. Soweit Satz 1 anzuwenden ist, müssen die auf den Flächen erhobenen Daten und Informationen unverzüglich wechselseitig zwischen den Trägern der Vorhaben oder dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie elektronisch ausgetauscht und für die Verwendung in den Verfahren nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellt werden.“

15. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Unbeschadet des § 69 Absatz 3 muss der Planfeststellungsbeschluss für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, soweit im Einzelfall erforderlich, Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Pflichten nach § 77 Absatz 1a Satz 1 enthalten, insbesondere:

1. Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) sowie für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage emittiert werden können, wobei mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf ein anderes zu berücksichtigen sind,

2. im Fall der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen nach § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sofern hierdurch die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht:
 - a) Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers,
 - b) Anforderungen an die Überwachung der Auflagen nach Buchstabe a,
 - c) Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Häufigkeit der Überwachung, wobei die Überwachung des Grundwassers mindestens alle fünf Jahre und die Überwachung des Bodens mindestens alle zehn Jahre stattzufinden hat, soweit diese Überwachung nicht anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt,
3. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Nummer 1, zumindest:
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen nach § 3 Absatz 6b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BVT-Schlussfolgerungen) genannten Emissionsbandbreiten nach § 3 Absatz 6c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionsbandbreiten) festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen, wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen anzuwenden sind,
4. eine Verpflichtung, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mindestens jährlich Folgendes vorzulegen:
 - a) eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
 - b) sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Nebenbestimmungen nach dieser Vorschrift zu überprüfen,
 - c) in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den Emissionsbandbreiten ermöglicht,
5. Anforderungen an die regelmäßige Wartung,
6. Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Inbetriebnahme und Stilllegung der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen sowie Störungen,
7. Vorkehrungen zur Vermeidung, weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung,
8. Auflagen zur Sicherstellung der Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm, soweit die Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm erforderlich ist und deren Anforderungen durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken nicht erfüllt werden.

Die Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 Nummer 1 sind für Schadstoffe anzuwenden, sobald die Emissionen die Anlage verlassen. Sie können durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen, die ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten, erweitert oder ersetzt werden.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat sich bei der Festlegung der Nebenbestimmungen nach Absatz 1 an den BVT-Schlussfolgerungen zu orientieren. Sofern Nebenbestimmungen auf der Grundlage einer besten verfügbaren Technik festgelegt werden, die in keiner BVT-Schlussfolgerung beschrieben ist, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anzuordnen, dass diese Technik unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 3 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien bestimmt wird und die Anforderungen der Absätze 3 und 4 erfüllt werden. Sofern die BVT-Schlussfolgerungen keine Emissionsbandbreiten enthalten, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anzuordnen, dass die Technik ein Umweltschutzniveau gewährleistet, das den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist. Sofern für eine Tätigkeit oder einen Typ eines Produktionsprozesses, die oder der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen oder diese Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses abdecken, legt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Nebenbestimmungen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken, die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die betreffenden Tätigkeiten oder Prozesse bestimmt hat, fest. Hierbei sind die Kriterien der Anlage zu § 3 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu berücksichtigen und der Träger des Vorhabens vor der Festlegung der Nebenbestimmungen zu konsultieren.

(3) Die in Absatz 1 genannten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen sind vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 auf Grundlage der besten verfügbaren Techniken festzulegen, ohne dass die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Soweit das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Emissionsgrenzwerte festlegt, die hinsichtlich Werten, Zeiträumen und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweichen, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c zu bewerten. Mit dieser Bewertung soll überprüft werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschritten haben.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn

1. wegen des geographischen Standortes, der lokalen Umweltbedingungen oder der technischen Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet oder
2. in Anlagen Zukunftstechniken nach § 3 Absatz 6e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

(5) Sofern der Plan für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt oder geändert wird, sind folgende Informationen nach § 98 Nummer 1 bekannt zu machen:

1. der Inhalt der Planfeststellung einschließlich einer Kopie des Planfeststellungsbeschlusses sowie späterer Änderungen,
2. die Gründe, auf denen die Planfeststellung beruht,
3. die Ergebnisse der vor der Planfeststellung durchgeführten Anhörung und ihre Berücksichtigung im Rahmen der Planfeststellung,
4. soweit anwendbar, die Bezeichnung des für die betreffende Anlage oder Tätigkeit maßgeblichen BVT-Merkblatts im Sinne des § 3 Absatz 6a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
5. Angaben zur Festlegung der Nebenbestimmungen nach Absatz 1 sowie
6. für den Fall der Gewährung einer Ausnahme nach Absatz 4 die Begründung der Gewährung.

Sofern die Ergebnisse der Emissionsüberwachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorliegen, sind diese ebenfalls nach § 98 Nummer 1 bekannt zu machen.“

16. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

17. Nach § 70 werden folgende §§ 70a und 70b eingefügt:

„§ 70a

Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen

(1) Bei Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf einer Beschleunigungsfläche bestätigt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Vollständigkeit des Antrags schriftlich oder elektronisch innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. § 70 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sind anzuwenden. § 68 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf einer Beschleunigungsfläche sind die nachfolgenden Prüfungen nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 sowie nach den nachfolgenden Absätzen angeordnet werden:

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung und

3. abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Dies ist nicht für Windenergieanlagen auf See anzuwenden, deren Errichtung oder Betrieb voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats hat oder wenn ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, nach § 54 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung um Benachrichtigung ersucht oder nach § 54 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mitteilt, dass eine Beteiligung gewünscht wird. Mit Durchführung der Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 oder vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Absatz 4 angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt. Absatz 3 bleibt unberührt. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu betrachten sind.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überprüft im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz bei Vorhaben nach Absatz 2 parallel zur Prüfung nach § 68 Absatz 2 auf Grundlage vorhandener Daten, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden (Überprüfungsverfahren). Dabei prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auch, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Überprüfungsverfahren stellt der Träger des Vorhabens auf Anforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach Erhalt des Zuschlags Informationen über die Merkmale des Vorhabens, über die Einhaltung der nach § 5 Absatz 2c festgelegten Maßnahmen und Regeln für Maßnahmen, über etwaige zusätzliche vom Träger des Vorhabens getroffene Maßnahmen sowie Informationen darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Träger des Vorhabens auffordern, zusätzliche vorhandene Informationen vorzulegen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schließt das Überprüfungsverfahren innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der für den Zweck des Überprüfungsverfahrens ausreichenden Informationen ab, bei Antragsträgern nach § 89 Absatz 1 Satz 1 innerhalb von 30 Tagen.

(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 und der vom Träger des Vorhabens getroffenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, so ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz über § 5 Absatz 2c hinausgehende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an. Sofern solche verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Ausgleichsmaßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie den Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht wesentlich verzögern und auf der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu veröffentlichenden Liste von verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen enthalten sind.

(5) Soweit verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für den Schutz von Arten nicht zur Verfügung stehen, hat der Träger des Vorhabens einen verhältnismäßigen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der von der Windenergie auf See betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung für Windenergieanlagen auf See ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung für Windenergieanlagen auf See bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat maximal 1 000 000 Euro pro Jahr je Vorhaben zu betragen. Die Zahlungen sind von dem Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Insgesamt 20 Prozent der Summe sollen für die Forschung zur Auswirkung der Windenergieanlagen auf See auf die betroffenen Arten und die Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwendet werden. Über die Verwendung dieser Mittel wird unter Beteiligung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie entschieden.

(6) Werden in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Bauphase Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet, ist davon auszugehen, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist. Für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind, deren Vorkommen im jeweiligen Gebiet zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt war und für die deshalb keine Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet wurde, muss eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur erteilt werden, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über die Erteilung der Ausnahme innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Vorhabenträgers als unwesentliche Planänderung im Sinne von § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 70b

Vorhaben in Infrastrukturgebieten

(1) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, deren Trassen oder Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte nach dem 19. November 2023 im Flächenentwicklungsplan festgelegt wurden und in Infrastrukturgebieten nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes liegen, ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und abweichend von § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes von einer Verträglichkeitsprüfung abzusehen. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt. Absatz 3 bleibt unberührt. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht

zu betrachten sind. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ordnet an, dass verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nach § 12j Absatz 7 Energiewirtschaftsgesetz und Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 zeitnah durchzuführen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 5 einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 17 500 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(2) Absatz 1 ist entsprechend für Offshore-Anbindungsleitungen anzuwenden, deren Trassen oder Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte in einem vor dem 20. November 2023 bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan festgelegt worden sind. Diese Gebiete gelten als Infrastrukturgebiete im Sinne von Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

(3) § 70a Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Träger des Vorhabens die Informationen über die Merkmale des Vorhabens, über die Einhaltung der nach § 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie § 5 Absatz 2c Satz 1 festgelegten Maßnahmen oder Regeln für diese Maßnahmen, über etwaige zusätzliche vom Träger des Vorhabens getroffene Maßnahmen sowie Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird, bereits mit den Planunterlagen zur Verfügung stellt und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das Überprüfungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten parallel zur Prüfung nach § 68 Absatz 2 durchführt und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der für den Zweck des Überprüfungsverfahrens ausreichenden Informationen abschließt.

(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren nach § 70a Absatz 3 Satz 1, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 oder der im Infrastrukturgebieteplan nach § 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Minderungsmaßnahmen und der vom Träger des Vorhabens getroffenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, so ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz über § 12j Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes oder der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Minderungsmaßnahmen hinausgehende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an. Sofern solche verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an. Falls keine verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, hat der Betreiber einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 5 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Aus den Mitteln kann auch der durch die zweckgemäße Verwendung entstehende Verwaltungsaufwand, bestehend aus Personal- und Sachaufwand, gedeckt werden. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

(5) Inhalte der Prüfungen nach § 44 Absatz 1 und nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die nach dieser Vorschrift nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist. Die Prüfungen zum Schutzgut Tiere und Benthos erfolgen grundsätzlich auf Basis der Biotoptypenkartierung und vorhandener faunistischer Daten. Weitergehende Erfassungen haben, sofern im Einzelfall erforderlich, zielgerichtet zu erfolgen. Der Erfassungsaufwand ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Erfassungen und Prüfungen sind innerhalb von vier Monaten abzuschließen. Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Grundlage dieser Vorschrift angeordnet werden, sind dem Grunde und dem Umfang nach als Vermeidungsmaßnahmen sowie als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen.

(6) Werden in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Bauphase Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet, ist davon auszugehen, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist. Für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind, deren Vorkommen im jeweiligen Gebiet zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt war und für die deshalb keine Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet wurde, muss eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur erteilt werden, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über die Erteilung der Ausnahme innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Vorhabenträgers als unwesentliche Planänderung im Sinne von § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Ausweisung der Infrastrukturgebiete im Infrastrukturgebieteplan nach § 12j des Energiewirtschaftsgesetzes gestellt wurde.“

18. Nach § 72 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 1 erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen kombiniert werden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gibt unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Träger des Vorhabens in den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens aufnehmen muss, wobei dessen Umfang anschließend nicht erweitert werden darf. Bei Durchführung eines Verfahrens nach § 66 für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, die nach § 5 Absatz 2c Satz 2 im Flächenentwicklungsplan als Pilotprojekt vorgesehen sind, ist § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch neuartige Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum als Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen anerkannt werden können, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten.“

19. Nach § 72a Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten vorrangig zu den §§ 70a und 70b.“

20. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bilden mehrere Einrichtungen eine Gesamteinrichtung, insbesondere bei einem Windpark, soll die Sicherheitszone von einer Linie gemessen werden, die die äußeren Einrichtungen der Gesamteinrichtung verbindet.“

c) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Meter“ das Wort „nur“ eingefügt.

21. In § 75 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 74“ ersetzt.

22. Nach § 77 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit es sich bei der Einrichtung um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, haben die nach § 78 Absatz 1 verantwortlichen Personen während des Betriebs zusätzlich sicherzustellen, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen getroffen werden,
2. die besten verfügbaren Techniken angewandt werden,
3. keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden,
4. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, wobei Abfälle nicht zu vermeiden sind, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung,
5. Energie effizient verwendet wird,
6. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen und
7. nach einer Betriebseinstellung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und den in § 80 Absatz 1a Satz 2 beschriebenen Ausgangszustand der Fläche wiederherzustellen.

Können die Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten werden, müssen die nach § 78 Absatz 1 verantwortlichen Personen dies unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie melden. Sie müssen außerdem unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Pflichten so schnell wie möglich wiederherzustellen. Unbeschadet von Satz 3 kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geeignete und erforderliche Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 wiederherzustellen.

Die nach § 78 Absatz 1 verantwortlichen Personen haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jegliche beabsichtigte Änderung der Beschaffenheit und Funktionsweise sowie jegliche Erweiterung der Einrichtung, die Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, unverzüglich anzuzeigen.“

23. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „See“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „, sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ und nach den Wörter „die öffentliche“ die Wörter „Gesundheit und“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat den Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Meeresumwelt darstellt, bis die erneute Einhaltung der vorgenannten Pflichten nachweislich sichergestellt ist.

(5b) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, insbesondere

1. wenn die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich ist, dass die in der Planfeststellung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder in der Planfeststellung neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen,
2. wenn die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert,
3. wenn eine neue oder überarbeitete Umweltqualitätsnorm nach § 69a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 eingehalten werden muss,
4. soweit eine Anlage nicht von BVT-Schlussfolgerungen erfasst wird und Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen würden oder
5. innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen.

Der Träger des Vorhabens hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Verlangen alle für die Überprüfung der Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Informationen mitzuteilen.“

24. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Überwachungsplan bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie stellt zur regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie einen Überwachungsplan für Umweltinspektionen auf, der regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert wird. Der Plan dient der Prüfung und Förderung der Einhaltung der Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 und bei Bedarf der Überwachung von Umweltauswirkungen der Anlage. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung

interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1. Unbeschadet von Satz 3 hat der Träger des Vorhabens dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Verlangen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Plans erforderlich sind. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Träger des Vorhabens auffordern, unter Einbeziehung einer fachkundigen Stelle einen Vorschlag eines Überwachungsplans auszuarbeiten und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu übermitteln.

(2) Der Überwachungsplan umfasst:

1. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme,
2. den räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsplans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemäßige Überwachungen nach Absatz 3,
5. Verfahren für nicht routinemäßige Überwachungen nach Absatz 4.

(3) Auf Grundlage des Überwachungsplans erstellt und aktualisiert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie regelmäßig Programme für routinemäßige Überwachungen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Träger des Vorhabens auffordern, unter Einbeziehung einer fachkundigen Stelle einen Vorschlag eines Programmes für routinemäßige Überwachungen auszuarbeiten und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu übermitteln. Im Programm für routinemäßige Überwachungen wird insbesondere die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen für die Anlagen angegeben. Die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken. Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken stützt sich mindestens auf folgende Kriterien:

1. die potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und Emissionstypen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos,
2. die bisherige Einhaltung der Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1,
3. die Teilnahme des Trägers des Vorhabens am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist.

Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Wurde bei einer Überwachung festgestellt, dass eine Anlage in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 verstößt, die sich aus diesem Teil des Gesetzes oder aus Verwaltungsakten zu Errichtung, Betrieb und Betriebseinstellung von Einrichtungen ergeben, so erfolgt

innerhalb der nächsten sechs Monaten nach dieser Überwachung eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann insbesondere hinsichtlich der Vor-Ort-Besichtigungen anordnen, dass diese durch einen unabhängigen Sachverständigen oder Prüfbeauftragten im Auftrag und auf Kosten des Trägers des Vorhabens durchgeführt werden. Der Träger des Vorhabens hat den etwaigen Transport von Beschäftigten oder Beauftragten der zuständigen Behörden zu den Anlagen auf See vorzunehmen oder die Kosten für den Transport zu übernehmen. Der unabhängige Sachverständige oder Prüfbeauftragte hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen nach Satz 8 und die Festlegungen nach Absatz 5 zu übermitteln. Wenn andere Überwachungsmaßnahmen den Zweck des Überwachungsplans nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig gewährleisten, kann sich das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anstelle der Vor-Ort-Besichtigung anderer Überwachungsmaßnahmen bedienen.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt führt unbeschadet des Absatzes 3 bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine Überwachung durch.

(5) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Der Bericht ist dem Träger des Vorhabens innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu übermitteln. Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.“

25. Nach § 80 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wenn der Planfeststellungsbeschluss für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie unwirksam wird, hat der Träger des Vorhabens den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu bewerten. Wurden durch die Anlage erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen nach § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand nach § 68 Absatz 1b angegebenen Zustand verursacht, so hat der Träger des Vorhabens, soweit dies verhältnismäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um die Fläche wieder in den im Bericht angegebenen Ausgangszustand zu versetzen. Soweit der Träger des Vorhabens Maßnahmen nach Satz 2 zu ergreifen hat, sind relevante Informationen zu den Maßnahmen nach § 98 Nummer 1 bekannt zu machen.“

26. § 89 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 70a Absatz 3 Satz 1 oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt beschränkt.“

27. Dem § 102 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die auf einer Beschleunigungsfläche liegen und deren Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum einen Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 5] gestellt worden ist, ist dieses Gesetz in der am ... [einsetzen: Datum einen Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 5] geltenden Fassung anzuwenden. Gleiches ist für Offshore-Anbindungsleitungen und für Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See anzuwenden, für die der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum einen Tag vor Inkrafttreten nach Artikel 5] gestellt wurde.“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch [**Aktualisierungsvorbehalt Solarpaket:** Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom „...“ 2024 (BGBl. „...“)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 12i wird folgende Angabe zu § 12j eingefügt:

„§ 12j Infrastrukturgebietesplan“.

b) Nach der Angabe zu § 43m wird folgende Angabe zu den §§ 43n und 43o eingefügt:

„§ 43n Vorhaben in Infrastrukturgebieten

§ 43o Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrasturktur“.

2. In § 12c wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Werden im Vergleich zum überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans im Sinne von § 12b Absatz 5 bei zuvor noch nicht bestätigten Neubaumaßnahmen im Sinne von Absatz 2a in dem von der Regulierungsbehörde bestätigten Netzentwicklungsplan abweichende oder nicht enthaltene Netzverknüpfungspunkte vorgesehen oder werden neue, im § 12b Absatz 5 noch nicht enthaltene Maßnahmen bestätigt, kann die Regulierungsbehörde für diese Maßnahmen nachträglich Präferenzräume nach Maßgabe von Absatz 2a ermitteln. Wurde für eine Maßnahme bereits ein Präferenzraum von der Regulierungsbehörde ermittelt und ist eine noch nicht bestätigte Maßnahme mit einer Maßnahme zu bündeln, die weitgehend in diesem Präferenzraum verläuft, ist die neue Maßnahme in dem bereits ermittelten Präferenzraum soweit möglich umzusetzen. Im Fall von Satz 1 ist eine weitere Strategische Umweltprüfung durchzuführen, die sich auf die in diesem Satz enthaltenen Maßnahmen beschränkt. Dabei ist zu prüfen, ob ein Fall von Absatz 2a Satz 8 vorliegt; in diesem Fall sind auch bereits entwickelte Präferenzräume in die nachträgliche Präferenzraumentwicklung mit einzubeziehen“.

3. Nach § 12i wird folgender § 12j eingefügt:

„§ 12j

Infrastrukturgebieteplan

(1) Für nach dem Ablauf des 19. November 2023 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigte Maßnahmen für Energieleitungen oder für erstmals im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone kann die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netzprojekten im Sinne von Artikel 15e der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, S. 1) geändert worden ist, in einem Plan ausweisen (Infrastrukturgebieteplan). Sofern Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung benötigt werden, legt die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde die Daten des Raumordnungsplan-Monitors des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zugrunde, die ihr für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen sind. Landesbehörden können stattdessen die verfügbaren Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung zugrunde legen. Für diese und andere Geodaten ist § 31 Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden. Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten stellt keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, dar. Eine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes ist nicht durchzuführen. Der Infrastrukturgebieteplan hat folgende Gebiete zu meiden, es sei denn, es gibt unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für den Ausbau:

1. Natura-2000-Gebiete,
2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
3. Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. die Kernzone und die Pflegezone der Biosphärenreservate nach § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie
5. Gebiete mit bedeutenden Vorkommen einer oder mehrerer Arten, die das Gebiet regelmäßig nutzen und bei denen eine Beeinträchtigung durch den Ausbau der Netzinfrastuktur wahrscheinlich ist, die von der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können, und
6. Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

Zur Vorbereitung der Ausweisung des Infrastrukturgebiets kann die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde den Vorhabenträger auffordern, einen Vorschlag für das auszuweisende Infrastrukturgebiet zu übermitteln.

(2) Bei der Ausweisung eines Infrastrukturgebietes hat die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Durchführung mehrerer gleichartiger Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 im räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint. Um eine solche Bündelung zu ermöglichen, darf die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde Kopplungsräume setzen.

(3) Bei der Ausweisung eines Infrastrukturgebietes berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde, inwiefern die Bestätigung des Netzentwicklungsplans für die Maßnahmen eine Änderung und Erweiterung von Leitungen im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, einen Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz oder einen Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vorsieht. Dazu ist bei der Ausweisung des Infrastrukturgebietes insbesondere die Bestandstrasse im Sinne von § 3 Nummer 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz zugrunde zu legen.

(4) Für erstmals im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt die Ausweisung als Infrastrukturgebiet im Infrastrukturgebietepan anhand von vorhandenen Daten.

(5) Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzausbaumaßnahme. Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Netzausbaumaßnahme überprüft werden. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für den Infrastrukturgebietepan ist eine Strategische Umweltprüfung und im Einzelfall eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen. Nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes notwendige Maßnahmen sind in dem Infrastrukturgebietepan vorzusehen. Für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist eine Strategische Umweltprüfung nur durchzuführen, wenn diese noch nicht im Verfahren des Flächenentwicklungsplans durchgeführt wurde und die Strategische Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans die Umweltauswirkungen im Infrastrukturgebiet nicht mit berücksichtigt.

(7) Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde sieht in dem Infrastrukturgebietepan Regeln für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vor, die zu ergreifen sind, um mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, solche Auswirkungen erheblich zu verringern.

(8) Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde beteiligt vor der Ausweisung des Infrastrukturgebietes die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, die zuständigen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und die Öffentlichkeit. Maßgeblich sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften oder aus § 70b des Windenergie-auf-See-Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gegenstand der Beteiligung ist der Entwurf des Infrastrukturgebietepans und der Umweltbericht. Die Unterlagen für die Strategische Umweltprüfung sowie der

Entwurf des Infrastrukturgebietepplans sind für die Dauer von einem Monat auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde auszulegen. Die Auslegung ist auf der Internetseite der zuständigen Behörde öffentlich bekannt zu machen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zum Entwurf des Infrastrukturgebietepplans und zum Umweltbericht bis einen Monat nach Ende der Auslegung äußern. Für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone kann die Anhörung nach Satz 1 im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans durchgeführt werden. Wird die Anhörung nach Satz 1 im Rahmen der Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans durchgeführt, konsultiert das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vor der Ausweisung des Infrastrukturgebietes die zuständigen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.

(9) Die Ausweisung des Infrastrukturgebiets erfolgt spätestens 20 Monate, nachdem der Bundesbedarfsplan nach § 12e geändert wurde. Die Bundesnetzagentur nimmt die Ausweisung von Infrastrukturgebietes auch für Maßnahmen vor, bei denen sie nicht die zuständige Planfeststellungsbehörde ist, sofern die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde dies innerhalb von einem Monat, nachdem der Bundesbedarfsplan nach § 12e geändert wurde, verlangt. Die Ausweisung des Infrastrukturgebiets für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt spätestens sechs Monate nach der Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplans.

(10) Die Absätze 1 bis 9 sind nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies innerhalb von einem Monat, nachdem der Bundesbedarfsplan nach § 12e geändert wurde, gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständige Behörde verlangt. Satz 1 ist nicht für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone anzuwenden. Die Absätze 1 bis 9 sind nicht anzuwenden auf Maßnahmen, für die vor dem „...“ [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] bereits nach § 12c Absatz 2a mit der Ermittlung eines Präferenzraums begonnen wurde. Sofern für eine Maßnahme nach Satz 3 bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 kein Antrag auf Planfeststellung gestellt wurde, sind die Absätze 1 bis 9 auch auf diese Maßnahme anzuwenden, wobei die Frist nach Absatz 9 Satz 1 am 1. Juli 2025 beginnt.

(11) Soweit für eine nach dem 1. Januar 2025 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahme nach § 12c Absatz 2a ein Präferenzraum ermittelt werden soll, ist an Stelle des Präferenzraums ein Infrastrukturgebiet auszuweisen.“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 15 angefügt:

„15. den Bestand an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossener Wärmepumpen.“

b) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Regulierungsbehörde zum Zweck des Monitorings nach Absatz 1 Nummer 15 Informationen zum Bestand angeschlossener Wärmepumpen mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Art und Weise und Format der Mitteilung machen.“

5. In § 43e Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „seitens des Vorhabenträgers“ und nach dem Wort „Zustellung“ die Wörter „und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach § 43b Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3“ eingefügt.
6. In § 43f Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „des § 43“ durch die Angabe „der §§ 12j, 43, 43o“ ersetzt.
7. § 43m wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 8 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist vorbehaltlich des Satzes 10 nicht erforderlich. Werden in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Bauphase Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet, ist davon auszugehen, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist. Für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind, deren Vorkommen im jeweiligen Gebiet zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt war und für die deshalb keinen Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet wurde, muss eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur erteilt werden, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Erteilung der Ausnahme innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Vorhabenträgers als unwesentliche Planänderung im Sinne von § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Inhalte der Prüfungen nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die nach dieser Vorschrift nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist. Die Prüfungen zum Schutzgut Tiere und Benthos erfolgen grundsätzlich auf Basis der Biotoptypenkartierung und vorhandener faunistischer Daten. Weitergehende Erfassungen haben, sofern im Einzelfall erforderlich, zielgerichtet zu erfolgen. Der Erfassungsaufwand ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Erfassungen und Prüfungen sind innerhalb von vier Monaten abzuschließen. Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Grundlage dieser Vorschrift angeordnet werden, sind dem Grunde und dem Umfang nach als Vermeidungsmaßnahmen sowie als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „der Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „der Absätze 1 bis 2a“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen der Absätze der 1 bis 2a sind auch auf Planänderungen anzuwenden, für die der Antrag nach dem 30. Juni 2025 gestellt wird, wenn der Plan nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2a festgestellt wurde.“

8. Nach § 43m werden folgende §§ 43n und 43o eingefügt:

„§ 43n

Vorhaben in Infrastrukturgebieten

(1) Bei im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen, die in für sie ausgewiesenen Infrastrukturgebieten nach § 12j liegen, ist abweichend von

1. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
2. § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, und
3. den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

§ 18 Absatz 4 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43 Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und gegebenenfalls einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Die Planfeststellungsbehörde ordnet an, dass verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nach den nach § 12j Absatz 7 festgelegten Regeln zeitnah durchzuführen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 3 einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 17 500 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 3 bis 10 sind entsprechend anzuwenden für Maßnahmen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, für die vor dem Ablauf des 19. November 2023

1. die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde oder
2. ein Gebiet vorgesehen wurde, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, insbesondere die Untersuchungsräume des nach § 12c Absatz 2 erstellten Umweltberichts.

Diese in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore, Untersuchungsräume und sonstigen vorgesehenen Gebiete sind Infrastrukturgebiete im Sinne von Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energien aus

erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, S. 1) geändert worden ist.

(3) Die Planfeststellungsbehörde führt innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Planfeststellung ein Überprüfungsverfahren des Vorhabens durch. In dem Überprüfungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Maßnahme auch bei Durchführung der Maßnahmen nach § 12j Absatz 7 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden, und ob dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gewährleistet ist. Dieses Überprüfungsverfahren stützt sich auf vorhandene Daten. Daten, die nicht innerhalb von 30 Tagen ab Beginn des Planfeststellungsverfahrens ermittelt werden können, sind nicht zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde kann den Träger der Maßnahme auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen vorzulegen.

(4) Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass die Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach Absatz 3 haben wird, so ordnet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Daten an, dass verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen getroffen werden. Sofern solche Minderungsmaßnahmen nicht getroffen werden können, ordnet die zuständige Behörde an, dass der Betreiber geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen, falls erforderlich als Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, ergreift, um diesen Auswirkungen zu begegnen. Falls keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind, hat der Betreiber einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 5 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge, bei dem unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach Absatz 3 festgestellt wurden. Die Zahlung ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

(5) Inhalte der Prüfungen nach § 44 Absatz 1 und nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die nach dieser Vorschrift nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs zwingend erforderlich ist. Die Prüfungen zum Schutzgut Tiere und Benthos erfolgen grundsätzlich auf Basis der Biotoptypenkartierung und vorhandener faunistischer Daten. Weitergehende Erfassungen haben, sofern im Einzelfall erforderlich, zielgerichtet zu erfolgen. Der Erfassungsaufwand ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Erfassungen und Prüfungen sind innerhalb von vier Monaten abzuschließen. Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Grundlage dieser Vorschrift angeordnet werden, sind dem Grunde und dem Umfang nach als Vermeidungsmaßnahmen sowie als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen.

(6) Werden in der Genehmigung für wildlebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Bauphase Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet, ist davon auszugehen, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist. Für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die von den

Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind, deren Vorkommen im jeweiligen Gebiet zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt war und für die deshalb keine Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet wurde, muss eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur erteilt werden, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Erteilung der Ausnahme innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Vorhabenträgers als unwesentliche Planänderung im Sinne von § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(7) Für Maßnahmen, für die ein Infrastrukturgebiet in einem Infrastrukturgebietesplan nach § 12j ausgewiesen wurde, ist die Trasse sowie eine Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf dieses Infrastrukturgebiet beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Infrastrukturgebiets ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Für Vorhaben, für die das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz anzuwenden ist, entfällt in entsprechender Anwendung des § 5a Absatz 4a Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz die Bundesfachplanung. In entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz kann die Planfeststellungsbehörde für diese Vorhaben Veränderungssperren erlassen.

(8) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist auch im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine Prüfung durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

(9) Die Absätze 1 bis 8 sind nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaats haben, oder wenn ein EU-Mitgliedstaat, der davon voraussichtlich erheblich betroffen ist, nach § 54 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung um Benachrichtigung ersucht oder nach § 54 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mitteilt, dass eine Beteiligung gewünscht wird.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren von im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen anzuwenden, bei denen der Vorhabenträger den Antrag nach Ablauf des 30. Juni 2025 stellt oder bei denen die Anzeige nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Bei Vorhaben nach Satz 1 sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies bei der Antragstellung oder der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Bestimmungen der Absätze der 1 bis 9 sind auch auf Planänderungen anzuwenden, wenn der Plan nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 festgestellt wurde.

§ 43o

Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur

Unterliegt die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, ein Ersatzneubau oder ein Parallelneubau bei einer Maßnahme im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einem Überprüfungsverfahren nach § 43n Absatz 3, einer Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so beschränkt sich dieses Überprüfungsverfahren, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen, die sich aus der Änderung oder Erweiterung der Leitung, dem Ersatzneubau oder dem Parallelneubau im

Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur ergeben. Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf die Veränderung gegenüber der Bestandssituation abzustellen.“

9. § 49 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „nach Nummer 1“ werden die Wörter „oder zur Sicherstellung von in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union bestimmten Anforderungen an Ladepunkte für Elektromobile und deren Betreiber“ eingefügt.

bb) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) eine Pflicht zur Erfassung und zur Übermittlung von Daten von öffentlich zugänglichen Ladepunkten sowie die Anforderungen an die Ausgestaltung der Datenerfassung und der Datenübermittlung festzulegen,“.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 kann auch zum Zwecke der Unterrichtung der Verbraucher erlassen werden.“

10. § 63 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „§ 5 der Ladesäulenverordnung“ durch die Wörter „einer aufgrund von § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4, auch in Verbindung mit Satz 3, erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstmals zum „...“ [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 folgenden Quartals] und dann vierteljährlich aggregierte Daten über die aktuelle Anzahl und die aktuelle kumulierte Anschlussleistung von Wärmepumpen aller Netzanschlussebenen sowie deren jeweilige räumliche Verteilung nach Postleitzahl und Ort zur Verfügung.“

11. § 118b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 41b Absatz 2 ist auf Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung ab dem „...“ [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5] bis zum Ablauf des 30. April 2025 mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 9 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

§ 18 Absatz 4b des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch [Aktualisierungsvorbehalt Solarpaket: Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer

energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom „...“ 2024 (BGBl. „...“) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4b) (weggefallen)“.

Artikel 4

Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes

Die Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch [Aktualisierungsvorbehalt Solarpaket: Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom „...“ 2024 (BGBl. „...“)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 81 wird durch folgende Nummern 81 bis 81f ersetzt:

„81	Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickels- hof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/War- sow/Holthusen/Schossin; Gleichstrom	A1, B, E
81a	Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/ Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow /Holthusen /Schossin; Gleichstrom	A1, B, E
81b	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Ha- denfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Pöschendorf/Haden- feld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek	B, E A2, G
81c	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Ha- denfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Pöschendorf/Haden- feld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek	B, E A2, G
81d	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Bü- chen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück - Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Bü- chen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land	B, E A2, G A2, G
81e	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Bü- chen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwöhrden - Hemmingstedt/Epenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück - Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Bü- chen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land	B, E A2, G A2, G

81f	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek; Gleichstrom mit den Bestandteilen <ul style="list-style-type: none"> - Grenzkorridor N-V – Hemmingstedt/Epenwörden - Hemmingstedt/Epenwörden – Hagen/Fuhendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen - Hagen/Fuhendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen – Wiemersdorf/Hardebek 	B, E A2, G A2, G“.
-----	---	----------------------------------

2. Nach Nummer 82 werden folgende Nummern 82a bis 82c eingefügt:

„82a	Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus; Gleichstrom	A1, B, E
82b	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel; Gleichstrom mit den Bestandteilen <ul style="list-style-type: none"> - Grenzkorridor N-III – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede - Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel 	B, E A1
82c	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein; Gleichstrom mit den Bestandteilen <ul style="list-style-type: none"> - Grenzkorridor N-III – Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede - Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/ Gernsheim/Biebesheim am Rhein 	B, E A1“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Die Richtlinie sieht vor, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie insbesondere Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Dazu sind von Mitgliedstaaten sogenannte Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien auszuweisen, in denen Vorhaben in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden. Auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten werden die Genehmigungsverfahren angepasst. Zudem können Mitgliedstaaten Infrastrukturgebiete ausweisen, um auch hier zu vereinfachten und beschleunigten Verfahren zu gelangen.

Die Bestimmungen der Richtlinie sind von den Mitgliedstaaten grundsätzlich binnen 18 Monaten umzusetzen, wobei ein Teil der Regelungen im Bereich der Genehmigungsverfahren bereits bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt werden muss.

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich Deutschland und die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet haben. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien sowie beim Ausbau der Stromnetze erforderlich.

Darüber hinaus macht die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Vorgaben zu Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff.

Zudem soll die Errichtung von Anlagen zur Wasserstofferzeugung auf See im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 beitragen, „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele soll der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Ziel

7 beitragen, den „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“.

Ferner soll die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (Alternative Fuels Infrastructure Regulation, AFIR) den Aufbau von Ladeinfrastruktur in der gesamten EU beschleunigen und vereinheitlichen. Die AFIR ersetzt die bisherige Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) aus dem Jahr 2014, die in Deutschland unter anderem in der Ladesäulenverordnung (LSV) auf Basis von § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 EnWG umgesetzt wurde. Die AFIR gilt seit dem 13. April 2024 unmittelbar und ohne Umsetzungsrechtsakt in den EU-Mitgliedstaaten.

Ein wesentliches Ziel der AFIR ist es, zukünftig den Aufbau von Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge sowie Tankstellen für alternative Kraftstoffe in europäischen Städten und entlang der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) zu fördern. Im Rahmen des „Green Deal“ ist die AFIR eine der Maßnahmen, um das Ziel der EU zu erreichen, ihre Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren und bis 2050 klimaneutral zu werden („Fit for 55“).

Mit dem Gesetzentwurf soll das Energiewirtschaftsgesetz auch an die Vorgaben der AFIR angepasst werden.

Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien und der im Zuge der Energiewende massiv steigende Strombedarf erfordern außerdem einen schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromübertragungsnetzes. Es ist erforderlich, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene und ausgehend von den Offshore-Windparks im Norden, der beschleunigt umgesetzt werden muss. Die §§ 12a bis 12e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Grundlage hierfür ist der Netzentwicklungsplan Strom (NEP). Während der Prüfung des NEP 2023-2037/2045 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) bestimmte gebündelte Vorhaben identifiziert, die für den Stromtransport von der Offshore-Stromerzeugung im Norden zum verbrauchsstarken Süden eine wichtige Rolle spielen und einer Umsetzung außerhalb der regelmäßigen Anpassung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) bedürfen. Hiermit soll eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für diese gebündelten Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsebene gewährleistet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Gesetzesentwurf setzt die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze um. Daneben werden Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, soweit noch nicht durch bestehende Vorschriften abgedeckt, umgesetzt.

Es werden Änderungen im Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz), im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) sowie im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vorgenommen. Darüber hinaus werden Änderungen am BBPIG vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Windenergie-auf-See-Gesetz

- Der Flächenentwicklungsplan soll künftig Beschleunigungsflächen festlegen. Die dafür erforderlichen Anpassungen werden vorgenommen und die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt.
- Für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen werden die Anforderungen an die Genehmigungsverfahren umgesetzt. Die Erleichterungen der Richtlinie zur Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung werden umgesetzt.
- Weitere Vorgaben der Richtlinie zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens wie die Einführung einer Bestätigung der Vollständigkeit werden umgesetzt.
- Für den Bereich Wasserstofferzeugung auf See werden Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen umgesetzt, soweit diese nicht durch bestehende Vorschriften abgedeckt sind. Die Errichtung von Anlagen zur Wasserstofferzeugung auf See soll im überragenden öffentlichen Interesse liegen.
- Die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren in der ausschließlichen Wirtschaftszone wird anlässlich Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter.

Energiewirtschaftsgesetz

- Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zukünftig Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netzprojekten ausweisen. Die Regeln zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete werden festgelegt und Vorgaben, insbesondere bezogen auf verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, festgeschrieben.
- Für Vorhaben in Infrastrukturgebieten kann von einer Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfung abgesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren durch, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu mindern oder auszugleichen. Für Bestandsgebiete, die in der Regelung definiert werden, gilt diese Privilegierung ebenfalls.
- Bei der Änderung bereits vorhandener Netzinfrasturktur ist bezogen auf potenzielle Umweltauswirkungen eine Deltaprüfung durchzuführen.
- Änderung der Rechtsgrundlage für die Ladesäulenverordnung

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz wird eine rein redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Bundesbedarfsplangesetz

Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes wird der Bundesbedarfsplan aktualisiert. Das Bundesbedarfsplangesetz wird nach § 12e Absatz 1 EnWG regelmäßig mindestens alle vier Jahre nach Übermittlung des Netzentwicklungsplans aktualisiert. Der gegenständliche Entwurf enthält eine vorgezogene Aktualisierung des Bundesbedarfsplangesetzes losgelöst von dieser regelmäßigen Novelle, die in Bezug auf den Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037/2045 noch aussteht. Ein Netzausbauvorhaben wird geändert. Neun Vorhaben werden aufgenommen. Die einzelnen Vorhaben werden im Bundesbedarfsplan mit Hilfe ihrer Netzverknüpfungspunkte als Anfangs-, Zwischen- und Endpunkt einer Höchstspannungsleitung benannt.

Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Dies bindet die zuständigen Behörden in den Verfahren für die Planfeststellung und die Plangenehmigung. Zur Verfahrensbeschleunigung greift weiterhin eine Rechtswegverkürzung, wonach das Bundesverwaltungsgericht erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans ist.

III. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze umzusetzen. Soweit einzelne Bestimmungen der Richtlinie nur optional umzusetzen sind, ist die Umsetzung im Sinne eines beschleunigten, rechtssicheren und robusten Ausbaus der Windenergie auf See geboten.

Das Gesetz dient ferner der richtlinienkonformen Ausgestaltung bestehender Regelungen.

Die mit dem gegenständlichen Gesetz zur Aktualisierung des Bundesbedarfsplangesetzes aufgenommenen Vorhaben sollen mit den bereits in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz enthaltenen Vorhaben 81 und 82 im sogenannten „RheinMainLink“ und „NordOstLink“ gebündelt werden. Ein Zuwarten auf die anstehende, turnusmäßige Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes zum Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 würde die Umsetzung der bereits im Bundesbedarfsplangesetz enthaltenen, zu bündelnden Vorhaben verzögern.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Diese Artikel des vorliegenden Gesetzes fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Windenergie-auf-See-Gesetz regelt die bundeseinheitlich ausgestaltete Förderung von klima- und umweltpolitisch besonders gewünschter Technologien sowie das Verfahren zur Planfeststellung beziehungsweise Genehmigung dazugehöriger Einrichtungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland insbesondere das Planungs- und Genehmigungsverfahren von Anlagen. Die Strom- und Gasversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen. Die Änderungen dienen ferner der energiewirtschaftlichen Bedarfsplanung für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes geht regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Angesichts der regionalen Ungleichverteilung von Erzeugungs- und Entnahmelasten und einer Netzbetreiberstruktur von vier privaten Übertragungsnetzbetreibern ist eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung erforderlich, um die Wirtschaftseinheit und Rechtseinheit zu wahren.

Die Stromwirtschaft ist eine Schlüsselbranche für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Ein einheitliches, verbindliches Konzept der zu realisierenden Maßnahmen, wie sie das Bundesbedarfsplangesetz enthält, dient daher der Wahrung der Wirtschaftseinheit.

Die bundesgesetzliche Regelung ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Da die Nichtrealisierung einzelner notwendiger Projekte die Bedarfsberechnung auch für andere Projekte beeinflussen kann, muss für sämtliche Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit bundesweit festgestellt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient vor allem der Umsetzung der Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001). Die novellierte Richtlinie ist am 20. November 2023 in Kraft getreten.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen dienen vor allem der Vereinfachung von Zulassungsverfahren im Bereich Windenergie auf See sowie Stromnetze. Dadurch werden sowohl die Vorhabenträger als auch die Verwaltung entlastet. Mit der Anpassung des WindSeeG wird die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren in der ausschließlichen Wirtschaftszone weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter. Die weitere Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren ist auch in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 vorgesehen.

Durch die Aufnahme von Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG. Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die PflZV ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Planfeststellung nach den §§ 18 bis 28 NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze und Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen umsetzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 13.3, die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Reduzierung der Klimaauswirkungen zu verbessern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren und die Genehmigungsverfahren auf Beschleunigungsflächen vereinfacht. Damit leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 7.1, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen zu sichern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er einen bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen für die Strom- und Gasversorgung in Deutschland schafft und Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt verhindert.

Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 8 bei, „dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle [zu] fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 8.2, die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität zu erreichen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See ins überragende öffentliche Interesse stellt. Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung von Zielvorgabe 8.4 bei, die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung zu fördern.

Daneben leistet der Entwurf auch einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 9.9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er den Ausbau moderner Infrastrukturen für Windenergieanlagen auf See sowie der Stromnetze erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien erhöht, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (Ziel 8) beitragen kann.

Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit Ziel 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“, da durch das Regelungsvorhaben die Erzeugung erneuerbarer Energie auf See und damit nachhaltige Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden, wie es Zielvorgabe 12.2 verlangt: „Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen“.

Um Nachhaltigkeitsziel 14 „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“ mit seiner Zielvorgabe 14.1 zu stärken, enthält der Entwurf zudem die Zahlung einer Meeresnaturschutzkomponente, die zur Förderung von Projekten des Meeresnaturschutzes verwendet wird. Diese Zielvorgabe verlangt, bis

2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, zu verhüten und erheblich zu verringern.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die vorliegenden Änderungen im Windenergie-aus-See-Gesetz stehen gleichzeitig im Einklang mit den gesetzlich verankerten Ausbauzielen von mindestens 30 Gigawatt bis 2030 und mindestens 40 Gigawatt bis 2035 sowie der Setzung eines Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045. So trägt das Regelungsvorhaben zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch den Ausbau erneuerbarer Energien eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Die Minderung der energiebedingten Emissionen von Luftschadstoffen durch die Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Die vorliegenden Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz tragen ebenso zur Erreichung des Indikators 7.2.a und b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Durch den Aufbau eines leistungsfähigen Stromnetzes wird erneuerbare Energie dorthin transportiert, wo der Verbrauch hoch ist und der Anteil der Erneuerbaren an der Energieversorgung erhöht. Damit zahlen die Regelungen auch auf die Minderung von Treibhausgasen im Energiesektor (Indikator 13.1.a) ein, indem die Planungs- und Genehmigungsverfahren verschlankt und beschleunigt werden. Indem der Entwurf die Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung aktualisiert, leistet auch die Änderung des BBPIG einen Beitrag entsprechend des Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel sieht mit seinen Zielvorgaben 7.1 und 7.2 vor, den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen zu sichern und den Anteil erneuerbarer Energien deutlich zu erhöhen. Der Entwurf fördert dieses Nachhaltigkeitsziel, indem er eine bundesweite Stromverteilung ermöglicht und indem er durch den Ausbau des Stromübertragungsnetzes insbesondere erneuerbare Energien in das Energiesystem integriert.

Durch die Änderung des BBPIG fördert der Entwurf zudem weitere Nachhaltigkeitsziele im Sinne der UN-Agenda 2030, nämlich

Nachhaltigkeitsziel 13: „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ und Nachhaltigkeitsziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, indem er die Integration Erneuerbarer Energien in das Stromübertragungsnetz vorantreibt und damit zur Verringerung energiebedingter Treibhausgasemissionen und der Schadstoffbelastung der Luft beiträgt und

Nachhaltigkeitsziel 9: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, indem der Ausbau des Stromübertragungsnetzes zu einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung im Rahmen der Energiewende beiträgt.

Zielkonflikte mit dem Schutz der Landökosysteme (Nachhaltigkeitsziel 15) werden über die Strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und in einer vordringlichen Auswertung der betreffenden Vorhaben durch die Bundesnetzagentur bereitgestellt. Sie können so bei der Entscheidung über die Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Die Änderung des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EnWG steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Ein wesentliches Ziel der AFIR ist es, zukünftig den Aufbau von Ladestationen für elektrisch betriebene Fahrzeuge sowie Tankstellen für alternative Kraftstoffe in europäischen Städten und entlang der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) zu fördern. Im Rahmen des „Green Deal“ ist die AFIR eine der Maßnahmen, um das Ziel der EU zu erreichen, ihre Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren und bis 2050 klimaneutral zu werden („Fit for 55“).

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Windenergie-auf-See-Gesetz und Energiewirtschaftsgesetz

Der Gesetzesentwurf verursacht durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz und Energiewirtschaftsgesetz keine Haushaltsausgaben für den Bund.

Die Änderungen führen zu Anpassungen bei der Gebietsausweisung und bei den Zulassungsverfahren, die keinen Mehraufwand verursachen, sondern in die bestehenden Verfahren integriert werden können. Zusätzliche Mittel müssen nicht bereitgestellt werden.

Durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz fällt bei der Verwaltung der Länder einmaliger zusätzlicher Personalaufwand zur Erarbeitung einer Methodik zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten an, sofern das Land sein Ermessen dahingehend ausübt, die neuen Regelungen anzuwenden. Außerdem fällt zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Daueraufgabe der Gebietsausweisung an. Es ist davon auszugehen, dass Länder, die sich für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten entscheiden, dafür zusätzliches Personal benötigen werden. Wie groß der Bedarf ist, lässt sich aktuell nicht beziffern. Zum einen ist unklar, wie viele Länder die neuen Regelungen nutzen werden. Zum anderen sind die Länder unterschiedlich betroffen: Insbesondere Flächenländer können eine größere Zahl an Vorhaben zu genehmigen haben, während manche Länder gar keine Vorhaben in ihrer Zuständigkeit haben.

Im Übrigen werden die Haushalte der Länder und Kommunen nicht belastet. Die Anpassungen bei den Genehmigungsverfahren können in bestehende Verfahren integriert werden. Zusätzliche Mittel müssen nicht bereitgestellt werden.

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Durch die redaktionellen Folgeänderungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz werden keine Haushaltsausgaben verursacht.

Bundesbedarfsplangesetz

In Bezug auf die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes wird bei der Bundesnetzagentur von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 1 314 503 Euro

ausgegangen, davon 783 980 Euro für Personaleinzelkosten, 231 865 Euro für Sacheinzelkosten und 298 658 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 7,9 Planstellen (4,7 höherer Dienst, 2,3 gehobener Dienst, 0,9 mittlerer Dienst) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Die Kosten sollen möglichst durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neun neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben, wobei geschätzt wird, dass die neun Vorhaben zu 18 zusätzlichen gerichtlichen Verfahren führen werden. Auf dieser Grundlage wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 212 182 Euro ausgegangen. Dieser umfasst geschätzt 0,8 Richterstellen (R6) in Höhe von gesamt 151 192 Euro, 0,3 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von gesamt 26 844 Euro und 0,5 Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von gesamt 34 145 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im dritten Quartal 2024 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2029 eingeleitet werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorhabenträger werden entlastet, insbesondere da die entsprechenden Zulassungsverfahren vereinfacht werden.

Windenergie-auf-See-Gesetz

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz wird die Wirtschaft in Höhe von etwa 990 000 Euro bis 1 320 000 Euro entlastet. Dem steht nur ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 150 000 Euro bis 300 000 Euro gegenüber.

Durch den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung in bestimmten Verfahren ist von einer Einsparung in Höhe von etwa 160 000 Euro pro Vorhaben auszugehen. Diese Schätzung beruht auf Verwaltungserfahrungen des Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Dem steht jedoch durch die Erstellung entsprechender Unterlagen für das Überprüfungsverfahren ein Mehraufwand in Höhe von etwa 50 000 Euro pro Vorhaben gegenüber. Damit erfolgt hierdurch im Ergebnis eine Entlastung in Höhe von etwa 110 000 Euro pro Vorhaben. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geht von etwa 9 bis 12 Vorhaben aus, sodass die Wirtschaft insgesamt in Höhe von etwa 990 000 Euro bis 1 320 000 Euro entlastet wird.

Bei Vorhaben im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fällt zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Erstellung von Antragsunterlagen nach § 68 Absatz 1a WindSeeG sowie für die Erfüllung der besonderen Pflichten der verantwortlichen Personen im Rahmen der § 77 Absatz 1a und 79a WindSeeG an. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand wird auf 50 000 Euro bis 100 000 Euro pro Vorhaben geschätzt. Es wird von drei Vorhaben ausgegangen, sodass sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf einen Betrag in Höhe von etwa 150 000 bis 300 000 Euro beziffert.

Energiewirtschaftsgesetz

Durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz entfällt für die Wirtschaft Erfüllungsaufwand in Höhe von 21,89 Millionen Euro.

Die rechtlichen Änderungen sehen vor, dass in den ausgewiesenen Infrastrukturgebieten auf eine Umweltverträglichkeits- und eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden kann.

Der Vorhabenträger lässt die Umweltverträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtlichen Kartierungen und Bewertungen durch Gutachter erstellen. Für deren Arbeit fallen Sachkosten an. Wie viele Vorhaben unter die neuen Bestimmungen fallen werden, hängt auch davon ab, wann die Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellung einreichen. Von den etwa 100 neuen Vorhaben des Netzentwicklungsplans 2023 fallen voraussichtlich mindestens die Hälfte unter das neue Regime. Hinzu kommen eine Reihe von Bestandsvorhaben. Letztlich kann die Zahl der Fälle noch nicht eindeutig beziffert werden.

Der Umfang der Kartierungen und Gutachten im artenschutzrechtlichen Bereich für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur hängt stark vom Umfang des Vorhabens und den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Teilweise umfassen die Vorhaben Strecken von über 600 Kilometern lang, andere dagegen lediglich 60 Kilometer. Dementsprechend sind für Vorhaben mit geringerem Umfang deutlich weniger Kartierungen und Gutachten anzufertigen als für Vorhaben mit großem Umfang. Auch betreuen die Vorhabenträger unterschiedlich viele Vorhaben.

Nach Abfrage bei den Übertragungsnetzbetreibern beauftragen die vier Übertragungsnetzbetreiber schätzungsweise 525 Einzelgutachten und Kartierungen pro Jahr. Dies entspricht Sachkosten in Höhe von 43,75 Millionen Euro pro Jahr, welche durch die gesetzliche Änderung perspektivisch entfallen. Daneben fallen Kosten für Personal beim Vorhabenträger weg, die bisher durch die Koordination und Auswertung der Gutachten und Kartierungen anfallen. Aufgrund der Komplexität führen diese Tätigkeit Personen mit hoher Qualifikation aus. Aufgrund der starken Abweichungen zwischen den einzelnen Vorhaben, können die jährlichen Kosten nicht eindeutig bemessen werden. Da es im Ermessen der Behörde steht, ob sie ein Infrastrukturgebiet ausweist, ist davon auszugehen, dass die Hälfte der Vorhaben unter die neuen Bestimmungen fällt. Für die Wirtschaft entfällt demnach Erfüllungsaufwand in Höhe von 21,89 Millionen Euro.

Die Neuregelung sieht pauschale Ausgleichszahlungen für nachteilige Auswirkungen pro Trassenkilometer vor. Diese Konzeption existiert bereits in § 43m Absatz 2 EnWG, sodass sich der Erfüllungsaufwand in der Praxis nicht verändert. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Einsparungen durch entfallende Gutachten und Kartierungen diese Kosten kompensieren.

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Durch die redaktionellen Folgeänderungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz wird kein Erfüllungsaufwand verursacht.

Bundesbedarfsplangesetz

Durch die Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes wird die sich für die Übertragungsnetzbetreiber aus § 5 Absatz 1 BBPIG ergebende Informationspflicht erweitert. Sie müssen zusätzlich über die mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben im Sinne des § 5 Absatz 1 BBPIG gewonnenen Erfahrungen berichten. Der Bericht kann mit dem gemeinsamen Netzentwicklungsplan nach § 12b Absatz 1 Satz 1 EnWG verbunden werden. Die Berichtspflicht entsteht im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme des jeweils ersten Teils eines solchen Vorhabens und damit nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des

Gesetzes. Es werden neun weitere Vorhaben von der Berichtspflicht nach § 5 Absatz 1 BBPIG erfasst. Es wird geschätzt, dass für ein Vorhaben durchschnittlich 50 Arbeitsstunden pro Jahr anfallen, um diese Berichtspflicht zu erfüllen. Es wird zudem geschätzt, dass die Berichtspflicht für jedes Vorhaben nicht für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre aufrechterhalten werden wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 59,50 Euro im Bereich der Energieversorgung entstehen den Übertragungsnetzbetreibern damit Kosten in Höhe von jährlich rund 26 775 Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren. Dabei ist der erste Bericht erst im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme des jeweils ersten Teilabschnitts eines solchen Vorhabens vorzulegen.

Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes werden weitere länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben benannt, auf die die Regelungen des NABEG gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Trassenkorridore nach §§ 4 bis 17 NABEG und die Planfeststellung nach §§ 18 bis 28 NABEG für diese Vorhaben obliegt damit nach § 31 NABEG in Verbindung mit § 1 der PlfZV der Bundesnetzagentur. Das entlastet die Übertragungsnetzbetreiber dahingehend, dass für diese Vorhaben Planfeststellungsverfahren nicht parallel in unterschiedlicher Zuständigkeit durchgeführt werden müssen und dass den Vorhabenträgern in dem Verfahren ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Planfeststellung für neun weitere Netzausbauvorhaben übertragen. Zudem wird für fünf Vorhaben aufgrund der G-Kennzeichnung nach §§ 5a Absatz 4 NABEG und § 2 Absatz 7 Satz 1 BBPIG auf eine Bundesfachplanung verzichtet. Es wird angenommen, dass dadurch im Schnitt pro Vorhaben ein sonst aufgrund von verschiedenen Zuständigkeiten entstehender Koordinierungsaufwand von jährlich 200 Stunden über einen Zeitraum von sieben Jahren eingespart wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 59,50 Euro im Bereich der Energieversorgung werden damit Kosten in Höhe von jährlich rund 107 100 Euro über einen Zeitraum von sieben Jahren eingespart.

Bei Verrechnung des positiven und negativen Erfüllungsaufwands durch die Änderung des BBPIG ergibt sich ein negativer Erfüllungsaufwand in Höhe von 80 325 Euro. Nach der One-In-One-Out-Regel wirkt sich die Änderung des BBPIG in dieser Höhe entlastend für die Wirtschaft aus.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene und auf Ebene der Länder, einschließlich der Kommunen, entsteht durch den Gesetzesentwurf teilweise zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Windenergie-auf-See-Gesetz

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz ergibt sich für die Verwaltung des Bundes ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 72 360 Euro sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 656 855 Euro jährlich.

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 103 999 Euro jährlich.

Durch die Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz hat die zuständige Behörde, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, einen geringfügigen Mehraufwand durch die Umsetzung der planungsrechtlichen Anforderungen zur Ausweisung von Beschleunigungsflächen für Windenergie auf See. Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Ausweisung von Beschleunigungsflächen und Infrastrukturgebieten fallen hierdurch zusätzliche Personalkosten in Höhe von 51 999,39 Euro jährlich an. Diese ergeben sich aus dem Erfordernis von 0,5 Stellen des höheren Dienstes zur Bearbeitung von durchschnittlich etwa einer

Überarbeitung im Bereich des Flächenentwicklungsplans, der Beschleunigungsflächen und der Infrastrukturgebiete pro Jahr (Fallzahl) mit etwa 737,58 Stunden bei einem Lohnansatz 70,50 Euro pro Stunde. Diesen Kosten stehen allerdings Entlastungen im Bereich der Genehmigungsverfahren gegenüber, da hier Prüfungsschritte und Verfahren vereinfacht werden. Dadurch wird der Mehraufwand des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie voraussichtlich ausgeglichen.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie konnte bereits vor den aktuellen Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz Plangenehmigungsverfahren für nicht UVP-pflichtige Vorhaben durchführen. Es ist davon auszugehen, dass sich der zukünftige Aufwand für die Durchführung der Verfahren auf Beschleunigungsflächen mit dem Aufwand der bisherigen Plangenehmigungsverfahren ohne UVP-Pflicht im Wesentlichen deckt. Der jeweilige Aufwand wird im Rahmen der Gebührenerhebung über die Rahmengebühr berücksichtigt, die für Verfahren mit einem niedrigen, mittleren und hohen Aufwand jeweils sachgerechte Gebühren vorsieht.

Es wird insgesamt erwartet, dass der Personalmehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Ausweisung von Beschleunigungsflächen und Infrastrukturgebieten in Höhe von 0,5 Stellen des höheren Dienstes ausgeglichen werden kann durch Aufwandseinsparungen in gleicher Höhe, die durch Vereinfachung der Genehmigungsverfahren auf den Beschleunigungsflächen erreicht werden. Sachkosten werden nicht erwartet, da die Ausweisung von Beschleunigungsflächen voraussichtlich im derzeitigen Fortschreibungsverfahren des Flächenentwicklungsplans erfolgen wird.

Mehraufwand entsteht in Höhe von 1,0 Stellen des höheren Dienstes beziehungsweise 103 999 Euro jährlich (1 475,169 Stunden bei einem Lohnansatz von 70,50 Euro pro Stunde) für die Pflichten, die sich aus der Umsetzung der IED-Richtlinie für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ergeben, insbesondere aus der Aufstellung des Überwachungsplans beziehungsweise Plausibilisierung der eingereichten Unterlagen nach § 79a Windenergie-auf-See-Gesetz. Dieser Mehraufwand wird nicht ausgeglichen.

Bundesamt für Naturschutz

Dem Bundesamt für Naturschutz entsteht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von einmalig 72 360 Euro und jährlich 552 856 Euro.

Dieser Aufwand resultiert unter anderem aus den Vorgaben bzw. Prozessen in Zusammenhang mit einem höheren Prüfaufwand auf der Ebene des Flächenentwicklungsplans sowie kürzeren zur Verfügung stehenden Prüfzeiträumen und damit einhergehendem, höherem Ressourcenaufwand auf der Zulassungsebene.

Hieraus entsteht dem Bundesamt für Naturschutz ein dauerhafter Mehraufwand von 3,75 Mitarbeiterkapazität (MAK) im höheren Dienst (jährliche Kosten in Höhe von 423 000 Euro, da jährliche Kosten pro MAK höherer Dienst 112 800 Euro betragen), 1,6 MAK im gehobenen Dienst (jährliche Kosten in Höhe von 119 040, da jährliche Kosten pro MAK gehobener Dienst 74 400 Euro betragen) und 0,2 MAK im mittleren Dienst (jährliche Kosten in Höhe von 10 816 Euro, da jährliche Kosten pro MAK mittlerer Dienst 54 080 Euro betragen). Insgesamt ergeben sich daraus jährliche Kosten in Höhe von 552 856 Euro.

Zudem entsteht ein einmaliger Mehraufwand zur Einarbeitung in die neuen Regelungen, Schulung der Beschäftigten und Etablierung neuer Prozesse in Höhe von 72 360 Euro. Dieser berechnet sich aus 5 Monaten MAK höherer Dienst (insgesamt 47 000 Euro), 3 Monate MAK gehobener Dienst (insgesamt 18 600 Euro) und 1,5 Monate MAK mittlerer Dienst (insgesamt 6 760 Euro).

Energiewirtschaftsgesetz

Durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz ergibt sich für die Verwaltung des Bundes ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 739 155 Euro sowie ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 318 000 Euro. Für die Verwaltung eines durchschnittlichen Bundeslandes wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 383 215 Euro geschätzt.

Durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz entsteht der Bundesnetzagentur beziehungsweise dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Erarbeitung einer neuen Methodik zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete. Das Verfahren entspricht jedoch im Wesentlichen dem Verfahren zur Ausweisung von Präferenzräumen nach § 12c Absatz 2 NABEG, womit die Bundesnetzagentur bereits Erfahrung hat beziehungsweise dem Verfahren zur Ausweisung von Trassenkorridoren von Offshore-Anbindungsleitungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 7 WindSeeG, welche das Bundesamt und Seeschifffahrt und Hydrographie im Rahmen des Flächenentwicklungsplans durchführt. Die gesetzliche Änderung erfordert einmalig eine Überarbeitung der Methodik des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan und die Ausarbeitung verhältnismäßiger Regeln für die Vorhaben beziehungsweise des Flächenentwicklungsplans. Nach Angaben der Bundesnetzagentur dürften hieraus einmalig Personalkosten in Höhe von 808 950 Euro entstehen. Davon entfallen 91 000 Stunden auf den höheren Dienst (Lohnansatz 70,50 Euro pro Stunde) und 3 600 (Lohnansatz 46,50 Euro pro Stunde). Beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wird der Mehraufwand, der aus § 12j EnWG entsteht, wie oben beschrieben voraussichtlich durch Verfahrensbeschleunigungen auf der Zulassungsebene ausgeglichen.

Daneben soll die Bundesnetzagentur an Land als Daueraufgabe die einzelnen Infrastrukturgebiete nach §12j EnWG in ihrer Zuständigkeit ermitteln. Für welche Bestandsvorhaben ein Infrastrukturgebiet nach dem Regime der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ermittelt werden muss, hängt davon ab, für wie viele Vorhaben die Übertragungsnetzbetreiber Anträge nach dem Vorgängerregime (Notfall-Verordnung) einreichen werden. Dies kann aktuell nur geschätzt werden. Die Bundesnetzagentur hat absehbar noch 20 Abschnitte mit 1.200 Kilometern Bestandsvorhaben zu bearbeiten. Davon fallen schätzungsweise 50 Prozent unter die neuen Regelungen. Zusätzliche 35 Maßnahmen hat die Bundesnetzagentur perspektivische aus dem neuen Netzentwicklungsplan zu genehmigen. Schätzungsweise entfallen auf die Bundesnetzagentur daher 45 Vorhaben und Infrastrukturgebiete, die sie auszuweisen hat. Vorwiegend dürfte für die Ausweisung Personalaufwand anfallen. Wie dieser zu beziffern ist, hängt stark vom Umfang des Vorhabens und den örtlichen Gegebenheiten ab. Ein Vorhaben mit einem Umfang von über 300 Kilometern wird mehr Ressourcen binden als ein Vorhaben mit geringerem Umfang. In einer Region mit vielen Schutzgebieten wird die Gebietsausweisung komplexer. Eine eindeutige Quantifizierung lässt sich auch mangels Erfahrungswerten nicht belastbar ermitteln. Entlastend wird sich dagegen auswirken, dass für neun Vorhaben die Präferenzraumermittlung durch die Gebietsausweisung entfallen kann.

Gleichzeitig wird auf Ebene der Planfeststellung deutlich Aufwand reduziert, da aufwendige Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfungen entfallen, die die Behörde sonst zu prüfen hat. Stattdessen führt die Behörde binnen 30 Tagen ein Überprüfungsverfahren auf Basis vorhandener Daten durch. Nach Schätzung der Bundesnetzagentur entfallen pro Fall 842 Arbeitsstunden durch den Wegfall von Umweltverträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung. Dagegen fallen 820 Stunden pro Fall für das Screening an. Bei einem Lohnsatz von 70,50 Euro (höherer Dienst Bund) beträgt die Einsparung pro Fall 1 551 Euro. Bei einer geschätzten Anzahl von 45 Vorhaben werden 69 795 Euro eingespart.

Die Einführung einer sog. Deltaprüfung bei der Änderung bestehender Netzinfrastruktur bedeutet ebenfalls eine Entlastung für die Behörde.

Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie Infrastrukturgebietepäne erstellen möchte oder nicht. Für die Länder, die dies tun, wird einmaliger Verwaltungsaufwand durch

die Einführung der Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete entstehen. Für Ländervorhaben findet aktuell keine Präferenzraumermittlung statt, sodass hier methodische Konzepte entwickelt werden müssen. Teilweise werden die Länder sich die Methodik der Bundesnetzagentur zu Nutze machen können, allerdings lässt sich diese auf Grund der Besonderheiten des landesrechtlichen Raumordnungsverfahrens und der Raumverträglichkeitsprüfung nicht eins zu eins übertragen. Wie viele Länder von der Neuregelung Gebrauch machen werden, lässt sich aktuell nicht absehen. Für die Ermittlung der Methodik durch ein Land wird die Hälfte der Personalkosten der Bundesnetzagentur 404 475 Euro (808 950 Euro) geschätzt.

Perspektivisch werden die Landesbehörden im Planfeststellungsverfahren selbst durch die Reduzierung im Prüfprogramm entlastet. Die Entlastung für ein typisches Bundesland wird wie folgt geschätzt: Ein durchschnittliches Land hat acht Vorhaben zu genehmigen. Geht man davon aus, dass die Einsparungen pro Fall denen der Bundesnetzagentur entsprechen, werden pro Fall 22 Personalstunden eingespart. Bei einem Lohnsatz von 65,20 Euro (höherer Dienst Land) beträgt die Einsparung pro Fall 1 435 Euro. Bei acht Vorhaben werden 11 480 Euro eingespart.

Für Landesbehörden bedeutet die Einführung der so genannten Deltaprüfung bei der Änderung bestehender Netzinfrastruktur eine Entlastung. Drei der Vorhaben dürften der Deltaprüfung unterfallen, was eine weitere Einsparung von 50 Arbeitsstunden pro Fall beinhalten dürfte. Dies entspricht einer Reduktion von Personalkosten in Höhe von 3 260 Euro (Lohnsatz 65, 20 Euro höherer Dienst Land) pro Fall. Es wird demnach weiterer Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 780 Euro eingespart. Für ein Land, welches eine durchschnittliche Anzahl an Vorhaben zu genehmigen hat, ergibt sich ein geschätzter zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 383 215 Euro.

Die Richtlinie fordert ferner die deutschlandweite Erfassung sämtlicher abgeschlossener Netzanschlussverfahren jeder einzelnen Wärmepumpe. Dies soll durch die Bundesnetzagentur als zusätzliche Monitoringaufgabe umgesetzt werden. Die entsprechenden Änderungen in den §§ 35 und 63 EnWG führen daher zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für den Bund. Der mit der Erfüllung der Aufgabe verbundene Personalbedarf wird auf 3,5 Personaleinheiten (1,3 höherer Dienst und 2,2 gehobener Dienst) geschätzt. Die hiermit verbundenen Personal- und Sacheinzelkosten belaufen sich schätzungsweise auf rund 318 000 Euro jährlich.

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Durch die redaktionellen Folgeänderungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz wird kein Erfüllungsaufwand verursacht.

Bundesbedarfsplangesetz

Durch die Aufnahme von Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Planfeststellung für neun weitere Leitungsvorhaben übertragen. Zudem wird bei einem Vorhaben die Kennzeichnung geändert.

Der Aufwand bestimmt sich maßgeblich regelhaft nach den durchzuführenden Genehmigungsverfahren der Bundesfachplanung und Planfeststellung. Aufgrund der Individualität und Komplexität der einzelnen Vorhaben, die erst im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung genau sichtbar werden, kann der Aufwand hier nur gebündelt kalkuliert werden. In Summe fallen mit diesem Gesetz ca. 2 200 neue Leitungskilometer in die Zuständigkeit der

Bundesnetzagentur, was einer Erhöhung von knapp 30 Prozent der bisherigen Leitungskilometer entspricht.

Die Bundesfachplanung entfällt jeweils, da entweder eine G-Kennzeichnung nach § 2 Absatz 7 Satz 1 BBPIG vergeben wird, oder das Vorhaben in einem Präferenzraum nach § 12c Absatz 2a EnWG realisiert werden soll und hierbei nach § 5a Absatz 4a NABEG eine Bundesfachplanung entfällt. Aufgrund des Wegfalls werden daher 28,6 Prozent des Aufwandes von den Standardannahmen für den Aufwand pro zu genehmigenden Leitungskilometer abgezogen.

Da die Vorhaben vorliegend über lange Strecken gebündelt werden, kann zudem eine Reduktion des Aufwands angenommen werden, der regelhaft für Neubauvorhaben bei der Errechnung des Erfüllungsaufwands angenommen wird. Wegen der starken Synergieeffekte bei den gebündelten Vorhaben wurde der Aufwand vorliegend auf 20 Prozent des eigentlich für einen Neubau anfallenden Bedarf reduziert.

Es wird geschätzt, dass der jährliche Stundenaufwand insgesamt ungefähr 12 784 Arbeitsstunden beträgt. Es wird davon ausgegangen, dass der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem höheren Dienst bei etwa 60 Prozent, aus dem gehobenen Dienst bei 29 Prozent und aus dem mittleren Dienst bei 11 Prozent liegt. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Stundensatzes der Verwaltung gemäß des Leitfadens DESTATIS 2022 beläuft sich der Erfüllungsaufwand insgesamt für alle neu hinzugekommenen Vorhaben jährlich auf etwa 760 700 Euro. Es wird hier eine jährliche Betrachtung zugrunde gelegt, da die Stellen dauerhaft geschaffen werden und davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der kontinuierlichen Bedarfsplanung nach den §§ 12a bis 12e EnWG weitere Aufgaben auf die Bundesnetzagentur zukommen werden.

Gleichzeitig werden die Landesverwaltungen hierdurch in Summe um geschätzt 913 400 Euro entlastet, da für die Vorhaben ihre Pflicht oder Zuständigkeit für die Durchführung der Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren entfällt. Es wird angenommen, dass der Stundenaufwand für Planfeststellungsverfahren bei Bundesnetzagentur und Landesverwaltung identisch ist. Die zusätzliche Entlastung ergibt sich aus dem zusätzlichen Entfallen der Durchführung von Raumordnungsverfahren. Unter Zugrundelegung des jeweiligen Stundensatzes der Landesverwaltung gemäß des Leitfadens DESTATIS 2022 beläuft sich die Entlastung jährlich in Summe auf etwa 913 400 Euro.

5. Weitere Kosten

Windenergie-auf-See-Gesetz, Energiewirtschaftsgesetz und Netzausbaubeschleunigungsgesetz

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz nicht zu erwarten.

Bundesbedarfsplangesetz

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 46,67 Milliarden Euro als einmalige Investitionskosten über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen. Die Summe wurde anhand der von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten öffentlich verfügbaren Standardkostenparameter ermittelt.

Im Vergleich zum heutigen Niveau steigen die Netzentgelte durch die angenommenen Investitionen unter sonst gleichen Umständen grob geschätzt für typische Haushaltskunden im Mittel um eine Größenordnung von etwa 80 Euro (netto, ohne Mehrwertsteuer) und für

typische Gewerbekunden um eine Größenordnung von etwa 900 Euro (netto) im Jahr. Gleichzeitig dient der Netzausbau der Minimierung der mit dem Engpassmanagement verbundenen Kosten. Die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement, Countertrading sowie Netzreserve) beliefen sich im Jahr 2022 auf circa 4,2 Milliarden Euro. Damit trägt der Netzausbau mittel- und langfristig zur Entlastung der Stromverbraucher bei.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 6 BBPIG in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neu in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommenen Vorhaben. Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 212 182 Euro ausgegangen. Dieser umfasst geschätzt 0,8 Richterstellen (R6) in Höhe von gesamt 151 192 Euro, 0,3 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von gesamt 26 844 Euro und 0,5 Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von gesamt 34 145 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im dritten Quartal 2024 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2029 eingeleitet werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Vor dem Hintergrund des durch die Energiewende veränderten Transportbedarfs durch das Stromübertragungsnetz trägt der Ausbau des Stromübertragungsnetzes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch eine sichere und zuverlässige Versorgung mit elektrischer Energie in ganz Deutschland bei. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Ausbau der Windenergie auf See erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen.

Die bisherigen Regelungen zur Evaluierung der Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichtes Windenergie auf See bleiben von diesem Gesetzesentwurf unberührt. Diese umfassen unter anderem auch die Evaluierung der Erreichung der Ausbauziele, die Windenergie auf See auf 30 Gigawatt bis 2030 und auf 70 Gigawatt bis 2045 auszubauen, beziehungsweise der zwischenzeitlichen Fortschritte zur voraussichtlichen Zielerreichung. Der nächste EEG-Erfahrungsbericht Windenergie auf See wird zum 31. Dezember 2023 auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht. Auch danach werden EEG-Erfahrungsberichte Windenergie auf See im regelmäßigen Turnus von vier Jahren vorgelegt.

Die Befristung der Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz ist nicht vorgesehen. Angesichts des langen Planungshorizonts beim Ausbau von Netzinfrastruktur ist Kontinuität der gesetzlichen Regelungen wichtig. Der Fortschritt im Übertragungsnetzausbau und damit auch die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen wird sowohl von der Bundesnetzagentur als auch durch das BMWK durch regelmäßiges Monitoring beziehungsweise Controlling überwacht. Auch im Hinblick auf die Änderung des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EnWG ist keine Befristung vorgesehen, da die zugrundeliegenden, unmittelbar anwendbaren Vorgaben der AFIR ebenfalls nicht befristet sind. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 AFIR wird die Europäische Kommission die AFIR jedoch bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre überprüfen und evaluieren.

Eine Befristung der Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes ist nicht vorgesehen. Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen. Im Rahmen des kontinuierlichen Netzausbau-Controllings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz werden auch die mit diesem Gesetz neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen oder geänderten Vorhaben betrachtet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in der Inhaltsübersicht werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des §69a berücksichtigt.

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in der **Inhaltsübersicht** werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der §§70a und 70b berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in der **Inhaltsübersicht** werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des §79a berücksichtigt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in **§ 1 Absatz 3** werden sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Die Erzeugung von Wasserstoff erfolgt Offshore mit Hilfe elektrischen Stroms aus Erneuerbaren Energien. Die Regelung erfasst Anlagen zur Erzeugung und Übertragung von derartigem Wasserstoff. Dies unterstreicht die Bedeutung der Wasserstoffherzeugung. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, Speicherung und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, unter anderem im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.

Zu **Nummer 3**

Mit der Änderung in **§ 2a Absatz 1** werden die neu eingeführten Beschleunigungsflächen bei Ausschreibungsvolumen und Verteilung auf Gebotstermine berücksichtigt.

Zu **Nummer 4**

Mit der Änderung in **§ 3** werden Begriffsbestimmungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie und die neu eingeführten Beschleunigungsflächen ergänzt.

Zu **Buchstabe a**

Mit der Neufassung von **§ 3 Nummer 1 und 2** werden die Begriffe „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ sowie „Beschleunigungsflächen“ definiert.

Die Begriffsbestimmung von „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ ist aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Industrieemissions-Richtlinie) ins WindSeeG erforderlich. Der Begriff umfasst Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie. Dies ist bereits in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt worden. Daher wird auf die Anlagen verwiesen, die in Spalte d des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind

Die Begriffsbestimmung „Beschleunigungsflächen“ ist aufgrund der Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 in das WindSeeG und der Einführung von besonderen Anforderungen auf Planungsebene für Beschleunigungsflächen sowie der entsprechenden Regelung auf Genehmigungsebene für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen erforderlich. Eine Beschleunigungsfläche ist ein Beschleunigungsgebiet im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9a der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu **Buchstabe b**

Durch die Einfügung der neuen Nummern 1 und 2 werden die bisherigen Nummern 1 bis 13 zu **§ 3 Nummer 3 bis 15**. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu **Nummer 5**

Zu **Buchstabe a**

Durch die Ergänzungen in **§ 4 Absatz 1 Satz 2** wird der Zweck des Flächenentwicklungsplans entsprechend der Einführung von Beschleunigungsflächen im Sinn der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 erweitert. Es wird geregelt, dass der Flächenentwicklungsplan künftig auch fachplanerische Festlegungen von Beschleunigungsflächen treffen kann.

Zu **Buchstabe b**

Zu **Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in **§ 4 Absatz 2 Nummer 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung von **§ 4 Absatz 2 Nummer 4**.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 4 Absatz 2 Nummer 3** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung von § 4 Absatz 2 Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung von **§ 4 Absatz 2 Nummer 4** ergänzt die Ziele der Festlegungen des Flächenentwicklungsplans. Es wird das Ziel ergänzt, dass Beschleunigungsflächen im Sinn von Artikel 15c der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegt werden.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Als redaktionelle Folgeänderung wird durch die Änderungen in **§ 5 Absatz 1** der Gegenstand des Flächenentwicklungsplans um Beschleunigungsflächen im Sinn von Artikel 15c der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 ergänzt.

Der Anforderung an die koordinierte Erfassung des Potentials für die Erzeugung von Windenergie aus See und der damit zusammenhängenden Infrastruktur im Sinn von Artikel 15b Absatz 1 und Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 trägt der Flächenentwicklungsplan Rechnung. Durch den Flächenentwicklungsplan 2023 und seine Fortschreibung im Jahr 2024 erfolgt eine koordinierte Erfassung des Potentials des Ausbaus der Windenergie auf See und der dafür zur Verfügung stehenden Gebiete und Flächen. Die damit zusammenhängende Netzinfrastruktur wird ebenfalls durch den Flächenentwicklungsplan erfasst.

Der Flächenentwicklungsplan weist die Flächen aus, die im Bereich der Windenergie auf See erforderlich sind, um mindestens den nationalen Beitrag Deutschlands zum EU-Gesamtziel, bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Union auf 42,5 Prozent zu steigern, zu erreichen. Die im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen Gebiete und Flächen stehen mit den im deutschen nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Zielpfaden im Einklang.

Der Flächenentwicklungsplan steht im Einklang mit den Langfristszenarien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Szenarien berücksichtigen unter anderem die Verfügbarkeit und das Potenzial der verschiedenen Technologien für die Erzeugung von Strom aus Windenergie auf See sowie die prognostizierte Energienachfrage unter Berücksichtigung der potenziellen Flexibilität der aktiven Laststeuerung, der erwarteten Effizienzgewinne und der Energiesystemintegration und die Verfügbarkeit der einschlägigen Energieinfrastruktur, einschließlich der Netze, der Speicheranlagen und anderer Flexibilitätsinstrumente oder das Potenzial zur Schaffung oder zum weiteren Ausbau einer solchen Netz- und Speicherinfrastruktur insbesondere.

Zu Buchstabe b

Als redaktionelle Folgeänderung wird durch die Änderungen in **§ 5 Absatz 2** geregelt, dass im Falle einer möglichen Aufhebung der Festlegung eines Testfeldes nach § 3 Nummer 11, stattdessen Gebiete und Flächen, einschließlich Beschleunigungsflächen, festgelegt werden können.

Zu **Buchstabe c**

Als redaktionelle Folgeänderung wird durch die Änderungen in **§ 5 Absatz 2a** geregelt, dass im Falle einer möglichen Aufhebung eines sonstigen Energiegewinnungsbereichs nach § 3 Nummer 10, stattdessen Gebiete und Flächen, einschließlich Beschleunigungsflächen, festgelegt werden können.

Zu **Buchstabe d**

Mit der Einfügung von **§ 5 Absatz 2b und 2c** wird Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich Windenergie auf See umgesetzt. Danach sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Diese müssen nach Artikel 15c Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/2001 zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der in der Richtlinie dargelegten Ziele beitragen.

§ 5 Absatz 2b Satz 1 regelt, dass der Flächenentwicklungsplan Beschleunigungsflächen festlegt. Der Flächenentwicklungsplan legt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WindSeeG zunächst unter anderem Flächen fest, die nach § 5 Absatz 2b Satz 1 zusätzlich als Beschleunigungsflächen ausgewiesen werden können. **§ 5 Absatz 2b Satz 2** setzt die Vorgabe einer Festlegung von Beschleunigungsflächen für den Bereich der Windenergie auf See um. **§ 5 Absatz 2b Satz 3** regelt, unter welchen Voraussetzungen Flächen als Beschleunigungsflächen festgelegt werden sollen und setzt damit Artikel 15c Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Eine Fläche wird in einem ersten Schritt vom Flächenentwicklungsplan als solche festgelegt und soll zusätzlich in einem weiteren Schritt als Beschleunigungsfläche festgelegt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Bei der Prüfung der Ermessensausübung nutzt das BSH alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze und wird solche Flächen nicht als Beschleunigungsflächen ausweisen, auf denen in Anbetracht der Besonderheiten der Fläche die Nutzung der Windenergie-auf-See voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dies könnte etwa der Fall sein, falls die Fläche von bedeutenden Vorkommen von empfindlichen See- und Rastvögeln genutzt wird oder großflächige, empfindliche Biotopstrukturen aufweist. Satz 4 bestimmt, was unter Umweltauswirkungen bei Festlegung von Beschleunigungsflächen zu verstehen ist. Umweltauswirkungen in diesem Sinne sind abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes. Satz 5 stellt die Vermutung auf, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, soweit eine Beschleunigungsfläche nicht unter die Ausschlusskategorie des Satzes 7 fällt. Nach Satz 6 erfolgt die Festlegung als Beschleunigungsfläche durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz. Zur Ausschlusskategorie gehören:

Nach **§ 5 Absatz 2b Satz 7 Nummer 1** ist eine Festlegung als Beschleunigungsfläche ausgeschlossen, wenn eine Fläche in einem besonders sensiblen Gebiet liegt. Satz 8 konkretisiert diese Anforderung. Danach sind besonders sensible Gebiete das in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl. I Nr. 58) ausgewiesene Hauptkonzentrationsgebiet für Seetaucher und das Vorbehaltsgebiet Schweinswale. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Benehmen mit dem Bundesamt für

Naturschutz weitere besonders sensible Gebiete ermitteln. Damit werden die Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Unterbuchstaben ii) und iii) Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Weitere besonders sensible Gebiete sind Gebiete mit bedeutenden Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie auf See signifikant betroffener Arten, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen in besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Für die Ermittlung der Betroffenheit ist auf einen nach aktuellen best practices errichteten Windpark abzustellen.

§ 5 Absatz 2b Satz 7 Nummer 2 bis 6 setzen die weiteren Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) Unterbuchstabe ii) Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

§ 5 Absatz 2b Satz 7 Nummer 2 erfordert, dass eine Beschleunigungsfläche kein Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes ist. Damit werden die Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) Unterbuchstabe ii) Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt, wonach Natura-2000-Gebiete auszuschließen sind.

§ 5 Absatz 2b Satz 7 Nummer 3 erfordert, dass eine Beschleunigungsfläche nicht in einem Meeresgebiet liegt, das durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt ist. Damit werden die Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a) Unterbuchstabe ii) Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt, wonach Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, auszuschließen sind.

§ 5 Absatz 2b Satz 7 Nummer 4 erfordert, dass eine Beschleunigungsfläche nicht in einem in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee vom 19. August 2021 (BGBl. I Nr. 58) ausgewiesenen Vogelzugkorridor liegt.

Nach **§ 5 Absatz 2b Satz 3 Nummer 5** ist eine Festlegung als Beschleunigungsfläche auch ausgeschlossen innerhalb eines Bereichs mit 8 Kilometer Breite ausgehend von der äußeren Grenze der Gebiete nach Nummer 1 bis 4. Das bedeutet, dass um die Gebiete nach Nummern 1 bis 4 ein 8-Kilometer-Puffer gezogen wird, in dem das BSH ebenfalls keine Beschleunigungsgebiete festlegt. Für Nummer 1 gilt dieser Puffer jedoch nicht für neue durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ermittelte Gebiete nach Satz 9. Nach **§ 5 Absatz 2b Satz 3 Nummer 6** ist die Festlegung von Beschleunigungsflächen zudem in der Ostsee ausgeschlossen.

Der Flächenentwicklungsplan wird ferner einer strategischen Umweltprüfung gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 1.17 Anhang 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einer Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unterzogen. Damit werden die Anforderungen von Artikel 15c Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt.

§ 5 Absatz 2c regelt, dass der Flächenentwicklungsplan wirksame, verhältnismäßige und zeitnah durchzuführende verfügbare Minderungsmaßnahmen oder Regeln für Minderungsmaßnahmen für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen und in Infrastrukturgebieten festlegt, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern. Von dem Begriff Minderungsmaßnahmen sind demnach auch mögliche Maßnahmen umfasst, die zu einer Vermeidung von negativen

Umweltauswirkungen führen, wie beispielsweise die Abschaltung von Anlagen bei Vogelzug. Bei den festzulegenden Regeln handelt es sich um Regeln, die der Minderung oder signifikanten Reduzierung der Auswirkungen der Windenergie auf See dienen, einschließlich Regelungen zu Ausgestaltung der Minderungsmaßnahmen in nachgelagerten Verfahren. Der Flächenentwicklungsplan darf für Flächen (auf und außerhalb von Beschleunigungsflächen) die Option für die Zulassungsbehörde schaffen, für ein oder mehrere Pilotprojekte neuartige Minderungsmaßnahmen, deren Wirksamkeit bisher nicht umfassend geprüft wurde, für einen begrenzten Zeitraum anzuordnen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überwacht im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und trifft unverzüglich geeignete Maßnahmen, soweit die neuartigen Minderungsmaßnahmen sich als nicht wirksam erweisen. Damit werden die Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Zu **Buchstabe e**

Mit der Änderung in **§ 5 Absatz 3 Satz 3** werden zum einen sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Die Erzeugung von Wasserstoff erfolgt Offshore mit Hilfe elektrischen Stroms aus Erneuerbaren Energien. Die Regelung erfasst Anlagen zur Erzeugung und Übertragung von derartigem Wasserstoff. Dies unterstreicht die Bedeutung der Wasserstoffherzeugung. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, Speicherung und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, unter anderem im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.

Die Ergänzung der Wörter „Gesundheit und“ in **§ 5 Absatz 3 Satz 3** neu ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung in § 1 Absatz 3.

Zu **Buchstabe f**

Die Änderung in **§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b** ist eine redaktionelle Folgeänderung der Integration des Offshore-Netzentwicklungsplans in den Netzentwicklungsplan gemäß § 17b Absatz 5 EnWG.

Zu **Nummer 7**

Die Änderung in **§ 8 Absatz 2** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung der Beschleunigungsflächen bei den Regelungen zur Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans.

Zu Nummer 8

Die Einfügung in **§ 9 Absatz 1** stellt klar, dass die zentrale Voruntersuchung außerhalb von Beschleunigungsflächen erfolgt.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung in **§ 12 Absatz 5** ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung in § 1 Absatz 3.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Der bisherige Wortlaut des §14a wird als redaktionelle Folgeanpassung der Einfügung von Absatz 2 zu **§ 14a Absatz 1**.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von **§14a Absatz 2** dient der Umsetzung von Artikel 16c Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Nummer 11

Die Anpassung in **§ 57** ist eine redaktionelle Folgeanpassung eines Verweises. Die Offshore-Netzumlage wird nunmehr in § 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes legaldefiniert. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 66 Absatz 1 Satz 2 regelt die Anwendbarkeit des Plangenehmigungsverfahrens auf Beschleunigungsflächen. Die Richtlinie (EU) 2023/2413 führt die Kategorie der Beschleunigungsflächen ein, um die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren dort zu verkürzen. Es entspricht daher dem Regelungszweck der Richtlinie, Flächen innerhalb dieser Beschleunigungsflächen unter das im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren schnellere Plangenehmigungsverfahren zu stellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in **§ 66 Absatz 1 Satz 3** regelt, dass die wesentliche Änderung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Planfeststellung und nicht der Plangenehmigung nach Satz 2 bedürfen. Damit wird gewährleistet, dass die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie (unter anderem in Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung) eingehalten werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von **§ 66 Absatz 2** dient der nationalen Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 bis Satz 5 der Richtlinie (EU) 2001/2018. Die Änderung bestimmt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Anlaufstelle nach Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie. Als Anlaufstelle leistet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem

Träger des Vorhabens auf sein Ersuchen während des gesamten administrativen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung. Von dem Träger des Vorhabens wird während des gesamten Verfahrens nicht verlangt, sich an Behörden neben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu wenden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt den Träger des Vorhabens, einschließlich der den Umweltschutz betreffenden Schritte, in transparenter Weise durch das administrative Genehmigungsverfahren. Es stellt dem Träger des Vorhabens alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Behörden ein. Es stellt außerdem sicher, dass die Fristen für die Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Hierbei stellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie ein Verfahrenshandbuch für Träger des Vorhabens bereit und macht diese Informationen online verfügbar. Das Verfahrenshandbuch und die online veröffentlichten Informationen nennen das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als zuständige Anlaufstelle.

Zu **Nummer 13**

Zu **Buchstabe a**

Mit der Einfügung von **§ 68 Absatz 1a und 1b** werden Artikel 12 Absatz 1 sowie Artikel 22 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie ins WindSeeG umgesetzt.

§ 68 Absatz 1a setzt Artikel 12 Absatz 1 Industrieemissions-Richtlinie um, der regelt, welche Unterlagen der Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie enthalten muss. Der Plan muss (zusätzlich zu den Unterlagen nach § 68 Absatz 1) mehrere Beschreibungen unter anderem zu der Anlage, den zu erzeugenden und verwendenden Stoffen und den zu entstehenden Emissionen (§ 68 Absatz 1a Nummer 1) sowie einen Bericht über den Ausgangszustand enthalten, wenn im Rahmen des Betriebs der Anlage relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (§ 68 Absatz 1a Nummer 2). Zudem ist eine nichttechnische Zusammenfassung der in § 68 Absatz 1a Nummer 1 und 2 genannten Angaben erforderlich (§ 68 Absatz 1a Nummer 3).

§ 68 Absatz 1b setzt Artikel 22 Absatz 2 Industrieemissions-Richtlinie um, der die Anforderungen an den Bericht über den Ausgangszustand regelt.

Die Sätze 1 und 2 regeln, welche Informationen der Bericht über den Ausgangszustandsbericht enthalten muss. Satz 3 regelt, unter welchen Umständen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, aufgenommen werden können. Satz 4 regelt, für welchen Flächenbereich der Bericht zu erstellen ist. Satz 5 regelt, wann die Sätze 1 bis 4 bei der wesentlichen Änderung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie Anwendung finden.

Die Änderung von **§ 68 Absatz 2** dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsflächen bestätigt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Vollständigkeit des Antrags schriftlich oder elektronisch innerhalb von 45 Tagen – bei Anträgen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von 60 Tagen – nach Eingang des Antrags. Eine elektronische Bestätigung ist auch durch einfache E-Mail möglich. § 68 Absatz 2 regelt auch, wie das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorgeht, wenn der Antrag nicht vollständig ist: Es fordert den Träger des Vorhabens dann unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Unterlagen auf, unverzüglich

einen vollständigen Antrag einzureichen und setzt ihm hierfür eine Frist. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bestimmt und setzt die Frist so, dass sie die Anforderung „unverzüglich“ abbildet. Reicht der Träger des Vorhabens nach Ablauf dieser Frist keine weiteren Unterlagen ein, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Antrag ablehnen. Eine Ablehnungsmöglichkeit bestand bereits zuvor im Windenergieauf-See-Gesetz; ihr Anknüpfungspunkt wird nun auf die Änderungen durch die Richtlinie ausgerichtet (keine fristgerechte Erfüllung der Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, vollständige Unterlagen einzureichen). Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 6 der Richtlinie. Daher gilt der Antrag als vollständig, wenn das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Ablauf von 45 Tagen keine Unterlagen bei dem Träger des Vorhabens nachgefordert hat.

Zu **Buchstabe c**

Die Änderung von **§ 68 Absatz 3** dient der Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren und entspricht auch Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Mit der Anpassung des WindSeeG wird die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter.

Zu **Nummer 14**

Zu **Buchstabe a**

Mit der Änderung in **§ 69 Absatz 3 Satz 3** werden zum einen sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Die Erzeugung von Wasserstoff erfolgt Offshore mit Hilfe elektrischen Stroms aus Erneuerbaren Energien. Die Regelung erfasst Anlagen zur Erzeugung und Übertragung von derartigem Wasserstoff. Dies unterstreicht die Bedeutung der Wasserstoffherzeugung. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, Speicherung und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, unter anderem im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.

Die Ergänzung der Wörter „Gesundheit und“ in **§ 69 Absatz 3 Satz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung zu der Anpassung an § 1 Absatz 3.

Zu **Buchstabe b**

Zu **Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügungen in **§ 69 Absatz 4 Satz 1** sind redaktionelle Folgeanpassungen an die Änderungen des § 68 Absatz 2.

Zu **Doppelbuchstabe bb**

Die Einfügung von **§ 69 Absatz 4 Satz 2** ist die Verschiebung des Satzes aus § 70 Absatz 3 Satz 1 und dient dazu, die Fristen von Planfeststellung und Plangenehmigung systematisch an einer Stelle im Gesetzestext zu konzentrieren.

Zu **Doppelbuchstabe cc**

Die Änderung des **§ 69 Absatz 4 Satz 3 neu** setzt Artikel 16a Absatz 1 Satz 3, Artikel 16b Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Nach diesen Richtlinienbestimmungen können die Mitgliedstaaten die vorgesehene Dauer von Genehmigungsverfahren nur in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen verlängern. § 69 Absatz 4 Satz 3 neu bestimmt daher, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Dauer von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nur verlängern kann, wenn die Verlängerung durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründet ist.

Zu **Doppelbuchstabe dd**

Die Einfügung des Wortes „muss“ in **§ 69 Absatz 4 Satz 4 neu** setzt Artikel 16a Absatz 1 Satz 4 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Aus der ursprünglichen Soll-Vorschrift wird eine Muss-Vorschrift. Die Richtlinie schreibt vor, dass die Verlängerung der Dauer des Genehmigungsverfahrens zwingend begründet wird. Die Einfügung der Worte „Träger des Vorhabens“ ist eine redaktionelle Anpassung an die bereits verwendete Terminologie.

Zu **Buchstabe c**

Die Änderung in **§ 69 Absatz 11** ist eine redaktionelle Folgeanpassung zur Neu Nummerierung von Absätzen in § 70.

Zu **Buchstabe d**

Der neue **§ 69 Absatz 13** soll die Überlappung von Umweltuntersuchungen vermeiden. Im Falle benachbarter Flächen kann es durch technische Vorgaben zum geographischen Umfang der räumlichen und zeitlichen Untersuchungen zur Überlappung von Untersuchungen kommen. In diesem Fall sollen die jeweiligen Untersuchungen so erfolgen, dass Überlappungen vermieden werden, d.h. die Untersuchung im Regelfall jeweils flächenscharf erfolgt. Soweit zur Erfüllung der technischen Vorgaben zum geographischen Umfang erforderlich, werden die Untersuchungsdaten zwischen den Trägern der Vorhaben beziehungsweise dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wechselseitig ausgetauscht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die erforderlichen Daten jeweils vollständig vorliegen und gleichzeitig Überlappungen von Untersuchungen vermieden werden.

Satz 1 stellt sicher, dass unnötige Doppeluntersuchungen vermieden werden sollen. Allerdings kann es Einzelfälle geben, in denen zur Einhaltung der engen Fristen insbesondere eine räumliche Überschneidung zu verschiedenen Zeiten nicht völlig zu vermeiden ist. Erfolgt in solchen Einzelfällen die zentrale Voruntersuchung zuerst, stellt Satz 2 sicher, dass der Träger des Vorhabens der betroffenen nicht zentral vorzuuntersuchenden Fläche die für ihn erforderlichen Daten und Informationen im Umfang der Überschneidungen im Sinne des Satzes 1 bekommt. Er wird dafür dann in der Regel mindestens die Hälfte der Aufwendungen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, die für diesen Teil der Untersuchungen angefallen sind, zu tragen haben.

Die räumliche Begrenzung der Untersuchungen erfolgt in der Regel nach der Äquidistanz zu der jeweils verfahrensgegenständlichen Fläche.

Zu **Nummer 15**

Die Einfügung von **§ 69a** dient der Umsetzung von Artikel 14, 15, 18, 24 Absatz 2 und 3 Industrieemissions-Richtlinie.

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 18 Industrieemissions-Richtlinie und regelt, dass (unbeschadet von § 69 Absatz 3) der Planfeststellungsbeschluss für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, soweit im Einzelfall erforderlich, Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Pflichten nach § 77 Absatz 1a Satz 1 enthalten muss. Dabei handelt es sich insbesondere um die in Satz 1 Nummer 1 bis 8 aufgezählten Nebenbestimmungen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 Industrieemissions-Richtlinie und konkretisieren die Vorgaben für die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3, 5 und 6 Industrieemissions-Richtlinie und regelt die Festlegung der Nebenbestimmung auf Grundlage oder bei Fehlen von BVT-Schlussfolgerungen.

Absatz 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 bis 5 Industrieemissions-Richtlinie und konkretisieren die Festlegung von Emissionsgrenzwerte durch Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 und 3 Industrieemissions-Richtlinie und regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Planfeststellung oder -änderung einer Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sowie hinsichtlich der Ergebnisse der Emissionsüberwachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a.

Zu **Nummer 16**

Zu **Buchstabe a**

Mit der Streichung des bisherigen **§ 70 Absatz 3** ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Die Frist bleibt unverändert; sie wird nun lediglich systematisch in § 69 Absatz 4 verschoben.

Zu **Buchstabe b**

Der bisherige Absatz 4 wird als redaktionelle Folgeänderung zu **§ 70 Absatz 3**.

Zu **Nummer 17**

Die Einfügung von **§ 70a WindSeeG** dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413. § 70a trifft Sonderregelungen für die Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen. Soweit § 70a WindSeeG keine abweichenden Regelungen trifft, gilt § 69 WindSeeG.

§ 70a Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413, der eine Vollständigkeitsprüfung und -bestätigung einführt. Für Beschleunigungsflächen gilt, dass die zuständige Behörde nach der Richtlinie die Vollständigkeit von Anträgen innerhalb eines kürzeren Zeitraums, nämlich innerhalb von 30 Tagen, bestätigt. § 70a Absatz 1 sieht daher vor, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Vollständigkeit eines Antrags auf Beschleunigungsflächen innerhalb von 30 Tagen schriftlich oder elektronisch bestätigt. Eine elektronische Bestätigung ist auch durch einfache E-Mail möglich. Im Übrigen verweist § 70a Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 auf § 68 Absatz 2 sowie § 70 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3.

§ 70a Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 c Absatz 1 und 16a Absatz 3, Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/2413 und fasst das Prüfprogramm auf Beschleunigungsflächen im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie. Bei der Zulassung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See ist abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung, abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung und abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung, nicht durchzuführen, sofern, soweit erforderlich, Maßnahmen nach den im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 festgelegten Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2 c Satz 1 sowie nach den auf Absatz 2 folgenden Absätzen angeordnet werden.

Dies ist nicht für Windenergieanlagen auf See anzuwenden, deren Errichtung oder Betrieb voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats hat oder wenn ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, nach § 54 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einen entsprechenden Antrag stellt. Mit Durchführung der nach den im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 festgelegten Regeln angeordneten Maßnahmen sowie der im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c festgelegten oder vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Absatz 4 angeordneten Maßnahmen ist die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet. Es wird klargestellt, dass die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts unberührt bleiben. Dies beeinflusst die Durchführung des Überprüfungsverfahrens aus Absatz 3 nicht. Nach Satz 6 ist § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu betrachten sind. §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht geprüft.

§ 70a Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Die Richtlinie sieht ein „Screening“ vor. Dieses „Screening“ wird mit dem in Absatz 3 legaldefinierten Überprüfungsverfahren umgesetzt. Das Überprüfungsverfahren erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten unter Einbeziehung des nunmehr höheren

Detailierungsgrad der Projektierung. Vorhandene sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt beziehungsweise tatsächlicher und rechtlicher Zugriff auf die Daten gegeben ist. Andernfalls sind auch die im folgenden beschriebene Daten nicht zu berücksichtigen.

Bekannt sind der Behörde zum Beispiel Daten aus anderen Genehmigung- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Verfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist.

Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich unter anderem um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken zum Beispiel des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter. Bei solchen behördlichen Datenbanken und Katastern kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden können Daten auch dann sein, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten rechtlich und tatsächlich zugreifen kann. Dabei kann es sich insbesondere um Daten von Windparks aus dem Monitoring handeln. Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden. Geprüft wird, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie prüft auch, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Überprüfungsverfahren stellt der Träger des Vorhabens auf Anforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach Erhalt des Zuschlags Informationen über die Merkmale des Vorhabens, über die Einhaltung der nach § 5 Absatz 2c festgelegten Maßnahmen und Regeln für Maßnahmen, über etwaige zusätzliche vom Träger des Vorhabens getroffene Maßnahmen sowie Informationen darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Bei den Regeln für Maßnahmen handelt es sich um Regeln zur Ausgestaltung der festgelegten Maßnahmen, die der inhaltlichen Konkretisierung der festgelegten Maßnahmen dienen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Träger des Vorhabens auffordern, zusätzliche vorhandene Informationen vorzulegen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schließt das Überprüfungsverfahren innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der zum Zwecke des Überprüfungsverfahrens ausreichenden Informationen ab, bei Anträgen nach § 89 Absatz 1 Satz 1 innerhalb von 30 Tagen.

§ 70a Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 5 Unterabsatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 und regelt die Folgen, wenn das Überprüfungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben auch bei Durchführung der aufgrund des § 5 Absatz 2c im Flächenentwicklungsplan festgelegten Regeln und nach diesen angeordneten Maßnahmen, der auf Basis des § 5 Absatz 2c im Flächenentwicklungsplan festgelegten Maßnahmen und der

vom Träger des Vorhabens getroffenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird. In diesen Fällen ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz über im Flächenentwicklungsplan bereits vorgesehene Minderungsmaßnahmen weitere, darüberhinausgehende verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an. Sofern solche verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen an.

Ausgleichsmaßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie den Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht wesentlich verzögern und auf der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu veröffentlichenden Liste von verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen enthalten sind. Sofern das Überprüfungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von Absatz 4 haben wird, ist im Rahmen der Ermessensausübung nach § 70 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG die Konformität mit Artikel 6 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu berücksichtigen.

§ 70a Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 16a Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Soweit verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für den Schutz von Arten nicht zur Verfügung stehen, hat der Träger des Vorhabens einen verhältnismäßigen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der von der Windenergie auf See betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung für Windenergieanlagen auf See ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung für Windenergieanlagen auf See bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat maximal 1 000 000 Euro pro Jahr zu betragen. Die Zahlungen sind von dem Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Insgesamt 20 Prozent der Summe sollen für die Forschung zur Auswirkung der Windenergieanlagen auf See auf die betroffenen Arten und die Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwendet werden. Über die Verwendung dieser Mittel wird unter Beteiligung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie entschieden.

§ 70a Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass davon auszugehen ist, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist, der Verbotstatbestand somit nicht erfüllt ist. Dies soll sicherstellen, dass die ausführenden Personen keinen straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Risiken ausgesetzt sind, die sich aus dem Auffinden bestimmter Tier- und Pflanzenarten in der Bauphase ergeben. Maßnahmen, die bereits im Planfeststellungsbeschluss angeordnet wurden, und die einer erst in der Bauphase bekannt gewordenen Art zugutekommen, werden berücksichtigt.

Ist aufgrund dessen nicht mit Verstößen gegen § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen, sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen und die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nicht erforderlich.

Satz 2 regelt, dass für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind, deren Vorkommen im jeweiligen Gebiet zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt war und für die deshalb keine Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet wurde, eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur erteilt werden muss, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Die Regelung stellt klar, dass die Erteilung einer Ausnahme nur in bestimmten eng begrenzten Fällen erforderlich ist, sofern die Minderungsmaßnahmen nicht innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen durchgeführt werden können. Bei der Entscheidung über die Ausnahmeerteilung ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf See nach § 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Danach entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie über die Erteilung der Ausnahme innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Vorhabenträgers. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Baustopps, die länger als einen Monat dauern, mit entsprechenden Kosten vermieden werden. Satz 2 stellt klar, dass es sich hierbei um eine unwesentliche Planänderung im Sinne von § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Einer weitergehenden Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es nicht. Die Einfügung von **§ 70b** WindSeeG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413.

§ 70b setzt Artikel 15e Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. § 70b trifft Sonderregelungen für Vorhaben in Infrastrukturgebieten. Soweit § 70b WindSeeG keine abweichenden Regelungen trifft, gilt § 69 WindSeeG.

§ 70b Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15e Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Danach können Stromnetzvorhaben, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU, von einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG ausgenommen werden.

Sämtliche im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Netzanbindungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone die in einem Infrastrukturgebiet nach § 12j EnWG liegen, sind für die Integration von erneuerbaren Energien in das Stromnetz erforderlich, da sie dazu dienen, den Offshore aus Wind erzeugten Strom an Land abzuführen. Eine Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Anbindungsleitungen ist erforderlich, um den im Rahmen dieser Novelle vorangetriebenen Ausbau der Offshore-Windparks mit entsprechenden Netzausbaumaßnahmen zu begleiten und die Erreichung der Offshore-Ausbauziele zu fördern.

Die Befreiung gilt, soweit die Vorhaben in einem nach § 12j (neu) ausgewiesenen Infrastrukturgebiet liegen. Sofern im Einzelfall für einen Teilbereich das Infrastrukturgebiet aus

zwingenden Gründen verlassen werden muss, folgt hieraus kein Aufleben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfungen oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn bei deren Durchführung das Vorhaben insgesamt verzögert würde.

Die nach § 12j Absatz 7 Satz 1 (neu) bzw. nach § 5 Absatz 2c Satz 1 (neu) festgelegten Regeln sind, ebenso wie etwaige nach § 5 Absatz 2c Satz 1 (neu) festgelegte Maßnahmen, wie von Artikel 15e Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gefordert, bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen einzuhalten. Werden die Minderungsmaßnahmen entsprechend dem Infrastrukturgebietesplan beziehungsweise dem Flächenentwicklungsplan umgesetzt, wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungen nicht gegen § 34 und § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen und die Vorgaben eingehalten werden. Es wird klargestellt, dass die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts unberührt bleiben. Die Durchführung des Überprüfungsverfahrens nach § 70b Absatz 3 bleibt hiervon ebenfalls unberührt, sodass dieses stets durchzuführen ist.

In Bezug auf die Belange von deren Prüfung nach § 70b Absatz 1 Satz 1 abzusehen ist, ist § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu betrachten sind. Der angestrebte Beschleunigungseffekt ginge anderenfalls verloren, wenn die nach § 70b Absatz 1 Satz 1 ausgenommenen Punkte im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im Rahmen der Gefährdung der Meeresumwelt doch ermittelt und geprüft werden müssten. Die §§ 34 und 44 Abs 1 des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht geprüft. Damit soll Rechtsunsicherheit vermieden werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind – vorbehaltlich von Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Grundlage der nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführenden Prüfung – in dem Infrastrukturgebietesplan nicht zu regeln. Stattdessen wird, ähnlich wie bereits in § 43m Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 72a Absatz 2, eine pauschalierte einmalige Zahlung vorgesehen, die sich an der Länge des Vorhabens orientiert. Den finanziellen Ausgleich hat der Betreiber unabhängig davon zu leisten, ob Minderungsmaßnahmen erfolgen. Durch die Zahlung in Artenschutzprogramme soll der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert werden

Nach **§ 70b Absatz 2** gilt Absatz 1 entsprechend für Vorhaben, deren Trassen oder Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte in einem vor dem 20. November 2023 bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan festgelegt worden sind. Diese Gebiete werden Infrastrukturgebiete im Sinne von Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413 lässt diese Anerkennung von Bestandsgebieten ausdrücklich zu, ohne dass die weiteren Voraussetzungen des Artikel 15e Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 an die Gebietsausweisung erfüllt sein müssen, sofern eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden Strategische Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans erfüllt.

§ 70b Absatz 3 setzt Artikel 15e Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Hierzu wird auf § 70a Absatz 3 (neu) verwiesen, der das Überprüfungsverfahren für

Beschleunigungsgebiete nach Artikel 16a Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 umsetzt. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat mit Beteiligung des Bundesamts für Naturschutz auf der Grundlage vorhandener Daten noch einmal zu überprüfen, ob das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird.

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind beziehungsweise tatsächlicher und rechtlicher Zugriff auf die Daten gegeben ist. Andernfalls sind auch die im folgenden beschriebene Daten nicht zu berücksichtigen.

Bekannt sind der Behörde zum Beispiel Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Verfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist.

Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich unter anderem um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken zum Beispiel des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie, der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter. Bei solchen behördlichen Datenbanken, Katastern und Plänen kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden können Daten auch dann sein, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten rechtlich und tatsächlich zugreifen kann. Dabei kann es sich insbesondere um Daten von Windparks aus dem Monitoring handeln. Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Es kann hierzu nach § 70a Absatz 3 Satz 4 den Träger des Vorhabens auffordern, zusätzliche vorhandene Informationen vorzulegen. Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 70a Absatz 3 (neu) wird sichergestellt, dass überprüft wird, ob das Vorhaben aufgrund der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Staat oder aufgrund eines Antrags eines Staats, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unter §§ 54 bis 59 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt. Dies setzt Artikel 15e Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. § 70a Absatz 3 (neu) ist darüber hinaus mit den Maßgaben anzuwenden, dass bereits mit den Planunterlagen sämtliche Informationen über die Einhaltung der Minderungsmaßnahmen nach § 12j Absatz 7 Energiewirtschaftsgesetz, § 5 Absatz 2c Satz 1, den Regeln für diese Maßnahmen sowie zusätzliche vom Träger des Vorhabens getroffene Maßnahmen und Informationen darüber, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird eingereicht werden. Die Maßgabe das Überprüfungsverfahren innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der für den Zweck des Screenings ausreichenden Informationen abzuschließen, entspricht Artikel 15 e Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2413.

§ 70b Absatz 4 setzt Artikel 15e Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Nur wenn das Überprüfungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 70a Absatz 3 (neu) haben wird, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verhältnismäßige

Minderungsmaßnahmen anzuordnen, und, wenn diese nicht getroffen werden können, verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen) und zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendige Maßnahmen nach § 34 Absatz des Bundesnaturschutzgesetzes (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu verstehen. Sofern keine anderen verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind, etwa aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten, hat der Betreiber stattdessen einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Sofern das Überprüfungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von Absatz 4 haben wird, ist im Rahmen der Ermessensausübung nach § 70 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG die Konformität mit Artikel 6 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu berücksichtigen.

§ 70b Absatz 5 regelt das Verhältnis zur Eingriffsregelung.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird als nationales Instrument nicht von den Modifizierungen des Arten- und Habitatschutzes im Zuge der Umsetzung des Art 15e der RL (EU) 2001/2018 umfasst und ist grundsätzlich weiterhin als sonstiges Fachrecht im Zulassungsverfahren abzu prüfen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Beschleunigungseffekte, die durch die Umsetzung der RL (EU) 2001/2018 erreicht werden sollen, nicht durch die Anwendung der Eingriffsregelung konterkariert werden. Bei der Anwendung der Eingriffsregelung sind Materien, die bislang originärer Bestandteil der Artenschutzprüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG und der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG waren, nicht in gleicher Tiefe abzu prüfen. Kartierungen auf Ebene der Individuen nach den Maßstäben der Artenschutzprüfung haben nicht zu erfolgen. Vielmehr ist die Eingriffsregelung nach den etablierten Maßstäben durchzuführen, die bereits vor dem Bedeutungsgewinn des besonderen Artenschutzes Ende der 2010er-Jahre etabliert gewesen sind. Ziel der Eingriffsregelung ist es, ein Grundniveau für das Schutzgut „Tiere“ abzubilden.

Konkret bedeutet dies, dass die Prüfung des Schutzguts „Tiere“ und der Benthos im Offshore-Bereich im Rahmen der Eingriffsregelung nach eigenen – nicht mit der Artenschutzprüfung zu verwechselnden – Maßgaben zu erfolgen hat. So sind die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Eingriffsregelung erforderlichen fachlichen Erkenntnisse grundsätzlich auf die Daten einer Biotoptypenkartierung und beim Vorhabenträger vorhandene faunistische Daten zu stützen, sowie im Offshore-Bereich auf vorhandene Daten zum Benthos. Sofern im Einzelfall diese nicht ausreichend sind, sind weitergehende Erfassungen vorzunehmen. Diese haben zielgerichtet zu erfolgen.

Die Biotoptypenkartierung kann bereits vorab anhand digital verfügbarer Daten vorbereitet werden. Anders als faunistische Kartierungen ist eine Biotoptypenkartierung grundsätzlich nicht im gleichen Maße an feste Erfassungs- und Wertungszeiträume gebunden, so dass sich eine solche im Planungsverlauf zeitlich gut integrieren lässt. Um keine zeitliche Verzögerung zu veranlassen, stellt Satz 5 sicher, dass die Erfassungen und Prüfungen innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden.

Etwaige Erfassungen haben sich auf planungsrelevante Arten zu konzentrieren. Das vollständige Artenspektrum der europäischen Vogelarten und der Arten nach Anhang IV der RL 92/43/EWG ist nicht zu betrachten. Die individuelle Betroffenheit von Exemplaren der als planungsrelevant erachteten Arten durch das Vorhaben ist im Sinne der Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht zu prüfen. Prüfungsgegenstand ist stattdessen vielmehr, ob sich durch die Realisierung des Eingriffsvorhabens Auswirkungen auf den Naturhaushalt ergeben, die im Rahmen des Folgenbewältigungsprogramms der Eingriffsregelung zu kompensieren sind. Im Mittelpunkt der Prüfung haben hierbei im Wesentlichen Arten zu stehen, die von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung, sind. Dies betrifft vor allem die streng geschützten Arten. Falls im Einzelfall Erfassungen als erforderlich erachtet werden, sind diese nicht als Vollkartierung durchzuführen. Es ist auf zeitsparende Methoden wie Probeflächenkartierungen, halbquantitative Zählungen etc. zurückzugreifen, die innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden müssen. Aufgrund der Besonderheiten des Naturraums Meer und der engen Verflechtung der benthischen Lebensgemeinschaften gilt diese Regelung auch für das gesamte betroffene Benthos, einschließlich seiner pflanzlichen Bestandteile.

Satz 6 stellt klar, dass Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die nach dieser Vorschrift aufgrund der Privilegierungen durch den Artikel 15e der RL (EU) 2018/2001 in Infrastrukturgebieten als Ersatz für die Durchführung einer vollständigen Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzusehen sind, dem Grunde und dem Umfang nach als Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (§ 15 Absatz 1 und 2 BNatSchG) anerkannt werden (Multiinstrumentalität der Maßnahmen).

§ 70b Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass davon auszugehen ist, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist, der Verbotstatbestand somit nicht erfüllt ist. Dies soll sicherstellen, dass die ausführenden Personen keinen straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Risiken ausgesetzt sind, die sich aus dem Auffinden bestimmter Tier- und Pflanzenarten in der Bauphase ergeben. Maßnahmen, die bereits im Planfeststellungsbeschluss angeordnet wurden, und die einer erst in der Bauphase bekannt gewordenen Art zugutekommen, werden berücksichtigt. Ist aufgrund dessen nicht mit Verstößen gegen § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen, sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen und die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nicht erforderlich.

Satz 2 regelt dass für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind, deren Vorkommen im jeweiligen Gebiet zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht bekannt war und für die deshalb keinen Maßnahmen oder ein finanzieller Ausgleich angeordnet wurde, eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur erteilt werden muss, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Die Regelung stellt klar, dass die Erteilung einer Ausnahme nur in bestimmten eng begrenzten Fällen erforderlich ist, sofern die Minderungsmaßnahmen nicht innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen durchgeführt werden können. Bei der Entscheidung über die Ausnahmeerteilung ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen nach § 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Danach entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie über die Erteilung der Ausnahme innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Vorhabenträgers. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Baustopps, die länger als einen Monat dauern, mit entsprechenden Kosten vermieden werden. Satz 2 stellt klar, dass es sich hierbei um eine unwesentliche Planänderung im Sinne von § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Einer weitergehenden Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es nicht.

§ 70b Absatz 7 regelt, dass die Absätze 1 bis 6 nicht angewendet werden, wenn die Antragstellung vor dem Inkrafttreten eines Infrastrukturgebietepans erfolgt.

Zu **Nummer 18**

Die Einfügung des **§ 72 Absatz 1a** dient der Umsetzung von Artikel 16b Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Gegenstand der Richtlinienvorgabe ist unter anderem die Durchführung der Artenschutzprüfung außerhalb von Beschleunigungsflächen. Für die national auf Grundlage des § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführende Prüfung gilt allgemein, dass sofern die jeweils erforderlichen vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz angeordneten Minderungsmaßnahmen getroffen wurden, kein Verstoß im Hinblick auf die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten und die europäischen Vogelarten im Sinne des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG vorliegt.

Darüber hinaus bestimmt der Satz 3, dass in einem Verfahren nach § 66 außerhalb von Beschleunigungsflächen im Einzelfall statt der bislang bereits fachlich anerkannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen neuartige Minderungsmaßnahmen beauftragt werden können. Dies gilt jedoch ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb auf Flächen, die nach § 5 Absatz 2c Satz 5 im Flächenentwicklungsplan als Pilotprojekt vorgesehen sind. Außerdem hat die zuständige Behörde die Wirksamkeit der neuartigen Minderungsmaßnahmen zu überwachen und unverzüglich geeignete Schritte einzuleiten, falls sich diese nicht als wirksam erweisen sollten.

Zu **Nummer 19**

Die Umsetzung der Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2022/2577 samt möglicher Verlängerung der Geltung des **§ 72 a** über den 30.06.2024 hinaus und die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413, deren Regelungsgehalt sich teils mit der EU-Notfallverordnung überschneidet, in deutsches Recht, dienen beide der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und verliefen in enger zeitlicher Abfolge. Um Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen in den Verfahren zu vermeiden, wurde daher eine Bestimmung dazu notwendig, welche Vorschrift vorrangig gelten soll.

Zu **Nummer 20**

Zu **Buchstabe a**

Die Wörter „gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes,“ in **§ 74 Absatz 2 Satz 1** konnten wegen der Aufnahme des klarstellenden Satz 2 gestrichen werden.

Zu **Buchstabe b**

Die Einfügung von **§ 74 Absatz 2 Satz 2** hat klarstellende Funktion.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des Wortes „nur“ in **§ 74 Absatz 2 Satz 3 neu** hat klarstellende Funktion.

Zu Nummer 21

Die Anpassung in § 75 ist eine redaktionelle Folgeanpassung eines Verweises.

Zu Nummer 22

Mit der Einfügung von **§ 77 Absatz 1a** werden Artikel 8 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 11 sowie Artikel 20 Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie ins WindSeeG umgesetzt.

§ 77 Absatz 1a Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 11 Industrieemissions-Richtlinie, der die Grundpflichten für den Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festlegt. Die verantwortliche Person nach § 78 Absatz 1 hat während des Betriebs die Einhaltung der aufgeführten Grundpflichten, unter anderem zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen, Abfällen und Unfällen sowie zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken, sicherzustellen.

§ 77 Absatz 1a Satz 2 bis 4 dienen der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 Industrieemissions-Richtlinie, der die Nichteinhaltung von Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 regelt. Sie regeln, dass die verantwortliche Person nach § 78 Absatz 1 unverzüglich die Nichteinhaltung von Pflichten dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mitzuteilen und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einhaltung dieser Pflichten zu treffen hat. Davon unbeschadet kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geeignete und erforderliche Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Pflichten wiederherzustellen.

§ 77 Absatz 1a Satz 5 setzt Artikel 20 Absatz 1 Industrieemissions-Richtlinie um. Danach muss jegliche beabsichtigte Änderung der Beschaffenheit und Funktionsweise sowie jegliche Erweiterung der Einrichtung, die Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich angezeigt werden.

Zu Nummer 23**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in **§ 79 Absatz 3 Satz 3** werden zum einen sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Anlagen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen ins überragende öffentliche Interesse gestellt. Die Erzeugung von Wasserstoff erfolgt Offshore mit Hilfe elektrischen Stroms aus Erneuerbaren Energien. Die Regelung erfasst Anlagen zur Erzeugung und Übertragung von derartigem Wasserstoff. Dies unterstreicht die Bedeutung der Wasserstoffherzeugung. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Hierfür sind die Erzeugung, Speicherung und der Import von Wasserstoff essenziell. Dabei dient Wasserstoff sowohl als Energieträger in der direkten Anwendung als auch als Transport- und Speichermedium für erneuerbare Energien. Der Versorgung mit Wasserstoff kommt daher flankierend zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele und der Transformation der Industrie zu. Daher wird für die Vorhaben im

Anwendungsbereich dieses Gesetzes ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, unter anderem im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.

Die Ergänzung der Wörter „Gesundheit und“ in **§ 79 Absatz 3 Satz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die Anpassung in § 1 Absatz 3.

Zu **Buchstabe b**

Mit der Einfügung von **§ 79 Absatz 5a** wird Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie ins WindSeeG umgesetzt. Demnach hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie den Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen Pflichten aus den Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Meeresumwelt darstellt, bis die erneute Einhaltung der vorgenannten Pflichten sichergestellt ist.

Mit der Einfügung von **§ 79 Absatz 5b** wird Artikel 21 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt und regelt die Überprüfung und Aktualisierung der Nebenbestimmungen nach § 69a Absatz 1 Satz 1 durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Zu **Nummer 24**

Mit der Einfügung von **§ 79a** wird Artikel 23 der Industrieemissions-Richtlinie ins WindSeeG umgesetzt, der für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie die Aufstellung eines Überwachungsplans für Umweltinspektionen regelt.

Absatz 1 regelt die Aufstellung des Überwachungsplans durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Mitwirkung durch den Vorhabenträger. Absatz 2 regelt den (Mindest-)Inhalt des Überwachungsplans. In Absatz 3 werden die Anforderungen an Programme für routinemäßige Überwachungen, insbesondere mit Blick auf Vor-Ort-Besichtigungen und die Mitwirkung durch den Vorhabenträger, in Absatz 4 die Anforderungen an Verfahren für nicht routinemäßige Überwachungen konkretisiert. Absatz 5 regelt die Berichtspflichten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nach einer Vor-Ort-Besichtigung.

Zu **Nummer 25**

Mit der Einfügung von **§ 80 Absatz 1a** wird Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie ins WindSeeG umgesetzt. Demnach muss der Träger des Vorhabens, soweit der Planfeststellungsbeschluss für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie unwirksam wird, den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung bewerten. Soweit im Vergleich zu dem Ausgangszustandsbericht nach § 68 Absatz 1b erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen nach § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verursacht wurden, hat der Träger des Vorhabens, soweit dies verhältnismäßig ist, die erforderlichen

Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung und zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes zu ergreifen. Relevante Informationen zu diesen Maßnahmen sind nach § 98 Nummer 1 bekannt zu machen.

Zu **Nummer 26**

Zu **Buchstabe a**

Die Einfügung von „Satz 2“ in **§ 89 Absatz 1 Satz 3** ist eine redaktionelle Präzisierung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu **Buchstabe b**

Die Anfügung von **§ 89 Absatz 1 Satz 4** dient der Umsetzung von Artikel 16c Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Artikel 16c Absatz 2 nimmt eine Einschränkung für das Repowering hinsichtlich des Screenings beziehungsweise Überprüfungsverfahrens vor: Ein etwaiges Überprüfungsverfahren und eine Umweltverträglichkeitsprüfung beschränken sich auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt. Entsprechend bestimmt § 89 Absatz 1 Satz 4, dass bei Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 70a Absatz 3 Satz 1 oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung diese auf die potenziellen Auswirkungen einer Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt beschränkt ist.

Zu **Nummer 27**

§ 102 Absatz 5 regelt, dass für Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die auf einer Beschleunigungsfläche liegen und deren Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung bis zum [Datum einen Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] gestellt worden ist, dieses Gesetz in der am [Datum einen Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden ist. Gleiches gilt für Offshore-Anbindungsleitungen. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Vorhaben, die vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag gestellt haben im weiteren Verfahren den Regelungen des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gesetzes unterworfen werden.

Zu **Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)**

Zu **Nummer 1**

Mit der Änderung in der Inhaltsübersicht werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der §§12j, 43n und 43o berücksichtigt.

Zu **Nummer 2**

Die Regelung stellt sicher, dass die Regulierungsbehörde ermächtigt wird, eine notwendige Korrektur eines mit dem Umweltbericht konsultierten Präferenzraumes oder einen neuen Präferenzraum zu entwickeln, um Erkenntnissen Rechnung zu tragen, die sich aus dem fortgeschrittenen Prozess der Netzentwicklungsplanung ergeben haben.

Um eine maximale Beschleunigung zu erzielen, werden die Präferenzräume parallel zur Bedarfsprüfung des Netzentwicklungsplanes ermittelt. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Präferenzräume ist der konsultierte und überarbeitete Entwurf des Netzentwicklungsplanes, den die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 12b Absatz 5 EnWG vorlegen.

Dieser ist zugleich Grundlage der Konsultation des Umweltberichtes, mit dem auch die vorläufigen Präferenzräume konsultiert werden.

Werden aufgrund von durch die Konsultation neu hinzugewonnenen Erkenntnissen Netzverknüpfungspunkte bei Neubaumaßnahmen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung verändert oder besteht ganz oder teilweise Bedarf an neuen HGÜ-Maßnahmen, können diese Änderungen im Rahmen der Finalisierung des Umweltberichtes nicht mehr rechtzeitig eingearbeitet werden. Damit einhergehen würde entweder eine Verzögerung des endgültigen Umweltberichtes und damit eine spätere Umsetzung im Bundesbedarfplangesetz oder eine Nachholung der Präferenzraumermittlung basierend auf den Erkenntnissen aus der Konsultation des Umweltberichtes erst im Rahmen der turnusgemäßen Erstellung des nächsten Umweltberichtes zwei Jahre später. In beiden Fällen würden erhebliche Verzögerungen von mehreren Jahren entstehen und damit der Zweck der Einführung der Präferenzraumermittlung eklatant verfehlt, die Genehmigung der für die Energiewende benötigten Vorhaben zu beschleunigen.

Immer wieder ergibt sich die Notwendigkeit, Netzverknüpfungspunkte gegenüber dem ersten Entwurf des Netzentwicklungsplanes anzupassen, beispielsweise, weil sich die elektrotechnische Wirksamkeit der neuen Netzverknüpfungspunkte im Zuge weiterer Untersuchungen als vorteilhafter erwiesen hat. Die Regulierungsbehörde wiederum ist angehalten, den erwiesenen Bedarf mit den im Rahmen des jeweiligen NEP-Prozesses aktualisierten Netzverknüpfungspunkten zu bestätigen und dabei neuere Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Präferenzräume kann diese Änderung nicht ohne erhebliche Verzögerungen nachvollzogen werden, gegebenenfalls müssten neue Netzverknüpfungspunkte erneut öffentlich konsultiert werden.

Die Regelung stellt sicher, dass der finale Umweltbericht fristgerecht veröffentlicht und die darin enthaltenen Maßnahmen auch in den Bundesbedarfsplan überführt werden können. Für Maßnahmen des Netzentwicklungsplanes, die entweder neu hinzugekommen sind, gegebenenfalls für Maßnahmen, bei denen sich Änderungen eines oder mehrerer Netzverknüpfungspunkte ergeben haben sowie für solche Maßnahmen, für die eine Bündelung nach § 12c Absatz. 2a Satz 8 und 9 in Frage kommt, sind nachträglich neue Präferenzräume zu ermitteln und sodann einer ausnahmsweisen zweiten Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan zu unterziehen, wobei wiederum die Ergebnisse der Präferenzraumermittlung als Untersuchungsräume der Maßnahmen zur Konsultation gestellt werden.

Satz 1 stellt dabei klar, dass nur für die von diesem Satz erfassten Maßnahmen eine nachträgliche Präferenzraumermittlung durchzuführen ist, welche sich an den Vorgaben aus § 12c Absatz 2a zu orientieren hat. Die Regulierungsbehörde trifft dabei eine Ermessensentscheidung, ob eine nachträgliche Präferenzraumermittlung durchzuführen ist. Dies kann beispielsweise dann unterbleiben, wenn die geänderten Netzverknüpfungspunkte weiterhin im bislang ermittelten Präferenzraum verortet sind.

Satz 2 regelt den Fall, dass für eine Maßnahme bereits ein Präferenzraum ermittelt wurde und sich nachträglich herausstellt, dass eine weitere Maßnahme mit dieser zu bündeln ist. Nicht erforderlich ist, dass der Präferenzraum bereits bestätigt wurde. Es kann Fallkonstellationen geben, bei denen nachträglich neue Maßnahmen im Netzentwicklungsplan bestätigt werden oder sich nachträglich Änderungen bei den Netzverknüpfungspunkten ergeben. Um Verzögerungen beim Stromnetzausbau zu vermeiden, soll es in solchen Konstellationen ermöglicht werden, dass bereits vorliegende Präferenzräume genutzt werden

und für das zu bündelnde Vorhaben leitend sind. Es erscheint aus Gründen der Beschleunigung auch sachgerecht, in diesen Fällen von der Pflicht abzuweichen, nachträglich einen neuen Präferenzraum für beide Maßnahmen zu ermitteln, weil dies dem Ziel eines beschleunigten Netzausbaus zuwiderlaufen würde.

Satz 3 regelt, dass aufgrund der Vorgaben aus § 12c Absatz 2a eine weitere Strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan notwendig wird, die aber auf die von Satz 1 erfassten Maßnahmen begrenzt ist. Die nicht unter Satz 1 fallenden Maßnahmen sind daher im Rahmen der weiteren Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan nicht mit einzubeziehen. Dies dient dazu, die bereits in diesem Turnus durchgeführte Strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan formal abschließen zu können und es hierdurch zu keinen Verzögerungen bei der Novellierung des Bundesbedarfsplans kommt.

Diese weitere Strategische Umweltprüfung kann den Untersuchungsrahmen und methodische Erläuterungen aus dem Umweltbericht der bereits erfolgten Strategischen Umweltprüfung zu Grunde legen, wenn sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben. Durch die Beschränkung auf die Maßnahmen, für die ein Präferenzraum erstmals oder wiederholt zu ermitteln ist, wird der Aufwand für diese außerplanmäßige Strategische Umweltprüfung möglichst weitgehend reduziert. Insbesondere sind die notwendigen Angaben im Umweltbericht nach § 40 UVPG auf die nach Satz 1 zu untersuchenden Maßnahmen zu beschränken.

Im Rahmen der Präferenzraumermittlung und der sodann durchzuführenden, weiteren Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan sollen die Daten herangezogen werden, die im Rahmen der „ersten“ Präferenzraumermittlung und der zugehörigen Strategischen Umweltprüfung zugrunde gelegt wurden. Eine Datenaktualisierung hat aus Gründen der Datenkonsistenz im Vergleich zum „regulären“ Umweltbericht nicht zu erfolgen.

In **Satz 4** wird ausgeführt, dass im Falle einer möglichen Bündelungssituation von in diesem Turnus (vgl. § 12c Absatz 4 EnWG) entwickelten beziehungsweise neu hinzugetretenen Präferenzräumen eine Präferenzraumermittlung unter Beachtung der Bündelungsvorschriften in § 12c Absatz 2a zu erfolgen hat. Womöglich bereits im Rahmen eines vorangegangenen NEP-Turnus entwickelte Präferenzräume bleiben hiervon damit unberührt. Auf die Begründung zu § 12c Absatz 2a Sätze 8 und 9 (vgl. BT-Drs. 20/6457, S. 70 f.) wird entsprechend verwiesen.

Es ist bei Anwendung von Satz 4 beispielsweise zu berücksichtigen, ob eine Maßnahme, die im Nachgang zur Übermittlung des konsultierten und überarbeiteten Entwurfs nach § 12b Absatz 5 neu in den laufenden Prozess zur Netzentwicklungsplanung hinzugekommen und für die ein Präferenzraum zu ermitteln ist, gegebenenfalls eine Bündelungsmöglichkeit mit einer bereits in § 12b Absatz 5 enthaltenen Maßnahme, für die aktuell eine Präferenzraumermittlung durchgeführt wurde, aufweist.

In diesem Fall ist auch für die letztere Maßnahme ein neuer Präferenzraum zu ermitteln, da ansonsten die Bündelungsvorschrift aus § 12c Absatz 2a Sätze 8 und 9 nicht hinreichend beachtet wird. Hier ist der Regulierungsbehörde – anders als bei Satz 1 – keine Ermessensentscheidung eingeräumt. Eine Präferenzraumermittlung für diese Maßnahme wäre unter Beachtung der Bündelungsvorschrift zu wiederholen.

Zu **Nummer 2**

Die Einfügung des **§ 12j** dient der Umsetzung von Artikel 15e Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Danach können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere Pläne zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten annehmen, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, wenn durch diese Umsetzung keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten ist, eine solche Auswirkung angemessen vermindert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden kann. Ziel dieser Gebiete ist es, die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie zu unterstützen und zu ergänzen.

Dazu kann die jeweilige Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde nach **§ 12j Absatz 1** für nach dem 19. November 2023 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigte Maßnahmen für Energieleitungen sowie für erstmals im Flächenentwicklungsplan für die deutsche Nord- und Ostsee festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone einen „Infrastrukturgebieteplan“ erstellen, in dem sie auf der Grundlage vorhandener Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation ein Infrastrukturgebiet für das jeweilige Vorhaben ausweist.

Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet darüber, welche vorhandenen Daten sie zweckmäßigerweise heranzieht. Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlichen und rechtlichen Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde zum Beispiel Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Verfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist.

Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind oder gegebenenfalls in Plänen nach § 10f. BNatSchG angegeben sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken zum Beispiel der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei solchen behördlichen Datenbanken, Katastern und Plänen kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Daten gesichert ist.

Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auch mehrere Maßnahmen in einem Infrastrukturgebieteplan behandeln. Spätere Änderungen im Bundesbedarfsplan zu einzelnen Maßnahmen, etwa bei der Benennung der Netzverknüpfungspunkte, sind bei der Ausweisung zu berücksichtigen. Die Frage, ob die Bundesnetzagentur oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Erstellung des jeweiligen Infrastrukturgebieteplans zuständig sind, wird durch die Aktualisierung des Bundesbedarfsplans und die entsprechenden Buchstabenkennzeichnungen der Vorhaben geklärt. Anschließend kann die jeweils zuständige Behörde mit der Erstellung des Plans beginnen. Sie kann zu Beschleunigungszwecken auch schon vorher mit den Arbeiten an dem Plan beginnen, wenn sich nach der gesetzlichen Systematik des Bundesbedarfsplangesetzes und der bisherigen Praxis der Aktualisierung des Bundesbedarfsplans ihre Zuständigkeit abzeichnet. Diese Vorhaben zum Ausbau des Stromübertragungsnetzes dienen der Umstellung auf eine im Wesentlichen auf erneuerbaren Energien beruhende Elektrizitätsversorgung. Sie dienen dem Transport des in den Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie erzeugten Stroms und unterstützen und ergänzen diese somit. Soweit mögliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden diese nach Absatz 7 (neu), und

gegebenenfalls nach § 43n Absatz 4 (neu) und § 70b Absatz 3 WindSeeG (neu) angemessen vermindert oder, wenn dies nicht möglich ist, ausgeglichen.

Im Kern handelt es sich bei der Ermittlung möglicher Infrastrukturgebiete um eine algorithmisch assistierte planerische Abwägung. Technisch wird das Verfahren zur Ausweisung der Gebiete für erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigte Vorhaben im Wesentlichen aus dem Verfahren zur Ermittlung von Präferenzräumen nach § 12c Absatz 2a entwickelt wobei die zuständige Behörde zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten ein höheres Maß der softwaregestützten, automatisierten Ermittlung verwenden kann, für die Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a und d der Richtlinie aber im Folgenden über die Methodik der Präferenzraumermittlung hinausgehen muss. Dabei werden insbesondere für das jeweilige Vorhaben verfügbare Bestandsdaten genutzt, die auch schon bisher bei der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan sowie für die Bundesfachplanung beziehungsweise Raumordnungsverfahren verwendet werden und ohne Aufbereitung für eine prognostische Ermittlung von Raum- und gegebenenfalls Bauwiderständen verwendbar sind.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) verfügt mit dem Raumordnungsplan-Monitor (ROPLAMO) über ein bundesweites Planinformationssystem, in dem zeichnerische und textliche Festlegungen der Landes- und Regionalplanung erfasst werden. Fast alle Länder und Regionen stellen dem BBSR die erforderlichen Plan-Geodaten zur Verfügung. Die rechtsverbindlichen zeichnerischen Festlegungen werden durch das BBSR im Rahmen einer vergleichenden Plananalyse systematisch zu einem gemeinsamen Datensatz zusammengeführt und mit einheitlichen Attributen versehen. Für eine Berücksichtigung insbesondere der zeichnerisch festgelegten Erfordernisse der Raumordnung bei der Ermittlung von Infrastrukturgebieten auf Grundlage bestehender und ohne Aufbereitung von dezentral erfassten und gepflegten Daten ist es erforderlich, die Daten des ROPLAMO zu verwenden. Die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung als öffentlichen Belangen übereinstimmt, erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 NABEG beziehungsweise § 43 Absatz 3 EnWG.

Die Landesbehörden verfügen aus der Landes- und Regionalplanung über eigene Datensätze. Sie können diese anstelle des Raumordnungsplan-Monitors verwenden

Im Rahmen einer GIS-gestützten Berechnung werden unter Zuhilfenahme eines von der zuständigen Behörde zu definierenden Algorithmus konfliktarme Verbindungsmöglichkeiten zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ermittelt und kartographisch als Infrastrukturgebiet dargestellt, sofern es sich nicht um Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone handelt. Für die Berechnung werden die Netzverknüpfungspunkte der Bestätigung des Netzentwicklungsplans sowie etwaige spätere Änderungen im Bundesbedarfsplan zugrunde gelegt. Bei den Infrastrukturgebieten handelt es sich nicht um einen Korridor mit gleichbleibender Breite, sondern um einen mäandrierenden Gebietsstreifen, aus dem inselförmige Bereiche mit erwartbar höherer Konfliktlage ausgenommen sein können. Infrastrukturgebiete werden in der Regel eine Breite von circa fünf bis zehn Kilometer aufweisen, wengleich einer Vorhersage dieser Breite, die sich aus den Merkmalen der Raum- und Umweltsituation ergibt, Grenzen gesetzt sind. Sofern die Bestätigung des Netzentwicklungsplans für die Vorhaben eine Änderung und Erweiterung von Leitungen im Sinne von § 3 Nummer 1 NABEG, einen Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 NABEG oder einen Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 NABEG vorsieht, werden Infrastrukturgebiete in der Regel eine geringere Breite aufweisen.

Bei der Definition des Algorithmus sowie bei der späteren Ausweisung ist jeweils zu unterscheiden, um welche Übertragungsart es sich handelt. Bei Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungen (HDÜ) ist eine Freileitung zugrunde zu legen, bei Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungen (HGÜ) hingegen ein Erdkabel.

Die Bundesnetzagentur soll die für die Ermittlung der Präferenzräume entwickelte Methodik nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen anpassen, um die Infrastrukturgebiete für Maßnahmen in ihrer Zuständigkeit auszuweisen. Die zuständigen Behörden der Länder sollen diese Methodik soweit dies sinnvoll ist übernehmen, um eine einheitliche, konsistente Praxis zu gewährleisten.

Zur Arbeitserleichterung und Beschleunigung kann die zuständige Behörde den Vorhabenträger auffordern, einen Vorschlag für das auszuweisende Infrastrukturgebiet zu übermitteln.

Entsprechend Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke nach § 24 BNatSchG, die Kernzone und die Pflegezone der Biosphärenreservate nach § 25 Absatz 3 BNatSchG sowie Meeresgebiete die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind zu meiden, es sei denn, es gibt unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für den Ausbau. Zudem sind Gebiete mit bedeutendem Vorkommen einer oder mehrerer Arten, die das Gebiet regelmäßig nutzen und bei denen eine Beeinträchtigung durch den Ausbau der Netzinfrastruktur wahrscheinlich ist (besonders sensibles Gebiet), die von der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können, zu meiden es sei denn, es gibt unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für den Ausbau. Hierzu können nach der Entscheidung der Behörde insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vom Netzausbau betroffenen Arten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Schwerpunkt-vorkommen, Dichtezentren und Wiederansiedlungsgebiete zählen. Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde hat zur Ermittlung dieser Gebiete ausschließlich auf entsprechende Vorarbeiten der Länder wie beispielsweise Aktionspläne oder Hilfsprogramme zum Erhalt bestimmter Arten zurückzugreifen. Eine eigene Ausweisung von besonders sensiblen Gebieten ist nicht erforderlich. Kartierungen sind nicht vorzunehmen. Weitere Schutzgebiete unterliegen nicht dieser spezifischen Meidungspflicht. Sie sind im Zulassungsverfahren als Teil des sonstigen Fachrechts abzuprüfen. Bei der Frage, welche weiteren, besonders sensiblen Gebiet bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind, hat die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Einschätzungsspielraum. Besonders sensible Gebiete müssen eine für die vorliegende Planungsebene hinreichend große räumliche Ausdehnung aufweisen, um dem gewählten Maßstab entsprechend berücksichtigt werden zu können.

Durch diese Vorgabe der Richtlinie ist es notwendig, das Ergebnis planerisch zu überprüfen. Sind die oben genannten Gebiete nicht im Infrastrukturgebiet enthalten, liegt eine Meidung vor. Sind entsprechende Gebiete potenziell enthalten, muss die Planfeststellungsbehörde darlegen, dass keine verhältnismäßige Alternative vorliegt. Gelingt dies, verbleiben die entsprechenden Gebiete beziehungsweise Gebietsbestandteile im Infrastrukturgebiet. Gelingt die Darlegung, dass keine verhältnismäßige Alternative vorliegt, nicht, sind die entsprechenden Gebiete beziehungsweise Gebietsbestandteile nicht Bestandteil des Infrastrukturgebietes. Natura 2000-Gebiete, die im Infrastrukturgebiet verbleiben, werden

anschließend einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Bundesnaturschutzgesetz unterzogen.

Im Rahmen der Prüfung, ob keine verhältnismäßige Alternative gegeben ist, ist gemäß Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2023/2413 der Umstand zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die Durchführbarkeit sowie die wirksame und beschleunigte Durchführung des Projekts gewährleistet sein müssen, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie umgehend in das Energiesystem integriert werden können. Dem benannten Erwägungsgrund entsprechend ist danach in die Überlegungen einzubeziehen, ob es in dem betreffenden Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG, Nationalpark nach § 24 BNatSchG, Kernzone und Pflegezone der Biosphärenreservate nach § 25 Absatz 3 BNatSchG, ein besonders sensibles Gebiet oder Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind, aufgenommen ist, bereits Infrastrukturprojekte unterschiedlicher Art gibt, die es ermöglichen würden, verschiedene Infrastrukturprojekte an einem Ort zu bündeln, was geringere Umweltauswirkungen zur Folge hätte.

Eine Prüfung des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zugunsten der Maßnahme ist im Rahmen der hier verankerten FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Daneben ist auch eine entsprechende Prüfung hinsichtlich der Gebiete, die zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind erforderlich. Die Gebiete, die hierbei zu überprüfen sind, sind Naturschutzgebiete (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz), Nationalparke (§ 24 Bundesnaturschutzgesetz), Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (§ 25 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz) und Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

Die so ermittelten Infrastrukturgebiete werden sodann im Rahmen des Umweltberichts gemäß § 12j Absatz 6 als Untersuchungsraum für die zu realisierenden Vorhaben zugrunde gelegt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Es bestehen bei allen im Netzentwicklungsplan bestätigten Vorhaben sowie bei den im Flächenentwicklungsplan festgelegten Trassen und Trassenkorridoren sowie Konverterstandorten für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Synergieeffekte mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie, wie von Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) der Richtlinie (EU) 2018/2001 gefordert. Diese Vorhaben zum Ausbau des Stromübertragungsnetzes dienen dem Transport des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms zu den Verbrauchern.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass die Ermittlung von Infrastrukturgebieten beziehungsweise der Infrastrukturgebieteplan keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) darstellt. Im Zuge der Ermittlung der Infrastrukturgebiete beziehungsweise des Infrastrukturgebieteplans ist daher kein Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen. Eine Prüfung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung findet im Planfeststellungsverfahren statt.

§ 12j Absatz 2 soll sicherstellen, dass bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten Bündlungsmöglichkeiten mehrerer Neubaumaßnahmen berücksichtigt werden können, wenn sich eine gemeinsame Führung planerisch aufdrängt und sinnvoll erscheint. Um die Bündelung mehrerer Neubaumaßnahmen in Infrastrukturgebieten bei der GIS-gestützten

Ermittlung berücksichtigen zu können, kann es notwendig sein, Kopplungsräume zu definieren. Kopplungsräume sind diejenigen Räume, an denen die Infrastrukturgebiete von Maßnahmen miteinander gekoppelt werden, so dass hier die gemeinsame Führung beginnt beziehungsweise endet. Dies können auch die Netzverknüpfungspunkte der zu bündelnden Neubaumaßnahmen sein. Zudem ist hierbei insbesondere zu berücksichtigen, ob die jeweiligen Vorhaben gemäß dem Netzentwicklungsplan oder dem Bundesbedarfsplan über gemeinsame Punkte geführt werden sollen.

Die Bündelung von räumlichen Belastungen ist ein anerkannter Planungsgrundsatz. Mit Infrastrukturgebieten, die einen gemeinsamen, gebündelten Verlauf mehrerer Neubaumaßnahmen ermöglichen, sollen Auswirkungen und Betroffenheit des Raums reduziert werden. Die Anzahl betroffener Grundstücke und Gemeinden wird absehbar geringer als bei ungebündelten Verläufen sein. Gebündelte Verläufe können Auswirkungen auf den Raum im Vergleich zu mehreren ungebündelten Verläufen deutlich verringern. Insbesondere die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme fällt niedriger aus als bei der Addition der betroffenen Flächen bei getrennten Verläufen. Die Planungs-, Genehmigungs- und Bauphase wird beschleunigt, da sie sich im Falle der Bündelung nur auf einen Verlauf bezieht. Zudem kann im Vergleich zu getrennten Verläufen bei einer Bündelung mehrerer Neubaumaßnahmen von geringeren Kosten ausgegangen werden.

Ein gemeinsamer Verlauf mehrerer Neubaumaßnahmen erscheint jedenfalls dann sinnvoll und ist bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten zu berücksichtigen, wenn die Luftlinien zwischen den Netzverknüpfungspunkten in ähnlicher Richtung und in räumlicher Nähe zueinander verlaufen. Einschätzungen der Übertragungsnetzbetreiber können bei der Erueierung, ob eine gemeinsame Führung sinnvoll ist, berücksichtigt werden.

Bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten ist ein größtmöglicher gebündelter Verlauf der Maßnahmen anzustreben. Mit der Festlegung von Kopplungsräumen wird planerisch sichergestellt, dass sich die jeweiligen Infrastrukturgebiete der einzelnen Maßnahmen gleichen, also (möglichst weitgehend) deckungsgleich sind und so die Bündelung ermöglicht wird. Kopplungsräume sind somit Räume, die von mehreren Maßnahmen erreicht werden müssen, um eine Bündelung zu ermöglichen. Ohne solche Kopplungsräume könnten nur die gegebenenfalls unterschiedlichen Netzverknüpfungspunkte herangezogen werden, so dass die Gefahr bestünde, dass die einzelnen Infrastrukturgebiete nicht deckungsgleich sind und damit die Bündelung nicht mehr möglich wäre. Werden Kopplungsräume benötigt, sind sie dementsprechend zu setzen. Da die Vorteile gebündelter Verläufe in der Regel die Nachteile in Bezug auf die Geradlinigkeit und zu querende Raum- und Bauwiderstände überwiegen, ist das für diesen größtmöglich gebündelten Verlauf ermittelte Infrastrukturgebiet zu bevorzugen, sofern keine auf dieser Planungsebene erkennbaren gravierenden Hindernisse entgegenstehen.

Bei der Ausweisung eines Infrastrukturgebiets berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß **§ 12j Absatz 3**, inwieweit das Vorhaben als Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung oder als Ersatzneubau oder Parallelneubau zu einer bestehenden Leitung vorgesehen ist. Maßgeblich hierfür ist, ob die Bestätigung des Netzentwicklungsplans für die zugehörigen Maßnahmen eine entsprechende Ausbauf orm vorsieht.

Ist für ein Vorhaben eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung beziehungsweise ein Ersatz- oder Parallelneubau vorgesehen, wird der Verlauf der Bestandsleitung bei der Ausweisung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde verwendet hierzu die in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans beziehungsweise der Begründung zum

Bundesbedarfsplangesetz angegebene Bestandstrasse. Für den Schritt der GIS-gestützten Ermittlung eines Infrastrukturgebiets kann die Planfeststellungsbehörde der Berücksichtigung der Änderung oder Erweiterung einer Leitung beziehungsweise des Ersatz- oder Parallelneubaus entlang einer Bestandsleitung – abweichend vom Grundsatz des Absatz 1 - ein höheres Gewicht als der Meidung der in § 12i Absatz 1 Satz 5 genannten Gebiete zukommen lassen. Damit wird der nach Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erforderlichen wirksamen und beschleunigten Durchführung des Projekts Rechnung getragen. Sofern für ein Vorhaben nur abschnittsweise eine Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Leitung oder ein Ersatz- oder Parallelneubau zu einer bestehenden Leitung vorgesehen ist, benennt der zuständige Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Ort für den Wechsel zwischen den Ausbauformen.

In Fällen des Absatzes 3 besteht für die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde die Möglichkeit, aufgrund der Bestandssituation einen besonders schmalen Gebietsstreifen vorzusehen.

§ 12j Absatz 4 stellt klar, dass die Gebiete anhand von vorhandenen Daten ausgewiesen werden. Der Begriff der vorhandenen Daten entspricht dem des § 70b Windenergieauf-See-Gesetz. Bei der Ausweisung der Infrastrukturgebiete sieht das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Basis der Daten des Flächenentwicklungsplans und des Umweltberichts des Flächenentwicklungsplans ein ausreichend großes Gebiet für kleinräumige Umtrassierungen vor, die etwa im Falle aufgefundener Altmunition erforderlich sein können.

§ 12j Absatz 5 stellt klar, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebieten keine Außenwirkung hat und nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden kann. In Bezug auf die Verfahren des Netzentwicklungsplans, entspricht dies den Bestimmungen in § 15 Absatz 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und § 12c Absatz 2a.

Nach **§ 12j Absatz 6** ist für den Infrastrukturgebieteplan, wie von Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) der Richtlinie (EU) 2018/2001 verlangt, eine Strategische Umweltprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Zusätzlich ist gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen, wie von Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) der Richtlinie (EU) 2018/2001 ebenfalls verlangt. Nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes notwendige Maßnahmen sind gegebenenfalls in den Infrastrukturgebieteplan aufzunehmen. In Bezug auf im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist auf die Strategische Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans zu verweisen, wenn diese die einschlägigen Gebiete bereits umfasst und die Umweltauswirkungen im Infrastrukturgebiet in der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans mit berücksichtigt werden.

Nach **§ 12j Absatz 7** Satz 1 sieht die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde verhältnismäßige Regeln für die im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen sowie für im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Konverterstandorte für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor die für deren Entwicklung zu ergreifen sind, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes und auf besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, solche

Auswirkungen erheblich zu verringern. Um eine einheitliche Rechtspraxis zu fördern, sollten die zuständigen Behörden der Länder sich an den durch die Bundesnetzagentur vorzusehenden Regeln für Standard-Minderungsmaßnahmen orientieren.

Nach **§ 12j Absatz 8** erfolgt eine öffentliche Konsultation. Das Konsultationserfordernis nach Artikel 15e Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird damit erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Grundlage der in der Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse Änderungen an dem Infrastrukturgebieteplan vornehmen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Anhörung für die Ausweisung des Infrastrukturgebieteplans für Offshore-Netzanbindungsleitungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Flächenentwicklungsplans durchführen. Die Beteiligung im Rahmen des Flächenentwicklungsplans ist ausreichend, wenn die Voraussetzungen des Absatz 6 Satz 2 vorliegen. Erfolgt die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung, hört das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, zur Wahrung des Konsultationserfordernisses nach Artikel 15e Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung vor Ausweisung des Infrastrukturgebieteplans erneut an

Zur Verfahrensbeschleunigung bestimmt § 12j Absatz 9 Satz 1 (neu) Fristen für die Ausweisung des Infrastrukturgebietes. Die Frist von 20 Monaten beginnt für Maßnahmen, die keine Offshore-Anbindungsleitung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sind, mit der Änderung des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e. Dieser Zeitpunkt wird gewählt, da erst mit der Änderung des Bundesbedarfsplans feststeht, ob eine erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigte Maßnahme in die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörden der Länder oder der Bundesnetzagentur fällt. Die Formulierung „nachdem der Bundesbedarfsplan nach § 12e geändert wurde“ wird gewählt, um auch im Netzentwicklungsplan bestätigte Maßnahmen zu erfassen, die nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden. Dies ist bei Offshore-Anbindungsleitungen im Küstenmeer und an Land regelmäßig der Fall. Würde auf die „Bestätigung der Maßnahme im Bundesbedarfsplan“ abgestellt, würden diese Vorhaben von der Regelung nicht erfasst.

Nach **§ 12j Absatz 9 Satz 2** kann die nach Landesrecht zuständige Behörde verlangen, dass die Bundesnetzagentur die Ausweisung des Infrastrukturgebietes vornimmt. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Entwicklung der Methodik für die Ausweisung der Infrastrukturgebiete bei der zuständigen Behörde zu einer Verzögerung des Vorhabens führen könnte. Die zuständige Behörde hat dieses Verlangen innerhalb eines Monats ab Änderung des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e an die Bundesnetzagentur zu richten. Eine Entscheidung der Bundesnetzagentur über dieses Verlangen ist nicht erforderlich.

In Bezug auf Offshore-Netzanbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist der Infrastrukturgebieteplan spätestens sechs Monate nach der Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplans auszuweisen. Die kürzere Frist begründet sich darauf, dass ausschließlich das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Erstellung des Infrastrukturgebieteplans in der ausschließlichen Wirtschaftszone zuständig ist und mit der Erstellung des Infrastrukturgebieteplans parallel zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans begonnen werden kann.

§ 12j Absatz 10 räumt den Vorhabenträgern das Recht ein, die Nichtanwendung der Absätze 1 bis 9 auf einzelnen Vorhaben zu verlangen. Damit soll vermieden werden, dass

einzelne Vorhaben verzögert werden, etwa wenn die Ausweisung eines individuellen Infrastrukturgebiets im Einzelfall mit einem zu großen Zeitaufwand verbunden wäre. Dieses Verlangen ist innerhalb eines Monats ab Änderung des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e an die zuständige Planfeststellungsbehörde zu richten. Eine Entscheidung der zuständigen Planfeststellungsbehörde über dieses Verlangen ist nicht erforderlich. Überdies sind keine Infrastrukturgebiete auszuweisen bei Maßnahmen, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits nach § 12c Absatz 2a EnWG mit der Ermittlung eines Präferenzraums begonnen wurde. Es ist zu erwarten, dass diese Vorhaben noch bis zum 30. Juni 2025 einen Planfeststellungsantrag stellen werden und daher unter § 43m EnWG und nicht unter § 43n EnWG fallen werden. Sofern der Planfeststellungsantrag nicht bis zum 30. Juni 2025 gestellt wird, ist auch für das betreffende Vorhaben ein Infrastrukturgebiet auszuweisen.

§ 12j Absatz 11 bestimmt, dass die Regulierungsbehörde bei nach dem 1. Januar 2025 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen ein Infrastrukturgebiet anstelle eines Präferenzraums auszuweisen hat, wenn die Anwendung des § 12c Absatz 2a ergibt, dass ein Präferenzraum zu ermitteln wäre. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Infrastrukturgebiete die wesentlichen Funktionen der Präferenzräume erfüllen. Zugleich genügen sie den Anforderungen des Artikel 15e der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ermöglichen die darin vorgesehenen Verfahrensbeschleunigungen. Sie ersetzen daher die Präferenzraumermittlung bei künftigen Vorhaben, bei denen diese noch nicht begonnen hat und daher durch die Änderung des Rechtsrahmens keine Verzögerungen zu erwarten sind. Dadurch wird eine doppelte Ermittlung von Präferenzräumen und Infrastrukturgebieten für ein Vorhaben vermieden.

Zu **Nummer 4**

Die Änderungen in **§ 35** dienen der Umsetzung des Artikel 16e Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Dieser fordert von den Mitgliedstaaten eine Veröffentlichung erfolgter Netzananschlussprozesse von Wärmepumpen. Um diese Vorgabe in datenschutzkonformer Weise umzusetzen, wird in Anlehnung an das bestehende Monitoring privater Ladesäulen eine entsprechende Monitoringvorgabe auch für Wärmepumpen geschaffen.

Zu **Nummer 5**

Mit der Einführung des § 43b Absatz 1 Nummer 3 im Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 405) wird die Planfeststellungsentscheidung nur noch dem Vorhabenträger durch Zustellung bekannt gegeben. Gegenüber den übrigen Verfahrensbeteiligten erfolgt die Bekanntgabe, indem die Planfeststellungsentscheidung für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit dem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

§ 43e Absatz 1 Satz 2 knüpft nach seinem Wortlaut für den Fristbeginn für den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bisher nur an die Zustellung an. Die vorgeschlagene Änderung dient der rechtlichen Klarstellung, dass maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Fristlaufs sowohl die Zustellung als besondere Form der Bekanntgabe als auch die Bekanntgabe nach § 43b Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 sein kann. In letzterem Fall

beginnt die Monatsfrist nach Ablauf der zweiwöchigen Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde.

Zu **Nummer 6**

Mit der Änderung in **§ 43f Absatz 5** wird klargestellt, dass in den §§ 12j und 43o EnWG (neu) die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden sind. Die Begriffsbestimmungen sollen demnach auch für Vorhaben, die nicht in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz fallen, entsprechend angewandt werden

Zu **Nummer 7**

Zu **Buchstabe a**

§ 43m Absatz 2 Satz 9 stellt klar, dass davon auszugehen ist, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist, der Verbotstatbestand somit nicht erfüllt ist. Durch die Klarstellungen soll sichergestellt werden, dass die ausführenden Personen – bei Einhaltung der in der Genehmigung im Hinblick auf die Bauphase angeordneten Maßnahmen oder des finanziellen Ausgleichs – keinen straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Risiken ausgesetzt sind, die sich aus dem Auffinden bestimmter Tier- und Pflanzenarten in der Bauphase ergeben. Maßnahmen, die bereits im Planfeststellungsbeschluss angeordnet wurden, und die einer erst in der Bauphase bekannt gewordenen Art zugutekommen, werden berücksichtigt. Ist aufgrund dessen nicht mit Verstößen gegen § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen, sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen und die Erteilung einer artenschutz-rechtlichen Ausnahme ist nicht erforderlich.

Satz 10 regelt den Fall, dass wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, für die in der Genehmigung mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet wurden, von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind. Für diese ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur erforderlich, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Die Regelung stellt klar, dass die Erteilung einer Ausnahme nur in bestimmten eng begrenzten Fällen erforderlich ist, sofern die Minderungsmaßnahmen nicht innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen durchgeführt werden können. Bei der Entscheidung über die Ausnahmeerteilung ist zu berücksichtigen, dass die Realisierung der in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. **Satz 11** regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahme bei der Planfeststellungsbehörde, damit ein Auseinanderfallen von Behördenzuständigkeiten vermieden wird.

Danach entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Ausnahme innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Vorhabenträgers. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Baustopps, die länger als einen Monat dauern, mit entsprechenden Kosten vermieden werden. Satz 12 stellt klar, dass es sich hierbei um eine unwesentliche Planänderung im Sinne von § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Einer weitergehenden Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es nicht.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu § 43n Absatz 5 verwiesen. Allerdings erfolgt im Rahmen des § 43m keine Privilegierung im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch § 43m Absatz 3 Satz 4 (neu) wird klargestellt, dass auch Planänderungen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 2a erfolgen, wenn das Planfeststellungsverfahren nach diesen Vorschriften geführt wurde.

Zu Nummer 8

§ 43n (neu) setzt Artikel 15e Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um.

§ 43n Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15e Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Danach können Stromnetzvorhaben, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU, von einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG ausgenommen werden. Es wird klargestellt, dass die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts unberührt bleiben.

Sämtliche im Netzentwicklungsplan nach § 12c bestätigten Vorhaben, für die nach § 12j (neu) Infrastrukturgebiete ausgewiesen werden, sind für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich, da sie der Umstellung auf eine im Wesentlichen auf erneuerbaren Energien beruhenden Elektrizitätsversorgung dienen. Eine Beschleunigung des Ausbaus des Stromübertragungsnetzes ist erforderlich, um den Ausbau von erneuerbarer Energie zu beschleunigen, um die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben für erneuerbare Energie zu erreichen.

Die Befreiung gilt für Vorhaben, die in einem nach § 12j (neu) ausgewiesenen Infrastrukturgebiet liegen. Sofern im Einzelfall für einen Teilbereich das Infrastrukturgebiet aus zwingenden Gründen verlassen werden muss, folgt hieraus kein Aufleben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfungen oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn bei deren Durchführung das Vorhaben insgesamt verzögert würde.

Die Planfeststellungsbehörde ordnet verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nach Maßgabe der nach § 12j Absatz 7 festgelegten Regeln an.

Belange, die danach nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, sind nur insoweit im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen, als diese Belange im Rahmen der zuvor nach § 12j Absatz 6 EnWG durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und gegebenenfalls einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben ermittelt,

beschrieben und bewertet wurden. Der intendierte Beschleunigungseffekt ginge verloren, wenn diese Belange für die planfeststellungsrechtliche Abwägung ermittelt werden müssten. Allerdings wird klargestellt, dass es keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung hat, wenn solche Belange gleichwohl berücksichtigt werden. Damit soll Rechtsunsicherheit vermieden werden. Bei den aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben ermittelten Belangen, handelt es sich insbesondere um Belange, die aufgrund zwingender Vorschriften des Umweltrechts zu ermitteln sind, zum Beispiel um Lärmschutzgrenzwerte.

Ausgleichsmaßnahmen sind – vorbehaltlich von Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Grundlage der nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführenden Prüfung – in dem Infrastrukturgebieteplan nicht zu regeln. Stattdessen wird, ähnlich wie bereits in § 43m Absatz 2 und § 72a Absatz 2 des Windenergieauf-See-Gesetzes, eine pauschalierte einmalige Zahlung vorgesehen, die sich an der Länge des Vorhabens orientiert. Den finanziellen Ausgleich hat der Betreiber unabhängig davon zu leisten, ob Minderungsmaßnahmen erfolgen. Durch die Zahlung in Artenschutzprogramme soll der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert werden.

Nach **§ 43n Absatz 2** gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 (neu) entsprechend für Vorhaben, für die vor dem 20. November 2023 im Rahmen der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor festgelegt wurde oder die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das vor dem zuvor genannten Datum eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Dazu zählen insbesondere die Untersuchungsräume des nach § 12c Absatz 2 erstellten Umweltberichts. Es können aber auch auf Landesebene Gebiete für entsprechende Vorhaben ausgewiesen sein. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden Strategischen Umweltprüfungen zur Bundesfachplanung und zum Bundesbedarfsplan erfüllt. Auch bei anderen Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG und nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) können Strategische Umweltprüfungen auf vorgelagerter Ebene vorgenommen werden. Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 lässt diese Anerkennung von Bestandsgebieten ausdrücklich zu, ohne dass die weiteren Voraussetzungen des Artikel 15e Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 an die Gebietsausweisung erfüllt sein müssen. Von diesem Bestandsschutz macht Absatz 2 (neu) Gebrauch. Für den Fall, dass sowohl Ziffer 1 als auch Ziffer 2 einschlägig ist, gilt das Infrastrukturgebiet aus Ziffer 1.

§ 43n Absatz 3 setzt Artikel 15e Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Danach hat die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Planfeststellung ein Überprüfungsverfahren durchzuführen, bei dem auf der Grundlage vorhandener Daten noch einmal überprüft wird, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets haben wird, die bei der Strategischen Umweltprüfung und der im Einzelfall durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gewährleistet ist. Die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet zudem darüber, welche vorhandenen Daten sie zweckmäßigerweise heranzieht. Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlichen und rechtlichen Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde zum Beispiel Daten aus anderen

Genehmigung- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Verfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist.

Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind oder in Plänen nach § 10f. BNatSchG angegeben sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken zum Beispiel der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei solchen behördlichen Datenbanken, Katastern und Plänen kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Daten gesichert ist.

Sofern die Ermittlung der Daten durch die zuständige Behörde mit den vorhandenen Kapazitäten nicht innerhalb von 30 Tagen ab Beginn des Planfeststellungsverfahrens in zumutbarer Weise möglich ist, sind die Daten im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Soweit keine Daten zur Verfügung stehen, ist insbesondere keine Kartierung erforderlich. Andernfalls würde der Gesetzeszweck der Verfahrensbeschleunigung verfehlt.

§ 43n Absatz 4 setzt Artikel 15e Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Nur wenn das Überprüfungsverfahren ergibt, dass die Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen gemäß Absatz 3 (neu) haben wird, ordnet die zuständige Behörde an, dass gegebenenfalls zusätzlich verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu treffen sind, und, wenn diese nicht getroffen werden können, geeignete Ausgleichsmaßnahmen, gegebenenfalls als Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes. Diese Entscheidungen sind auf der Grundlage vorliegender Daten zu treffen. Es sind insbesondere keine Kartierungen erforderlich.

Es sind nur geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Unter den geeigneten Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, die einen realen Ausgleich ermöglichen. Sofern diese Ausgleichsmaßnahmen nicht angemessen wären, etwa aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten, hat der Betreiber stattdessen einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Es wird eine pauschale Einmalzahlung pro angefangenem Kilometer Trassenlänge vorgesehen, bei dem unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach Absatz 3 festgestellt wurden. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Durch die Zahlung in Artenschutzprogramme soll der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert werden.

Sofern das Überprüfungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von Absatz 3 haben wird, liegen die Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren nicht vor.

§ 43n Absatz 5 regelt das Verhältnis zur Eingriffsregelung.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird als nationales Instrument nicht von den Modifizierungen des Arten- und Habitatschutzes im Zuge der Umsetzung des Art 15e der RL (EU) 2001/2018 umfasst und ist grundsätzlich weiterhin als sonstiges Fachrecht im Zulassungsverfahren abzu prüfen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Beschleunigungseffekte, die durch die Umsetzung der RL (EU) 2001/2018 erreicht werden sollen, nicht durch die Anwendung der Eingriffsregelung konterkariert werden. Bei der Anwendung der Eingriffsregelung sind Materien, die bislang originärer Bestandteil der Artenschutzprüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG und der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG waren, nicht in

gleicher Tiefe abzuprüfen. Kartierungen auf Ebene der Individuen nach den Maßstäben der Artenschutzprüfung haben nicht zu erfolgen. Vielmehr ist die Eingriffsregelung nach den etablierten Maßstäben durchzuführen, die bereits vor dem Bedeutungsgewinn des besonderen Artenschutzes Ende der 2010er-Jahre etabliert gewesen sind. Ziel der Eingriffsregelung ist es, ein Grundniveau für das Schutzgut „Tiere“ abzubilden.

Konkret bedeutet dies, dass die Prüfung des Schutzguts „Tiere“ und der Benthos im Offshore-Bereich im Rahmen der Eingriffsregelung nach eigenen – nicht mit der Artenschutzprüfung zu verwechselnden – Maßgaben zu erfolgen hat. So sind die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Eingriffsregelung erforderlichen fachlichen Erkenntnisse grundsätzlich auf die Daten einer Biotoptypenkartierung und beim Vorhabenträger vorhandene faunistische Daten zu stützen, sowie im Offshore-Bereich auf vorhandene Daten zum Benthos. Sofern im Einzelfall diese nicht ausreichend sind, sind weitergehende Erfassungen vorzunehmen. Diese haben zielgerichtet zu erfolgen.

Die Biotoptypenkartierung kann bereits vorab anhand digital verfügbarer Daten vorbereitet werden. Anders als faunistische Kartierungen ist eine Biotoptypenkartierung grundsätzlich nicht im gleichen Maße an feste Erfassungs- und Wertungszeiträume gebunden, so dass sich eine solche im Planungsverlauf zeitlich gut integrieren lässt. Um keine zeitliche Verzögerung zu veranlassen, stellt Satz 5 sicher, dass die Erfassungen und Prüfungen innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden.

Etwaige Erfassungen haben sich auf planungsrelevante Arten zu konzentrieren. Das vollständige Artenspektrum der europäischen Vogelarten und der Arten nach Anhang IV der RL 92/43/EWG ist nicht zu betrachten. Die individuelle Betroffenheit von Exemplaren der als planungsrelevant erachteten Arten durch das Vorhaben ist im Sinne der Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht zu prüfen. Prüfungsgegenstand ist stattdessen vielmehr, ob sich durch die Realisierung des Eingriffsvorhabens Auswirkungen auf den Naturhaushalt ergeben, die im Rahmen des Folgenbewältigungsprogramms der Eingriffsregelung zu kompensieren sind. Im Mittelpunkt der Prüfung haben hierbei im Wesentlichen Arten zu stehen, die von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung, sind. Dies betrifft vor allem die streng geschützten Arten. Falls im Einzelfall Erfassungen als erforderlich erachtet werden, sind diese nicht als Vollkartierung durchzuführen. Es ist auf zeitsparende Methoden wie Probeflächenkartierungen, halbquantitative Zählungen et cetera zurückzugreifen, die innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden müssen. Aufgrund der Besonderheiten des Naturraums Meer und der engen Verflechtung der benthischen Lebensgemeinschaften gilt diese Regelung auch für das gesamte betroffene Benthos, einschließlich seiner pflanzlichen Bestandteile.

Satz 6 stellt klar, dass Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die nach dieser Vorschrift aufgrund der Privilegierungen durch den Artikel 15e der RL (EU) 2018/2001 in Infrastrukturgebieten als Ersatz für die Durchführung einer vollständigen Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzusehen sind, dem Grunde und dem Umfang nach als Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (§ 15 Absatz 1 und 2 BNatSchG) anerkannt werden (Multiinstrumentalität der Maßnahmen).

§ 43n Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass davon auszugehen ist, dass auch für die Bauphase die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist, der Verbotstatbestand somit nicht erfüllt ist. Durch die Klarstellungen soll sichergestellt werden, dass die ausführenden Personen – bei Einhaltung der in der Genehmigung im Hinblick auf die Bauphase angeordneten Maßnahmen oder des finanziellen Ausgleichs – keinen straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Risiken ausgesetzt sind, die sich aus

dem Auffinden bestimmter Tier- und Pflanzenarten in der Bauphase ergeben. Maßnahmen, die bereits im Planfeststellungsbeschluss angeordnet wurden, und die einer erst in der Bauphase bekannt gewordenen Art zugutekommen, werden berücksichtigt. Ist aufgrund dessen nicht mit Verstößen gegen § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen, sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen und die Erteilung einer artenschutz-rechtlichen Ausnahme ist nicht erforderlich.

Satz 2 regelt den Fall, dass wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, für die in der Genehmigung mangels Kenntnis der Vorkommen zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen angeordnet wurden, von den Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase betroffen sind. Für diese ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nur erforderlich, soweit eine hinreichende Minderung, die die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet, nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Die Regelung stellt klar, dass die Erteilung einer Ausnahme nur in bestimmten eng begrenzten Fällen erforderlich ist, sofern die Minderungsmaßnahmen nicht innerhalb eines Zeitraums von wenigen Tagen durchgeführt werden können. Bei der Entscheidung über die Ausnahmeerteilung ist zu berücksichtigen, dass die Realisierung der in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Zuständig für die Erteilung der Ausnahme ist die Planfeststellungsbehörde, damit ein Auseinanderfallen von Behördenzuständigkeiten vermieden wird.

Danach entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Ausnahme innerhalb eines Monats ab Mitteilung des Vorhabenträgers. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Baustopps, die länger als einen Monat dauern, mit entsprechenden Kosten vermieden werden. Satz 2 stellt klar, dass es sich hierbei um eine unwesentliche Planänderung im Sinne von § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Einer weitergehenden Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es nicht. **§ 43n Absatz 7** Satz 1 bestimmt, dass ein in einem Infrastrukturgebieteplan nach § 12j ausgewiesenes Infrastrukturgebiet in der Planfeststellung eine Bindungswirkung entfaltet, die mit der der Präferenzräume nach § 18 Absatz 3c Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vergleichbar ist. Allerdings kann § 34 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz hier anders als bei den Präferenzräumen keinen zwingenden Grund darstellen, der eine Abweichung von dem Infrastrukturgebiet rechtfertigen könnte. Dem steht Absatz 1 (neu) entgegen. Absatz 6 Satz 1 (neu) gilt über § 18 Absatz 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz auch in Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.

In Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz entfällt nach Absatz 6 Satz 2 (neu) über die entsprechende Anwendung von § 5a Absatz 4a Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz die Bundesfachplanung. Die zuständige Behörde kann zudem über die entsprechende Anwendung von § 16 Absatz 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz ab Ausweisung des Infrastrukturgebiets Veränderungssperren erlassen.

§ 43n Absatz 8 stellt klar, dass bei Vorhaben im Sinne von § 43n Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 (neu) bei der Beurteilung der Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren eine Vorprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 NABEG und § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG nicht erforderlich ist.

§ 43n Absatz 9 setzt Artikel 15e Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

§ 43n Absatz 10 bestimmt, dass die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren von im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen anzuwenden sind, bei denen der Antragsteller den Antrag nach Ablauf des 30. Juni 2025 stellt oder die Anzeige nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Dies schließt Planänderungsverfahren nach § 76 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder ein. Sofern das Überprüfungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von Absatz 3 haben wird, liegen die Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren nicht vor. Der § 43n stellt damit eine Anschlussregelung zu dem bis zum 30. Juni 2025 befristeten § 43m dar. Um Verzögerungen durch die Änderung des Rechtsrahmens bei laufenden Verfahren zu vermeiden, kann der Vorhabenträger die Nichtanwendung gegenüber der zuständigen Behörde verlangen. Durch Satz 2 (neu) wird klargestellt, dass auch Planänderungen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9 erfolgen, wenn das Planfeststellungsverfahren nach diesen Vorschriften geführt wurde.

§ 43 o (neu) setzt Artikel 15e Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 benannten Vorhaben des Stromnetzausbaus dienen der Integration von erneuerbaren Energien in das Stromnetz. Bei diesen Vorhaben beschränkt sich ein Überprüfungsverfahren gemäß § 43n Absatz 4, eine Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen, die sich im Vergleich zur bereits vorhandenen Netzinfrastruktur ergeben. Dies gilt insbesondere für Zu- und Umbeseilungen, standortnahe Maständerungen, Ersatz- und Parallelneubauten im Sinne des § 3 NABEG, dessen Begriffsbestimmungen nach Maßgabe des § 43f auch für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs des NABEG für die Anwendung des §43o (neu) entsprechende Anwendung finden.

Satz 2 führt die bisherige Regelung in § 18 Absatz 4b Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz in Verbindung mit § 45c Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes fort.

§ 43o (neu) gilt unabhängig davon, ob sich ein Vorhaben in einem Infrastrukturgebiet befindet.

Zu **Nummer 9**

Die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (Alternative Fuels Infrastructure Regulation, AFIR) überführt und ergänzt die bestehenden Anforderungen an öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur. Dazu gehören beispielsweise Vorgaben zum einheitlichen Bezahlssystem beim sogenannten Ad-hoc-Laden, zur digitalen Vernetzung, zur Möglichkeit des intelligenten Ladens, zur Installation von fest installierten Ladekabeln an Gleichstromladepunkten und zu verschiedenen technischen Spezifikationen.

Die Änderung des **§ 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4** schafft zum einen die Rechtsgrundlage dafür, dass in der Ladesäulenverordnung (LSV) geregelt werden kann, dass die BNetzA die Einhaltung der angepassten und neuen Vorgaben überwachen und gegebenenfalls Verstöße ahnden kann.

Zum anderen wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass in der LSV eine Pflicht zur Erfassung und Übermittlung der Daten von öffentlich zugänglichen Ladepunkten sowie Anforderungen an die Ausgestaltung der Datenerfassung und -übermittlung festgelegt werden können. Dabei handelt es sich um statische Daten gemäß Artikel 20 Absatz 2 AFIR, wobei

die statischen Daten für den Registrierungsprozess bei der BNetzA zentral sind. Diese Daten sind unerlässlich, damit die BNetzA ihre Kontroll- und Sanktionsbefugnisse aus der LSV vollumfänglich wahrnehmen kann.

Schließlich können auf Basis der neuen Rechtsgrundlage im EnWG Regelungen in der LSV getroffen werden, die die BNetzA ermächtigen, die ihr angezeigten Daten an die nationale Zugangsstelle für Verkehrs- und Mobilitätsdaten im Sinne des IVSG und der Richtlinie 2010/40/EU weiterzuleiten.

Zu **Nummer 10**

Zu **Buchstabe a**

Die Ladesäulenverordnung (LSV) wird mit Inkrafttreten der Alternative Fuels Infrastructure Regulation (AFIR) am 13. April 2024 in weiten Teilen nicht mehr anwendbar sein. Die LSV muss daher novelliert und an die Vorgaben der AFIR angepasst werden. Die Änderung des **§ 63 Absatz 4 Satz 4 EnWG** stellt sicher, dass der dort enthaltene Verweis auf die LSV auch nach der Novellierung gültig bleibt.

Zu **Buchstabe b**

Die Einfügung von **§ 63 Absatz 4 Satz 6** dient der Umsetzung des Artikel 16e Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Sie stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das nötige Datenmaterial bereit, um den Fortschritt der Dekarbonisierung des Wärmesektors im Bereich des Wärmepumpenhochlaufs monitoren zu können.

Zu **Nummer 11**

Zur Entlastung und für den Schutz der Verbraucher hat die Bundesregierung mit dem Gesetz zur Einführung der Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 20.12.2022 unter anderem den Schutz der Verbraucher vor Versorgungsunterbrechungen wegen Zahlungsverzuges bei Strom- und Gasrechnungen verbessert. In den Absätzen 2 bis 9 des § 118b werden die Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in Energieversorgungsverträgen von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung geregelt. Die Anwendung dieser Regelungen außerhalb der Grundversorgung wurde nach Absatz 1 zunächst bis zum 30. April 2024 befristet. Dies entsprach der Verlängerungsoption der Befristung der Strom- und Gaspreisbremse.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Überprüfung der praktischen Anwendung der befristeten Regelungen in der Strom- sowie der Gasgrundversorgungsverordnung und die Notwendigkeit einer Weitergeltung über den 30. April 2024 hinaus durchgeführt, wie es in § 118b Absatz 10 EnWG vorgesehen war. Diese Überprüfung hat ergeben, dass noch kein ausreichender Beobachtungszeitraum nebst Datengrundlage besteht, um die Wirkung der Regelung abschließend zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund und da davon ausgegangen wird, dass die Regelung im Einzelfall Verbraucher vor den Auswirkungen von hohen Energiepreisen und daraus resultierenden Energieschulden schützen kann, soll die Dauer der Anwendbarkeit der Regelungen vorsorglich verlängert werden, damit Verbraucher auch außerhalb der Grundversorgung insbesondere auch in der Heizperiode im kommenden Herbst und Winter besser vor Versorgungsunterbrechungen geschützt sind. Die Regelung wird damit übergangsweise

verlängert. Da die Regelung mit Ablauf des 30. April 2024 zunächst nicht mehr anwendbar ist, wird sie durch die neue Regelung am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erneut anwendbar. Sie bleibt anwendbar bis zum Ablauf des 30. April 2025. Somit gilt sie fort, bis neue Regelungen auch die Vorgaben der überarbeiteten europäischen Strombinnenmarkt-richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944) umsetzen. Im Rahmen eines anstehenden Umsetzungsverfahrens zur EU-Strombinnenmarkt-richtlinie wird angestrebt, eine möglichst unbestimmte Regelung zu Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung der Strom- und Gasrechnungen zu entwickeln.

Zu **Artikel 3** (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

§ 18 Absatz 4b wird aufgehoben, da sein Regelungsgegenstand nunmehr in § 43o EnWG (neu) enthalten ist. § 43o EnWG (neu) gilt nach § 18 Absatz 5 auch für Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz.

Zu **Artikel 4** (Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes)

In den Bundesbedarfsplan werden weitere Vorhaben losgelöst von der folgenden turnusmäßigen Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes vorgelagert aufgenommen. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037/2045 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf der Vorhaben geprüft. Die Bundesnetzagentur hat für die betroffenen Vorhaben eine vorläufige Auswertung des Umweltberichts erstellt. Diese Auswertung wurde bei der Entscheidung berücksichtigt. Hierdurch wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt. Damit die Vorhabenträger schnellstmöglich einen Antrag auf Planfeststellung stellen können, ist eine frühzeitige Aufnahme der Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz erforderlich. Da die folgenden neuen Vorhaben mit den bereits in Planung befindlichen Vorhaben 81 und 82 gebündelt werden und diese Planungen nicht verzögert werden sollen, erweist sich ein Vorziehen selbst um wenige Monate als erforderlich. Daher ist es ausnahmsweise geboten, die Vorhaben – kurz vor der eigentlichen Novelle auf Basis der Bestätigung des Netzentwicklungsplans – bereits jetzt in das Bundesbedarfsplangesetz aufzunehmen.

Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich festgelegt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des BBPIG ein Suchraum. Der genaue Standort eines neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom BBPIG nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für neu zu errichtende Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im BBPIG eingegrenzt. Der in der nachfolgenden Planungsstufe parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im BBPIG gewählten Bezeichnung aufweisen.

Der Bundesbedarfsplan enthält noch keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens als Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- oder Netzausbaumaßnahme oder den konkreten Verlauf eines Trassenkorridors oder einer Stromleitung innerhalb eines Trassenkorridors. Hierüber wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden.

Für neue Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, laufen die Fristen des § 5a Absatz 6 und des § 6 Satz 2 NABEG ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu **Nummer 1**

Vorhaben 81: Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Die H-Kennzeichnung für dieses Vorhaben (Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs für Leerrohre) wird aufgehoben. Da die zu bündelnden Vorhaben nun feststehen und in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden, ist keine Vorhaltung von Leerrohren mehr erforderlich.

Die Ausbauvorhaben sollen die Übertragungskapazität von Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern erhöhen. Sie sind Bestandteil des sogenannten NordOstLinks. Hiermit wird die abschnittsweise Bündelung mehrerer Offshore-Anbindungsleitungen sowie zweier Onshore-Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen in Schleswig-Holstein bezeichnet. Konkret umfasst die angestrebte streckenweise Bündelung: die Vorhaben 81 und 81a, Vorhaben 81b (NOR 12-3) und 81c (NOR 12-4) mit dem Netzverknüpfungspunkt Suchraum Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Vorhaben 81d (NOR-x-3) und 81e (NOR-x-9) mit dem Netzverknüpfungspunkt Suchraum Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land und Vorhaben 81f (NOR-x-6) mit dem Netzverknüpfungspunkt Wiemersdorf/Hardebek.

Vorhaben 81a: Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Im Rahmen des Vorhabens 81a ist eine Verbindung zwischen dem Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek und dem Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin vorgesehen.

Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für die Vorhaben 81 und 81a ist im Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage geplant.

Für das Vorhaben 81a ist zudem ein Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk (vgl. auch Vorhaben 5a und 85) im Suchraum der Gemeinden Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin angeschlossen wird. Vorhaben 81a ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 81a ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81b: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-12-3 (LanWin6). Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden

Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage geplant.

Für den Bestandteil Hemmingstedt/Epenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/ Mehlbek wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung mit den anderen zu bündelnden Vorhaben des Nord-OstLinks begründet. Für diesen Bestandteil ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81b ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81c: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-12-4. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/ Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek ein gemeinsam genutztes neues Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81a, 81b und 81c ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage geplant. Für den Bestandteil Hemmingstedt/Epenwörden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/ Mehlbek wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-

Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung mit den anderen zu bündelnden Vorhaben des NordOstLinks begründet. Für diesen Bestandteil ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81c ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81d: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-x-3. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Als Netzverknüpfungspunkt dient für die Vorhaben 81d und 81e das im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land neu zu errichtende Umspannwerk (vgl. auch Vorhaben 51, 58, 84 und 85). Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81d und 81e ist jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage zu errichten.

Für die Bestandteile Hemmingstedt/Epenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück sowie Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung vorgesehen. Für diese Bestandteile ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81d ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81e: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-x-9. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Als Netzverknüpfungspunkt dient für die Vorhaben 81d und 81e das im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land neu zu errichtende Umspannwerk (vgl. auch Vorhaben 51, 58, 84 und 85). Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht

parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 81d und 81e ist ein jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land angeschlossen wird. Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage zu errichten. Für die Bestandteile Hemmingstedt/Epenwörden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück sowie Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land ist die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung vorgesehen. Für diese Bestandteile ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81e ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 81f: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-x-6. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt Suchraum Wiemersdorf/Hardebek in Schleswig-Holstein. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-V und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Wiemersdorf/Hardebek verbindlich fest. Das Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden.

Für das Vorhaben ist im Suchraum der Gemeinden Wiemersdorf/ Hardebek ein Umspannwerk neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für das Vorhaben 81f ist zudem ein Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Wiemersdorf/Hardebek angeschlossen wird.

Für die Bestandteile Hemmingstedt/Epenwörden – Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen sowie Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen – Wiemersdorf/Hardebek ist die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung vorgesehen. Für diese Bestandteile ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Vorhaben 81f ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Zu **Nummer 2**

Die Vorhaben dienen der großräumigen Erhöhung der Übertragungskapazität aus Niedersachsen in das Rhein-Main-Gebiet, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken.

Insgesamt werden drei Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindungen nach Südhessen in den Bundesbedarfsplan aufgenommen, Vorhaben 82a mit Netzverknüpfungspunkt Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus, die Offshore-Anbindungsleitungen mit dem Netzverknüpfungspunkt Kriftel (Vorhaben 82b) und dem Netzverknüpfungspunkt Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein (Vorhaben 82c). Die Vorhaben wurde im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045

durch die Bundesnetzagentur für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden. Sie sollen zusammen mit dem bereits im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben 82 mit dem Netzverknüpfungspunkt Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede–Bürstadt als der sogenannte Rhein-Main-Link verwirklicht werden.

Vorhaben 82a: Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus

Im Rahmen des Vorhabens ist eine Verbindung vom Suchraum der Gemeinden Ovelgönne/Rastede/ Wiefelstede und der Stadt Westerstede nach Hofheim am Taunus vorgesehen. Das Gesetz legt den Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Hofheim am Taunus verbindlich fest.

Für die Vorhaben 82 und 82a ist ein gemeinsamer genutzter Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede angeschlossen wird.

Für die benannten Vorhaben ist hier darüber hinaus eine gemeinsam genutzte Gleichstrom-Schaltanlage zu errichten. Für das Vorhaben 82a ist zudem ein Konverter geplant, der an das bestehende Umspannwerk in Marxheim in der Gemeinde Hofheim am Taunus angeschlossen wird. Vorhaben 82a ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur wird durch die A1-Kennzeichnung begründet. Vorhaben 82a ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 82b: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-19-3. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee im Gebiet N-19 (Zone 5) an den Netzverknüpfungspunkt Kriftel in Hessen. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-III und den Netzverknüpfungspunkt Kriftel verbindlich fest.

Für das Vorhaben 82b ist zudem ein Konverter geplant, der an das bestehende Umspannwerk Kriftel angeschlossen wird.

Für den Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede– Kriftel wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A1-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung den Vorhaben 82, 82a und 82c begründet.

Vorhaben 82b ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 82c: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-19-2. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenergie in der Nordsee im Gebiet N-19 (Zone 5) an den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum der Stadt Bürstadt, Stadt Gernsheim sowie der Gemeinden Biblis, Groß-Rohrheim und Biebesheim am Rhein in Hessen. Das Gesetz legt den Grenzkorridor N-III und den Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein verbindlich fest.

Für das Vorhaben ist im Suchraum der Gemeinden Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein ein Umspannwerk neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum.

Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für das Vorhaben 82c ist zudem ein Konverter geplant, der an das neu zu errichtende Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein angeschlossen wird.

Für den Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A1-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung mit den Vorhaben 82, 82a und 82b begründet.

Vorhaben 82c ist zusätzlich als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten. Das Artikelgesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie im Bereich Windenergie auf See und Stromnetze (NKR-Nr. 6966)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): <i>davon aus Bürokratiekosten</i>	rund -22,7 Mio. Euro Rund 27 000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand: Weitere Kosten Justiz Bundesverwaltungsgericht Jährlicher Personalaufwand:	rund 1,7 Mio. Euro rund 880 000 Euro rund -915 000 Euro rund 405 000 Euro/Bundesland 210 000 Euro
'One in one out'-Regel	<ul style="list-style-type: none"> Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 80 000 Euro dar.
Weitere Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Die einmaligen Investitionskosten für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden auf rund 46,7 Mrd. Euro geschätzt. Durch die Investitionskosten erhöhen sich die Netzentgelte um durchschnittlich 80 Euro (Haushaltskundenschaft) bis 900 Euro (Gewerbekundenschaft) pro Jahr.

Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Regelungen werden im Rahmen der bestehenden Controlling- und Monitoring-Instrumente überprüft (EEG-Monitoring, EEG-Erfahrungsbericht Windenergie auf See, Netzausbau-Controlling).
Ziele:	Beitrag zu dem Ziel, <ul style="list-style-type: none"> • bis zum Jahr 2030 den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Europäischen Union auf mindestens 42,5 Prozent zu erhöhen, • bis zum Jahr 2030 den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen an der Stromversorgung in Deutschland auf mindestens 80 Prozent zu steigern, • Engpässe in der Stromversorgung zu beseitigen.
Kriterien/Indikatoren:	Höhe der installierten Leistung von Windenergie auf See, nutzbare Leitungskilometer
Datengrundlage:	EEG-Monitoring, Netzausbau-Controlling
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben werden in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze die planungs- und genehmigungsrechtlichen Regelungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie der Richtlinie (EU) 2010/75/EU über Industrieemissionen umgesetzt.

Die zuständigen Behörden sollen sog. **Beschleunigungsflächen** für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie sog. **Infrastrukturgebiete** für die Umsetzung von Netzprojekten festlegen können. Für Vorhaben auf Beschleunigungsflächen bzw. Infrastrukturgebieten kann dann von einer **Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen**

Prüfung abgesehen werden. Darüber hinaus werden **weitere Erleichterungen im Bereich der Planung und Genehmigung** eingeführt:

- Bei dem Planfeststellungsverfahren für Windenergie auf See wird erstmals **digitale Kommunikation** zwischen den antragstellenden Personen und der zuständigen Behörde, sowie den Behörden untereinander, ermöglicht.
- Bei der Änderung bereits vorhandener Netzinfrastruktur ist, bezogen auf potenzielle Umweltauswirkungen, lediglich eine sog. Deltaprüfung (d.h. nur die Auswirkungen der Änderung werden geprüft) durchzuführen.

Zur **Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie** (IED-Richtlinie) werden die Anforderungen an die Genehmigung der von der Richtlinie betroffenen Anlagen erweitert, sowie neue Pflichten für die verantwortlichen Personen aufgenommen. Es wird ein Überwachungsplan für Umweltinspektionen eingeführt.

Zusätzlich wird mit dem Regelungsvorhaben der **Bundesbedarfsplan** aktualisiert: Ein Netzausbauvorhaben wird geändert und neun neue Vorhaben werden aufgenommen.

Um Verbraucherinnen und Verbraucher vor Versorgungsunterbrechungen wegen Zahlungsverzuges bei Strom- und Gasrechnungen weiterhin zu schützen, werden die mit dem Strompreisbremsegesetz eingeführten Regelungen zu **Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung** bis zum 30. April 2025 verlängert.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den **Bürgerinnen und Bürgern** entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht eine **jährliche Entlastung von insgesamt rund 22,7 Mio. Euro**.

- Windenergie auf See: Anlagen auf Beschleunigungsflächen

Auf der Basis von bisherigen Erfahrungen schätzt das Ressort die Entlastung für Vorhabenträger aufgrund der entfallenden Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtlichen Prüfungen auf im Saldo etwa 110 000 Euro pro Vorhaben. Bei neun bis zwölf Vorhaben pro Jahr ergibt sich eine Entlastung von **mindestens 990 000 Euro**.

- Windenergie auf See: Vorhaben im Anwendungsbereich der IED-Richtlinie

Das Ressort schätzt den Erfüllungsaufwand in Verbindung mit den zusätzlichen Vorgaben der IED-Richtlinie nachvollziehbar und methodengerecht auf durchschnittlich 75 000 Euro pro Vorhaben. Bei geschätzt drei Vorhaben entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand **von etwa 225 000 Euro**.

- Stromnetze: Vorhaben in Infrastrukturgebieten

Die mit Abstand größte Entlastung entsteht durch den Wegfall der Sachkosten für Kartierungen und externe Gutachten für Vorhaben in Infrastrukturgebieten. Auf der Grundlage von Angaben der Übertragungsnetzbetreibenden schätzt das Ressort etwa 525 Einzelgutachten- und Kartierungen und hierdurch entstehende Sachkosten von rund 43,8 Mio. Euro pro Jahr. Das Ressort geht davon aus, dass von etwa 100 neuen Vorhaben des Netzentwicklungsplans mindestens die Hälfte unter die neue Regelung entfällt. Die Entlastung wird damit auf **mindestens rund 21,9 Mio. Euro** geschätzt.

- Bundesbedarfsplan: Koordinierungsaufwand

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Planfeststellung für neun weitere Netzausbauvorhaben auf die Bundesnetzagentur entfällt für die Vorhabenträger erheblicher Koordinierungsaufwand. Das Ressort geht von einer Entlastung von rund 200 Stunden pro Vorhaben pro Jahr aus. Bei einem Lohnsatz von 59,50 Euro/Stunde ergibt sich daraus eine **jährliche Entlastung von rund 110 000 Euro**.

- Bundesbedarfsplan: Berichtspflicht

Die Vorhabenträger müssen in der Zukunft über die Erfahrungen mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben berichten. Bei neun neuen Vorhaben, geschätztem Zeitaufwand von 50 Stunden pro Vorhaben sowie Lohnkosten von 59,50 Euro/Stunde, ergibt sich **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 27 000 Euro**.

Verwaltung

Der Bundesverwaltung entsteht **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,7 Mio. Euro** sowie **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 880 000 Euro**. Die Landesverwaltungen werden um **rund 915 000 Euro pro Jahr** entlastet.

Bund

Vorgabe	Verwaltungs- ebene	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Windenergie auf See: Ausweisung von Beschleunigungsflächen und Infrastrukturgebieten	Bund	56	0
Windenergie auf See: Entlastungen bei der Genehmigung von Vorhaben in Infrastrukturgebieten	Bund	-56	0
Windenergie auf See: Umsetzung der IED-Richtlinie bei Genehmigungsverfahren	Bund	110	0
Windenergie auf See: Erhöhter Prüfaufwand auf der Ebene des Flächenentwicklungsplans und verkürzte Prüfzeiträume auf der Zulassungsebene beim Bundesamt für Naturschutz	Bund	550	70
Stromnetze: Ausweisung von Beschleunigungsflächen und Infrastrukturgebieten - Erarbeitung der Methodik	Bund	0	810
Stromnetze: Entlastungen bei der Genehmigung von Vorhaben in Infrastrukturgebieten	Bund	-70	0
Erfassung der Netzanschlussverfahren für Wärmepumpen	Bund	310	0
Bundesbedarfsplan: Übertragung der Zuständigkeit auf die Bundesnetzagentur	Land	760	0
Summe		1.670	880

Länder

- Stromnetze: Ausweisung von Infrastrukturgebieten

Der Erfüllungsaufwand für die Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete durch Länderbehörden hängt davon ab, ob Länder von der Neuregelung Gebrauch machen werden. Pro

Bundesland geht das Ressort von der Hälfte des Erfüllungsaufwands der Bundesnetzagentur (rund 405 000 Euro) aus. Mögliche Entlastungen, u.a. durch die sog. Deltaprüfungen, werden auf rund 21 000 Euro pro Bundesland beziffert.

- Bundesbedarfsplan

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren für neun Vorhaben werden die **Landesverwaltungen um rund 915 000 Euro pro Jahr entlastet.**

III.2 One in, one out

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Verbindung mit der Änderung des Bundesbedarfsplans **ein „Out“ von rund 80 000 Euro dar.** Bei weiteren Regelungen handelt es sich um eine Umsetzung des EU-Rechts.

III.3 Weitere Kosten

- Justiz

Durch die Erstreckung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neu in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommenen Vorhaben entsteht zusätzlicher Personalaufwand von **rund 1,5 Stellen oder 210 000 Euro pro Jahr.**

- Investitionskosten und Netzentgelte

Die **einmaligen Investitionskosten** für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden auf **rund 46,7 Mrd. Euro** geschätzt. Durch die Investitionskosten erhöhen sich die **Netzentgelte** laut Ressort um durchschnittlich 80 Euro (Haushaltskundschaft) bzw. 900 Euro (Gewerbekundschaft) pro Jahr.

III.4 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

- Insbesondere im Bereich der Windenergie auf See wurden die Regelungen in Zusammenarbeit mit dem für den Vollzug zuständigen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erarbeitet.

- Mit dem Regelungsvorhaben wird die digitale Kommunikation zwischen den beteiligten antragstellenden Personen und der zuständigen Behörde, sowie den Behörden untereinander, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum ersten Mal ermöglicht.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Garrelt Duin
Berichterstatter